

f. Eingaben-Abwägung Private Teil III

(Stellungnahmen aus der 2. öffentlichen Auslegung mit  
Gesamtbeschlussvorschlägen bei Mehrfacheingaben)

## Eingaben-Abwägung Private Teil III

<b>Seiten</b>	<b>Eingabe</b>
1 - 2	Nr. 114 aus Alme
3 - 5	Nr. 115 aus Scharfenberg
6 - 14	Nr. 116, 119 aus Altenbüren
15 - 26	Nr. 109, 117 aus Altenbüren
27 - 29	Nr. 118 aus Altenbüren
30 - 31	Nr. 28,120 aus Esshoff
32	Nr. 121 aus Altenbüren
33 - 34	Nr. 72, 122 aus Rixen
35 - 39	Nr. 123 aus Rixen
40	Nr. 71, 124 aus Scharfenberg
41 - 52	Nr. 126, 131, 132, 138, 140, 151 aus Altenbüren
53 - 69	P12 und Nr. 2, 127 / Modellflug-Club Brilon e.V.
70 - 74	Nr. 128 aus Rixen
75 - 86	Nr. 82, 125 aus Altenbüren
87 - 95	Nr. 49, 133 aus Altenbüren
96 - 108	Nr. 106, 134 CDU OV Altenbüren und Nr. 3, 78, 139, 152 aus Altenbüren
109 - 120	Nr. 108, 141 aus Altenbüren
121 - 129	Nr. 111, 147 aus Altenbüren
130 - 132	Nr. 130 aus Rixen
133 - 136	Nr. 135 aus Rixen
137 - 139	Nr. 136 aus Rixen
140 - 143	P 11 und Nr. 137 aus Rixen
144 - 147	Nr. 142, 143, 144, 145 aus Altenbüren
148 - 152	Nr. 146, 150 aus Rixen
153 - 155	Nr. 149 aus Rixen
156 - 158	Nr. 57, 153 aus Brilon (Modellflug-Club)
159 - 169	Nr. 148 aus Altenbüren
170 - 178	Nr. 155 aus Brilon
179 - 184	Nr. 98, 129 aus Wülffe
185 - 189	Nr. 27, 154 aus Alme

Dr. 114

Stadt Brilon  
2. Hh.  
des Stadtrates  
Rathaus Brilon



Betr.: Einspruch gegen Windkraft im  
Bereich e-Alme / Wülfte für 1 Wind-  
rad.

Weste Damen u. Herren!

Da wir von einem Bürgerwindpark  
e-Alme / Wülfte sprechen bin ich dagegen  
daß das erste Windrad Höhe ca 210 m  
am Straßenrand Alme / Wülfte in  
Höhe des Dreieckes zu stehen  
kann.

Da wir überwiegend Süd/West/Winde  
haben beeinträchtigt uns Almes Bürger  
dieses eine Windrad enorm mit einer  
Schallbelastigung, Schattenwurf, krebser-  
regender Infrarotbeleuchtung.

Ich bitte darum dieses Windrad weiter  
ins Feld zu versetzen, da dann diese  
aufgeführten Unannehmlichkeiten für  
uns Bürger weniger belastigend sind.

Mit freundlichem Gruß u. Verständnis  
für meinen Einspruch verbleibe ich

## Private Eingabe Nr. 114 einer Almer Bürgerin vom 01.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung

Die Bürgerin aus Alme wendet sich gegen eine Windenergieanlage im Bereich der Konzentrationszone 3 "Wülfte / Alme". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### 1.)

Die Bürgerin beschreibt Standort, Betreiber und die Höhe der beanstandeten Anlage.

### 2.)

Mit Verweis auf die überwiegende Windrichtung werden Beeinträchtigungen durch das Windrad in Form von Schall, Schattenwurf und krebserregender Infrarotbeleuchtung befürchtet.

### 3.)

Es wird um eine Standortverschiebung gebeten.

## Stellungnahme der Verwaltung

### zu 1.)

Bei dem beanstandeten Windrad handelt es sich um eine von sieben Windenergieanlagen, die der Bürgerwindpark Wülfte-Alme GmbH als Vorhabenträger beim Hochsauerlandkreis -Untere USB, Immissionschutz- beantragt hat. Die in Frage stehende WEA 1 soll mit einer Nabenhöhe von 149,08 m (Gesamthöhe: 206,94 m) in der Gemarkung Alme, Flur 20 auf den Flurstücken 48 und 50 errichtet werden.

Dieser Punkt sollte zur Kenntnis genommen werden.

**zu 2.) und 3.)**

Diese Punkte sind nicht Gegenstand der kommunalen Abwägung. Die Bürgerin wendet sich nicht gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone im Rahmen der 97. Flächennutzungsplanänderung sondern gegen eine einzelne WEA. Deren Genehmigung obliegt dem HSK nach dem BImSchG. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Ob eine Standortverlegung nach Süden / Osten gerechtfertigt und genehmigungstechnisch möglich ist (→ Abstandserfordernis der WEA untereinander), kann ebenfalls nur vom HSK entschieden werden.

Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG hat der Genehmigungsantrag u. a. für die bezeichnete WEA 1 in der Zeit vom 18.03. bis 18.04.2016 bei der Stadt Brilon und dem HSK öffentlich ausgelegen. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom Beginn der Offenlegung bis zum 02.05.2016 bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Die Eingabe wurde daher zuständigkeithalber an den HSK als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Die Punkte sollten insofern zur Kenntnis genommen und als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 114 einer Almer Bürgerin** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver: Nr. 115  
Erstellt am: 14.05.2016

Die Vorrangzone 1 müsste aus artenschutzrechtlichen Gründen ausscheiden: das Gebiet ist Lebensraum für Schwarzstorch (welcher nicht auf festen Bahnen fliegt, sondern das gesamte Gebiet nutzt), Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Feldlerche, Heidelerche, Turteltaube, Wiesenpieper, Wachtel und Wachtelkönig, Uhu.

Laut Horst Illner müsste erst noch untersucht werden, ob für die als "nicht windkraftsensibel" eingestuft Vogelarten tatsächlich kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Ferner verweise ich bzgl. des Gesundheitsrisikos durch Infraschall auf die Machbarkeitsstudie des Bundesumweltamts im Juni 2014:

Nach den dort durchgeführten Versuchen ist das Thema Infraschall sehr ernst zu nehmen, sodass weiterer Forschungsbedarf besteht.

Demnach ist Infraschall in der Lage, Menschen in eine "psychisch instabile" Lage zu versetzen. Ausländische Studien kommen zu gravierenderen Krankheitsbildern. Außerdem gibt es die EU-Richtlinie Nr. 89/391/EWG, nach welcher Schwangere keine Tätigkeiten verrichten sollen, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.

### **Private Eingabe Nr. 115 einer Scharfenberger Bürgerin vom 14.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die Bürgerin aus Scharfenberg wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Die Konzentrationszone 1 müsste aus Sicht der Einwenderin aus artenschutzrechtlichen Gründen entfallen, da sie zahlreichen geschützten Vogelarten Lebensraum bietet.

2.)

Die Bürgerin fordert die Untersuchung, ob für die als "nicht windkraftsensibel" eingestuft Vogelarten kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

3.)

Es wird auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall hingewiesen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

zu 1.) und 2.)

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Das Vorkommen von bedrohten Vögeln (auch von Zugvögeln) sowie Fledermäusen ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.

Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Ob für die nicht windkraftsensiblen Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht, ist im Rahmen dieser Prüfung zu entscheiden.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

**zu 3.)**

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand der Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden.

Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Schall und Infraschall vorliegt, wird im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 115 einer Scharfenberger Bürgerin** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung als beachtet anzusehen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Nr. 116

Erstellt am: 17.05.2016

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet hier: fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.

Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs, zu einem überwiegenden Teil insbesondere aber auf die ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich unserer Ortslage.

1.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vglb. bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

2.) Bei dennoch aufrechterhaltenen, aber weiterhin entsprechend geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext verargumentierten Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanzialen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde. Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann allerdings in den weiteren Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

3.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vglb. Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

## **Private gleichlautende Eingaben von Altenbürener Bürgern Nr. 116 vom 17.05.2016 und Nr. 119 vom 18.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die o. g. Schreiben von verschiedenen Bürgern sind wörtlich identisch. Sie werden nur einmal zur Kenntnis gegeben und abgewogen. Die Eingaben beziehen sich teilweise auf den Gesamtplan und teilweise auf die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### **1.)**

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen.

### **2.)**

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

### **3.)**

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

### **4.)**

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht der Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

4.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden. Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olzberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen. Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Eshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z. T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1. Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein! Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

5.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vglb. regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülfe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vglb. Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

6.) Neben den im akt. Planentwurf aufgenommenen 7 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

7.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (insbes. durch die geplanten Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6). Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

**5.)**

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

**6.)**

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

**7.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungssuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

**8.)**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

**9.)**

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

8.) Die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die Artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

9.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Tureltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

10.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

11.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechendes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen wurde).

Im Hinblick auf die im ausgelegten FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen wir als Unterzeichnende, dass die hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftig akzeptierten Lösungsfindung darstellen kann.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

**10.)**

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

**11.)**

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch Fachgutachten untersucht werden.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

**zu 1.)**

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann.

	<p>Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.</p> <p>Dieser Punkt der Eingaben sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 2.)</b></p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.</p> <p>Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 3.)</b></p> <p>Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.</p> <p>Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p>
--	--

**zu 4.)**

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.

**zu 5.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden.

Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentinien sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingaben nicht gefolgt werden.

**zu 7.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

**zu 8 a.)**

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.

Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 8 b.)**

Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 9.)**

Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 10.)**

Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöflicher Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.

**zu 11.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und die konkreten Standorte der WKA'en. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Zusätzlich wurde in die Begründung zur 97. FNP-Änderung unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.*

**Hinweis:**

*Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss.*

*Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.*

*Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:*

*Bergbauliche Aktivitäten:*

*Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“*

Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **gleichlautenden privaten Eingaben Nr. 116 und Nr. 119 von Altenbürener Bürgern** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung als nicht zutreffend zurückzuweisen, ihnen nicht zu folgen, sie als beachtet bzw. als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Nr. 117

Brilon, den 18.05.2016

59929 Brilon

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

Entwurf der 097. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet hier: fristgemäße Einwendungen zum erneut ausgelegten Änderungsentwurf (2. Offenlegung der gebilligten Zonen) mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend. Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs in seiner 2. Offenlegung mit den gebilligten Flächen, zu einem überwiegenden Teil insbesondere jedoch auf die weiterhin ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich/nord-östlich unserer Ortslage.

1.) Die in diesem Kontext vorangetriebenen kommunalen Aktivitäten haben u.a. zunächst einen begründenden Bezug zum übergeordneten akt. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Insbesondere in seinem Teilplan/Kapitel 10 „Energieversorgung“ sind ursprünglich verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ definiert (u.a. Begrifflichkeit des „substanzial“ einzuräumenden Raumes).

Nach erfolgter 2. Offenlegung dieses LEP-Entwurfs (Anfang diesen Jahres) ist diese Planvariante mit ihren bisherigen recht stringenten Handlungsvorgaben aufgrund der landesweit umfangreichen Einwendungen gleichwohl aber überhaupt noch nicht rechtskräftig.

Gerade einige der kritischen Aspekte und Rahmenbedingungen aus dem genannten Kapitel 10 „Energie“ lassen nach den bisher bekanntgewordenen Zwischenständen/Stellungnahmen bereits eine weitere Abschwächung der ursprünglich enthaltenen Handlungsoptionen für die in den Verwaltungsverfahren Beteiligten (z.B. BezReg, Planung der Städte und Kommunen) erkennen.

In Kenntnis dieser sich anbahnenden Entwicklung halten wir die entsprechend von Seiten der kommunalen Bauplanung „verargumentierten“ Notwendigkeit eines substanzialen Flächenanteils auf der aktuellen derzeitigen Grundlage insofern für einen eher doch übertriebenen Ansatz eines „voraussetzenden Gehorsams“.

**Private Eingaben eines Altenbürener Bürgers:  
Nr. 109 vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung  
Nr. 117 vom 18.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 20.12.2015 ist Bestandteil der Synopse „Eingaben-Abwägung Private Teil I“, Seite 73.*

Die aktuelle Eingabe bezieht sich teilweise auf den Gesamtplan in der Fassung zur 2. Offenlegung und teilweise auf die Konzentrationszone 1 „Windsberg“. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Der Einwender nimmt Bezug auf den landesweit -auch hinsichtlich der Flächenvorgaben für die Windenergienutzung- vielfach kritisierten LEP-Entwurf (Fassung zur 2. Offenlegung vom 22.09.2015). Den von der Stadt Brilon zur Sicherstellung des „substanzialen Raums für die Windenergie“ als notwendig argumentierten Flächenanteil hält er für übertrieben.

**2.)**

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen. Es werden größere Abstandszonen (z. B. Anlagenhöhe x 10) gefordert.

**3.)**

Es wird eine Erweiterung der Schutzabstände zur Wohnbebauung im Hinblick auf das hohe Unfallrisiko bei Windkraftanlagen (Havarien) und die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für den Menschen gefordert.

2.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als weiterhin wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vergleichbarer bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

In diesem Zusammenhang sind größere Abstandszonen (z.B. Höhe x 10), wie dies auch in anderen Bundesländern angestrebt bzw. in die Abwägung einbezogen wird, auch aus Rücksicht der im direkten Umfeld beteiligten Bevölkerung gefordert und für diese durchaus akzeptabel.

3.) Ein weiterer Aspekt zur Notwendigkeit der Ausweitung von ausreichenden Schutzabständen gegenüber der näheren Wohnungsumgebung zeigt sich erst in der jüngeren Entwicklung durch den bundesweit zunehmenden Zubau mit diesen WEA-Anlagen und ist überhaupt noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Auflistung entstandener Unfälle seit etwa 2005 an bestehenden WEA wird zusehends länger (u.a. Brände/Explosionen, Abrisse von Flügel oder Flügelteilen, Abbrüche von Gondeln und Rotoren bzw. Rotorteilen, Absturz von Liften, Ölverschmutzungen usw.). Zuletzt ist im Jan. 2016 ein entsprechendes worst-case-Szenario in Altenbeken-Buke bekanntgeworden.

Durch die hohen Energien und Geschwindigkeitspotentiale an den Rotorblättern (Umfangsgeschwindigkeiten je nach Anlagentyp > 300 km/h) können diese Teile (mit mehreren Tonnen Gewichtskraft) bis zu einem Kilometer weit geschleudert werden.

Gerade die hinsichtlich eines wirklichen Schutzabstandes im noch erheblich reduzierteren näheren Umfeld der direkten Anlagen angesiedelten bzw. außenliegenden Wohnstellen bzw. oftmals landwirtschaftlichen Höfe (jetzt von Amts wegen ggf. mehr oder weniger zwangsweise betroffen) sind hier im Besonderen von den oben beispielhaft genannten Unfall-Risiken berührt.

Nicht auszudenken, welche gravierenden Folgen ein später durchaus jederzeit möglicher Unfall aufgrund einer erkennbaren bzw. nachgewiesenermaßen unzureichenden Abstandswirkung, trotz besseren Wissens, auf Leib und Leben der im direkten Umfeld ansässigen Bewohner haben könnte.

4.) Bei dennoch aufrechterhaltenen und weiterhin entsprechend zu geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine zusätzliche Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext „verargumentierten“ Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Bnlon notwendigen „einzuräumenden substanzialen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde. Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann konsequenterweise in den weiteren Einzel-Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

5.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vergleichbaren Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien und Eigentumsverhältnisse im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

#### 4.)

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

#### 5.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

#### 6.)

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht des Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

#### 7.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

#### 8.)

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schiedenen mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

6.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 darüber hinaus auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden.

Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen.

Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Eshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst -case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.

Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!

Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter überhaupt nicht in einem ausreichendem Maße für die Bewohner dieser Ortslage berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

7.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vergleichbarer regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Windindustrie, Wirtschaft, Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich begründet nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülffe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vergleichbare geeignete Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen weiterhin außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

8.) Neben den im erneut ausgelegten Planentwurf aufgenommenen 3 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen).

Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung als Alternative nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

## 9.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

## 10.)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

## 11.)

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

## 12.)

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

## 13.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch fundierte Fachgutachten untersucht werden. Aus Sicht des Eingebenden sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund des umgegangenen Bergbaus und möglicher Risiken nicht sinnvoll.

9.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (durch die weiterhin geplanten und gebilligten Konzentrationszonen 1, 3 und 5).  
Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von Weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

10.) Die Grundlagen der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z. T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

11.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Turteltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

12.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

13.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechend fundiertes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen oder beauftragt wurde).  
Aus unserer Sicht sind zumindest größere Teilflächen auf des Westseite des Bergrückens aufgrund dieser Beschränkungen und möglicher Risiken nicht wirklich sinnvoll.

Im Hinblick auf die im erneut ausgelegten 97.FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen die Unterzeichnenden, dass alle hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftigen, akzeptablen Lösungsfindung beitragen werden.

Entsprechend wird hiermit beantragt, sämtliche der genannten Aspekte im vorliegenden 2. Offenlegungsentwurf zur 097. FNP-Änderung mit zu berücksichtigen und Änderungen/Korrekturen an entsprechender Stelle vorzunehmen!

Wir bitten diesmal zusätzlich um eine schriftliche Eingangsbestätigung zur Stellungnahme und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken.

Neben der allgemeinen Bitte um Berücksichtigung aller 13 Aspekte und der vorsorglichen Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung, wird abschließend um eine schriftliche Eingangsbestätigung zur Stellungnahme und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken gebeten.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **zu 1.)**

Ziel der 97. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Windkonzentrationszonen mit der Rechtsfolge, dass nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen nicht mehr zulässig sind. Entsprechend dieser Zielsetzung soll der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits aber eine unkontrollierte Entwicklung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Da eine solche Konzentrationsflächenplanung durch die Wegnahme privilegierten Baurechts in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte eingreift, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an das Planverfahren und hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, dem auch die Stadt Brilon gefolgt ist.

Als Ergebnis der Planung müssen für die Windenergie ausreichend Positivflächen dargestellt sein; der Windenergie muss „in substantieller Weise Raum verschafft werden“. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, d. h. wenn der Plangeber eine viel zu geringe Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf die Stadt es nicht bewenden lassen.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nun nicht mehr ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Beurteilung der Frage, ob der Windkraft in Brilon durch die 97. FNPÄ substanziiell Raum gegeben wird, werden am Ende des Verfahrens die Größen der auszuweisenden Konzentrationszonen mit verschiedenen Parametern ins Verhältnis gesetzt. Objektive Bezugsgröße können dabei nur die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sein. Erkennt die Stadt, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substanziieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Die vorstehend erläuterte Vorgehensweise ergibt aus der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG zum § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die Ziele und Grundsätze des noch im Entwurfsstadium befindlichen LEP's werden abwägend berücksichtigt.

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zurückgewiesen werden.

**zu 2.)**

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt.

	<p>Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.</p> <p>Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung (1500 Meter und mehr je nach Anlagenhöhe) oder einer sonstigen Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 3.)</b></p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windenergieanlagen sind bekannt. Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 4.)</b></p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.</p> <p>Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.</p>
--	--

**zu 5.)**

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochene Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 7.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.

Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentina sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 8.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.

**zu 9.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

**zu 10 a.)**

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.

Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 10 b.)**

Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 11.)**

Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 12.)**

Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.

**zu 13.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

In die Begründung zur 97. FNP-Änderung wurde unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt - Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen.*

Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.

Hinweis:

Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:

Bergbauliche Aktivitäten:

Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“

Die Herausnahme einer Teilfläche auf der Westseite des Windsberges aus der Konzentrationszone 1 ist nicht gerechtfertigt. Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

---

Die Bitte um Berücksichtigung der geltend gemachten Belange und die Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Prüfung und Abwägung aller fristgemäß eingereichten Stellungnahmen von behördlicher und privater Seite aus allen Beteiligungsverfahren kann erst am Ende des Planverfahrens vor Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Eingebenden gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB anschließend schriftlich mitgeteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 109 und Nr. 117 eines Altenbürener Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als beachtet anzusehen, zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen bzw. ihnen nicht zu folgen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver: Nr. 118  
Erstellt am: 18.05.2016

Wir brauchen die Windräder nicht. Die Belastung der Bürger muss immer oberste Priorität haben. Gesundheitliches Risiko, Lärm, Schlagschatten und Vernichtung von Eigentum sind die Folgen vom zu geringen Abstand zu Wohngebieten.

Darum : keine Windräder so nahe an Wohngebieten.

**Private Eingabe Nr. 118 eines Altenbürener Bürgers vom 18.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Altenbüren wendet sich allgemein gegen Windräder in der Nähe von Wohngebieten. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Windräder werden nicht gebraucht.

**2.)**

Die Belastung der Bürger muss oberste Priorität haben.

**3.)**

Als Folgen von zu geringem Abstand von WEA zu Wohngebieten führt der Einwender gesundheitliches Risiko, Lärm, Schlagschatten und Vernichtung von Eigentum auf.

**Stellungnahme der Verwaltung**

**zu 1.) und 2.)**

Die beiden Punkte sind allgemeiner Natur und zu unspezifisch, um abgewogen werden zu können.

**zu 3.)**

In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen.

In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden.

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Eine gewisse Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen ist hinzunehmen.

Die Punkte sollten insofern als beachtet angesehen werden.

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass der angesprochene Eingriff in das Eigentum durch die Abwertung von Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 118 eines Altenbürener Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung als beachtet anzusehen bzw. als nicht zutreffend zurückzuweisen.

## FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!

### FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!

Stadt Brilon  
Am Markt 1

59929 Brilon



Esshoff, 10.05.2016

### **97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der geplanten Windkraftanlagen in der Nähe von Esshoff haben wir Anfang 2013 eine Bürgerinitiative gegründet. Innerhalb von vier Wochen haben 727 Personen folgende Petition unterschrieben:

**Die Energiewende darf Bürgerrechte, Landschafts-, Arten- und Naturschutz in keiner Weise beeinträchtigen! Der zur Zeit geplante Abstand der Windräder zu den nächsten Häusern ist aus gesundheitlichen Aspekten inakzeptabel.**

**Wir möchten uns, unsere Kinder und alle Bürger vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützen! Wir möchten unsere Heimat und Landschaft bewahren und allen Menschen und Tieren weiterhin eine angemessene Lebensqualität bieten!**

**Daher fordern wir einen mensch- und umweltverträglichen Einsatz von Windkraftanlagen, der keine Spät- und Folgeschäden bei Mensch und Umwelt hinterlässt!**

**Wir fordern einen verbindlichen Mindestabstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung von mindestens der 10-fachen Gesamthöhe!**

Mittlerweile hat unsere Homepage weit über 100.000 Besucher. Sicherlich ich Ihnen bekannt, das die Mehrheit der Bevölkerung den Bau von Windkraftanlagen ablehnt.

Wir begrüßen es, das Sie einen Mindestabstand für Briloner Bürger durchsetzen. Leider haben wir mit unserer derzeitigen Landesregierung kaum eine Chance auf den Abstand der 10-fachen Gesamthöhe. Die Bürger von Esshoff sind sowohl östlich von Briloner, als auch südlich von Olsberger Seite betroffen.

### **Private Eingaben einer Bürgerinitiative aus Esshoff: Nr. 28 vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung Nr. 120 vom 18.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 20.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil I", Seiten 31 und 32.

Das aktuelle Schreiben der Bürgerinitiative vom 18.05.2016 ist wörtlich identisch mit der ersten Eingabe. Es wurde lediglich die Anzahl der Besucher auf der Homepage der Initiative von 88.800 auf weit über 100.000 aktualisiert.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Es wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 20.12.2015 geltend gemachten Belange in der o. a. Synopse verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 28 und Nr. 120 einer Bürgerinitiative aus Esshoff** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zurückzuweisen.

Wf. 12c

- Wir würden uns freuen, wenn Sie sich auch in Zukunft weiterhin für uns Bürger einsetzen und versuchen die Lebensqualität im Stadtgebiet von Brilon im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf dem zur Zeit noch hohen Niveau zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative

***FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!***



---

Bürgerinitiative  
***FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!***

[www.windkraft-abstand.de](http://www.windkraft-abstand.de)

Simone Aust,  
Zum Escherfeld 9, 59929 Brilon,  
Tel: 02961/965964 o. 0172/9370072  
Mail: [simoneaust@web.de](mailto:simoneaust@web.de)

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver: Nr. 121

Erstellt am: 22.05.2016

Wir sind gegen die Windreder vor unserer Haustür

**Private Eingabe Nr. 121 eines Altenbürener Bürgers vom 22.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Altenbüren wendet sich gegen Windräder vor seiner Haustür.

**Stellungnahme der Verwaltung**

Der Einwand ist allgemeiner Natur und zu unspezifisch, um abgewogen werden zu können. Er wird zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 121 eines Altenbürener Bürgers** entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver: Nr. 122  
Erstellt am: 22.05.2016

Sehr geehrter Herr Oswald, hiermit habe ich Einwendungen gegen die Ausweisung von Fläche 1 als Windkraftvorrangzone aus folgenden Gründen:  
Ich habe artenschutzrechtliche Bedenken anzumelden außerdem müssen Windkraftträder oft stillgestellt werden aus verschiedenen Gründen (z.B. Erntezeit) und sind daher nicht wirtschaftlich. Nach §44 Bundesnaturschutzgesetz verbietet sich der Bau dieser Anlagen wegen der Tötung der artgeschützten Tiere.  
Der Schwarzstorch nutzt den Aabach als Nahrungshabitat und durch seine Flugrute besteht ein signifikantes Tötungsrisiko. Es wurden zuletzt 9 Rotmilane gesichtet, die erheblich gefährdet wären.  
Ebenfalls besteht ein Fledermausvorkommen, die in den Höhlen überwintern und ihre Kinderstube im Sommer dort haben. Auch sie würden den Windkraftträdern zum Opfer fallen. Daher müsste von der Ausweisung der Fläche 1 als Windkraftvorrangzone abgesehen werden.  
Mit freundlichem Gruß

**Private Eingaben einer Rixener Bürgerin:  
Nr. 72 vom 12.11.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung  
Nr. 122 vom 22.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 12.11.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil I", Seiten 50 bis 52.*

Die Bürgerin aus Rixen wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Die Bürgerin meldet artenschutzrechtliche Bedenken an.

**2.)**

Windräder sind nicht wirtschaftlich, da sie aus unterschiedlichen Gründen oft stillgestellt werden müssen.

**3.)**

Der Bau von Windenergieanlagen verbietet sich gemäß § 44 BNatSchG wegen des Tötungsrisikos artengeschützter Tiere wie Schwarzstorch, Rotmilan und Fledermäusen.

**Stellungnahme der Verwaltung**

**zu 1.) und 3.)**

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln sowie von Fledermäusen im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt.

Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Die geltend gemachten Belange sollten daher als beachtet angesehen werden.

**zu 2.)**

Zu dieser Feststellung erfolgt keine Abwägung da sie nicht Gegenstand des Planverfahrens ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 72 und Nr. 122 einer Bürgerin aus Rixen** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als teilweise befolgt bzw. als beachtet anzusehen, bzw. als nicht zutreffend zurückzuweisen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Nr. 123

Erstellt am: 22.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Vorhaben, die Konzentrationsfläche 1 zwischen Altenbüren, Rixen und Scharfenberg als Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen, widerspreche ich aus folgenden Gründen:

Bei dem Erörterungstermin am 06.04.2016 im Bürgerzentrum Brilon über die Genehmigung von drei Windenergieanlagen, im folgenden WEA genannt, welche in diesem Gebiet liegen, hat sich klar und deutlich heraus gestellt, dass allein auf Grund des Artenschutzes dieses gesamte Gebiet für Windkraft völlig ungeeignet ist.

Die Flugrouten des Schwarzstorches, dessen Horst nördlich von Rixen nachgewiesen wurde, zu seinem Nahrungshabitat Aabach zwischen Altenbüren und Fünf Brücken, werden durch zukünftige WEA im Gebiet 1 gekreuzt. Dies hat zur Folge, dass sich das Tötungsrisiko dieses streng artgeschützten Vogels signifikant erhöht. Festgestellt wurde, dass die Flugrouten nicht wie von Büro Lederer beobachtet, fest nach zwei Linien folgen, sondern wie von vielen Anwohnern gesichtet, sich über das gesamte Areal erstrecken.

Was die Beobachtung des Büro Lederer über die Fledermäuse in diesem Gebiet betrifft, so muss festgestellt werden, dass die Untersuchungen im Jahr 2013 als nicht mehr aussagefähig zu betrachten sind. Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Nordrhein-Westfalen verlangt bei der Erfassung der Fledermausfauna mindestens 8 Detektorbegehungen, davon drei vom 01.04. - 15.05 und fünf vom 01.08. - 15.10. Davon 3 über die gesamte Nacht bei bestimmten Wetterbedingungen, den Einsatz von Horchboxen zur automatischen Dauererfassung, dabei eine Horchbox pro WEA-Standort und eine Dokumentation aller Detektoraufnahmen in einem Gebiet von ca. 1 Kilometer Radius um die WEA-Standorte. Dies ist nicht geschehen. Das Frühjahr 2013 war lange kalt und schneebedeckt. Die Fledermausaktivitäten tangierten gegen Null. Auch die Zählung durch Horchboxen gilt als ungeeignet, da sich deutlich herausgestellt hat, dass die Zählungen mittels Lichtschrankentechnologie von Fledermausexperten um den Faktor 10 bis 20 höhere Bestände nachgewiesen. Auch viele spezifische Arten werden durch Horchboxen nicht festgestellt. Da die Voruntersuchung von 2013 unzureichend war, muss diese Untersuchung wiederholt werden. Speziell der Windsberg mit seinen vielen bekannten, aber vor allem "unbekannten" Stollen beherbergt grosse Fledermausquartiere unterschiedlichster Art, wie sie auch oft von Anwohnern gesichtet werden.

Das bisher größte und meistvorkommende artgeschützte Tier in Fläche 1 ist der Rotmilan. Allein drei Horste in unmittelbarer Nähe dieses Gebietes sind nachgewiesen. Ein vierter neuer Horst nördlich von Rixen ist hinzugekommen. Auch aus weiter entfernten Horsten wird dieses Areal regelmäßig als Nahrungshabitat aufgesucht. Bis zu zehn Rotmilane, Tendenz steigend, werden immer öfter bei der Nahrungssuche in Fläche 1 gesichtet. Mehrere Rotmilane sind den WEA am Sonderkopf bereits zum Opfer gefallen. Letztere Tötung konnte von Herrn Wolfgang Andreas aus Altenbüren fotografiert werden. Den Betreibern der bereits drei WEA um den Soestweg würde zur Auflage gemacht, das im Falle einer Genehmigung, nach landwirtschaftlichen Tätigkeiten zwischen Frühjahr und Spätherbst im Umkreis von 100 Metern einer WEA, eine Abschaltung von 3 Tagen erforderlich ist, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Diese Abschaltenszenarien wegen z. B. Schattenschlag, Eiswurf, Vogelzug, Fledermausaktivitäten und vielen weiteren Störfaktoren verhindern ein wirtschaftliches Betreiben von WEA in diesem Gebiet. Speziell in Sachen Rotmilan verweise ich auf den Beschluss des VGH Hessen vom 17.12.2013, AZ: 9A 1540/122 hin, welches klar aussagt, dass neben dem Ausschlussbereich von 1000 Metern um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 Metern um das

## **Private Eingabe Nr. 123 eines Rixener Bürgers vom 22.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Rixen wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Das gesamte Gebiet ist allein aufgrund des Artenschutzes für die Windkraft völlig ungeeignet.

2.)

Der Einwender sieht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Schwarzstorch, da sich seine Flugrouten über das gesamte Areal der Konzentrationszone 1 erstrecken.

3.)

Es wird auf die großen Fledermausvorkommen unterschiedlichster Art im Bereich des Windsbergs hingewiesen. Der Bürger hält die Untersuchungen des Büros Lederer aus 2013 aus unterschiedlichen Gründen für unzureichend, nicht mehr aussagekräftig und wiederholungsbedürftig.

4.)

Der Einwender geht ausführlich auf das Vorhandensein und die Gefährdung des Rotmilans durch WEA'en im Bereich der Konzentrationszone 1 und die nachweislich hohen Kollisionsverluste ein. Er weist darauf hin, dass nach einschlägiger Rechtsprechung neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst auch ein Nahrungshabitat im Prüfbereich von 6000 m um ein Windkraftvorhaben zu einem erhöhten Tötungsrisiko und damit zum Ausschluss der Anlagengenehmigung führen kann.

Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinne des Paragraphen 44, Abs. 1, Nr. 1, BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für WEA führt! Es gilt schließlich auch zu berücksichtigen, dass der Rotmilan artspezifisch zu den Arten gehört, die häufiger als andere Vogelarten als Schlagopfer von WEA auffallen, da sie dort getötete Fledermäuse und Kleinvogel auffinden, die zur ihrer bevorzugten Nahrung gehören.

Welche Auswirkungen der Artenschutz auf größere bauliche Maßnahmen in der Natur hat, können wir aktuell bei der Planung der B7n durch das "selbe Gebiet" beobachten, denn hier wird klar, wie ernst das Thema Artenschutz zu respektieren ist.

Des weiteren gilt zu klären, ob sich die Stadt Brilon mit Ihrer Planung noch auf der rechtlich sicheren Schiene befindet. Schließlich hat die Stadt Brilon einigen Betreibern und Grundstücksbesitzern die Genehmigung von WEA an anderer Stelle versagt, da sich deren Standorte nicht in den von der Stadt ausgewiesenen Flächen befand. Selbst aber hat sich die Stadt eigene Flächen im Gebiet 1 auf dem Windsberg und Gretenberg ausgewiesen, wo sie über die Stadtwerke Brilon selbst eigene WEA betreiben möchte.

Als letztes möchte ich noch hinzufügen, dass keine der verbliebenen vier Flächen so hart bekämpft wird, wie Gebiet 1.

Dem Widerstand der Anwohner wurde bisher seitens der Stadt keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt. Der Bürger wird nur noch zweitrangig behandelt und ihm wird hoffentlich nicht als letzte Chance der Klageweg übrig bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Rixen

Er vertritt die Auffassung, dass Abschalt Szenarien zur Vermeidung des Tötungsrisikos geschützter Arten und wegen anderer Störfaktoren ein wirtschaftliches Betreiben von WEA in diesem Gebiet verhindern.

5.)

Es wird auf die Auswirkungen des Artenschutzes auf den Weiterbau der B 7 n hingewiesen.

6.)

Es wird beanstandet, dass sich die Stadt im Bereich der Konzentrationszone 1 Flächen ausgewiesen hat, auf denen sie über die Stadtwerke Brilon eigene WEA'en betreiben möchte. Dagegen habe die Stadt Genehmigungen von WEA'en auf außerhalb der Konzentrationszonen gelegenen Standorten versagt.

7.)

Es wird angemerkt, dass keine der verbleibenden vier Konzentrationszonen so hart bekämpft wird wie die Zone 1 "Windsberg".

8.)

Dem Widerstand der Anwohner wird seitens der Stadt keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt.

9.)

Der Bürger wird zweitrangig behandelt; der Eingeber hofft, dass ihm nicht als letzte Chance nur der Klageweg übrig bleibt.

### Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.), 2.), 3.) und 4.)

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen.

	<p>Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben wird.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln sowie von Fledermäusen im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>Bezüglich der Abstandsempfehlungen ist anzumerken, dass als Abstandskriterien die fachlichen Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 205), die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages zur Berücksichtigung des Naturschutzes bei Standortplanungen und Zulassung von Windenergieanlagen (NLT 2011) und die tierökologischen Abstandskriterien (TAK) bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (PIELA 2010) zugrunde gelegt wurden.</p>
--	---

Eine Vergrößerung der Abstände ist nicht geboten, da nach den vorstehenden Leitfäden gearbeitet wurde.

Es ist richtig, dass die Genehmigungsbehörde Abschaltungen von WEA zur Konfliktbewältigung anordnen kann. Die Frage, ob dann noch ein wirtschaftliches Betreiben der Anlagen möglich ist, ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung und muss insofern nicht abgewogen werden.

Die geltend gemachten Belange sollten zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.

**zu 5.)**

Der Hinweis hat keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Er bedarf keiner Abwägung und sollte daher zur Kenntnis genommen werden.

**zu 6.)**

Zunächst wird richtig gestellt, dass der HSK -und nicht die Stadt- im Verfahren nach BlmschG die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf Antrag der Betreiber genehmigt oder versagt. Die Stadt hat jedoch von ihrem Recht Gebrauch gemacht, beim HSK Anträge auf Zurückstellung der Genehmigungsentscheidungen gemäß § 15 (3) BauGB zu stellen. Das bedeutet, dass die Entscheidung über alle vorliegenden Genehmigungsanträge bis zum Abschluss des Bauleitplanverfahrens durch den HSK ausgesetzt werden kann. Mit Rechtswirksamkeit der 97. FNPÄ sind Windräder aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 (3) S. 3 BauGB dann nur noch in den beschlossenen Konzentrationszonen zulässig.

Eine davon ist bis jetzt die Zone 1 "Windsberg", in der sich auch stadteneigene Grundstücke befinden. Nicht die Stadt sondern die Stadtwerke Brilon als eigenständige AöR oder als Energie GmbH beabsichtigen, auf diesen Flächen -für die auch andere private Interessenten / Investoren vorhanden sind- WEA'en zu errichten.

	<p>Dazu ist ein Nutzungsvertrag mit der Stadt vorgesehen, der auch das Pachtverhältnis regelt. Aufgrund der Anzahl der geplanten Anlagen werden zusätzlich private Grundstücksflächen angepachtet / erworben werden müssen. Durch die Stadtwerke als Projektträger kommt den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt ggf. ein Teil der Einnahmen zugute.</p> <p>Der Vorwurf, dass sich die Stadt eigene Flächen ausgewiesen hat, um dort Windräder zu betreiben ist als unbegründet zurückzuweisen. Dem Verfahren zur 97. FNPÄ liegt ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zugrunde. Im Einklang mit den hohen Anforderungen der Rechtsprechung an eine Konzentrationsflächenplanung ist die Stadt dem 4-stufigen Planungsmodell gefolgt.</p> <p>Die geltend gemachten Belange sollten als nicht zutreffend bzw. als unbegründet zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 7.) und 9.)</b></p> <p>Diese Feststellungen bedürfen keiner Abwägung und sollten zur Kenntnis genommen werden.</p> <p><b>zu 8.)</b></p> <p>Diese Aussage ist als unzutreffend zurückzuweisen. Alle fristgemäß vorgelegten Stellungnahmen zur Konzentrationszonenplanung werden geprüft und fließen in die Abwägung der geltend gemachten öffentlichen und privaten Belange ein. Vor Fassung des Feststellungsbeschlusses beschließt der Rat über jede Einzeleingabe. Das Ergebnis wird den Einwendern schriftlich mitgeteilt.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die <b>private Eingabe Nr. 123 eines Rixener Bürgers</b> zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung als beachtet anzusehen bzw. als nicht zutreffend / unbegründet zurückzuweisen.</p>
--	---

124

E: 20.5.16 0

59929 Brilon-Scharfenberg, 19.05.2016

Stadt Brilon  
Rathausplatz 1  
59929 Brilon

**Stellungnahme zum Entwurf der 97. Flächennutzungsplanänderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur geplanten 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon möchte ich die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme abgeben und Anregungen geben:

Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Scharfenberg, Flur 7, Flurstück 57 und 59, Vorn auf'm Wienn. Diese Grundstücke liegen in der alten Windvorrangzone 3, Hoppenberg und in der Nähe der beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen an der Sonder. Ich rege an und stelle hiermit den Antrag, dass zu vor geplante Windvorranggebiet (alt Hoppenberg) wieder in die Planung aufzunehmen und in westlicher Richtung zu erweitern.

**Begründung:**  
Das Gebiet zeichnet sich durch eine sehr gute Windhäufigkeit aus, so dass mit größtmöglicher Effizienz bei der Nutzung der Windenergie zu rechnen ist. Die Erweiterung nach Westen würde die vorhandenen beiden Windkraftanlagen an der Sonder sinnvollerweise einbeziehen und damit eine logische Abgrenzung für vorhandene und geplante Windenergieanlagen bilden, zumal die bestehenden Anlagen Bestandsschutz genießen und bei allen weiteren Planungen sowieso zu berücksichtigen sind.

Die beantragten Erweiterungsflächen sind aus artenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und erfüllen somit alle sogenannten harten und weichen Kriterien zur Ausweisung eines Windvorranggebietes.

Wie auf der Infoveranstaltung geäußert wurde, ist die Fläche nur weggefallen, weil Scharfenberg dann von Windkraftanlagen umzingelt würde. Ist das ein sachliches Argument?

Ich möchte Sie nochmals eindringlich bitten, die Windvorrangzone (alt 3, Hoppenberg) wieder in die Planung aufzunehmen. Von unserer Seite werden wir alles unternehmen, dass die Fläche als Windvorrangzone ausgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Private Eingaben eines Scharfenberger Bürgers:**  
**Nr. 71 vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**  
**Nr. 124 vom 19.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 17.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil I", Seiten 48 und 49.*

Das aktuelle Schreiben des Bürgers vom 19.05.2016 ist wörtlich identisch mit der ersten Eingabe.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Es wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 19.12.2015 geltend gemachten Belange in der o. a. Synopse verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 71 und Nr. 124 eines Scharfenberger Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zurückzuweisen.

126/1

Brilon, den 18.05.2016

59929 Brilon-Altenbüren

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon



**Entwurf der 097. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet**  
hier: fristgemäße Einwendungen zum erneut ausgelegten Änderungsentwurf (2. Offenlegung der gebilligten Zonen) mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.

Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs in seiner 2. Offenlegung mit den gebilligten Flächen, zu einem überwiegenden Teil insbesondere jedoch auf die weiterhin ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich/nord-östlich unserer Ortslage.

1.) Die in diesem Kontext vorangetriebenen kommunalen Aktivitäten haben u.a. zunächst einen begründenden Bezug zum übergeordneten akt. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Insbesondere in seinem Teilplan/Kapitel 10 „Energieversorgung“ sind ursprünglich verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ definiert (u.a. Begrifflichkeit des „substanziell“ einzuräumenden Raumes).

Nach erfolgter 2. Offenlegung dieses LEP-Entwurfs (Anfang dieses Jahres) ist diese Planvariante mit ihren bisherigen recht stringenten Handlungsvorgaben aufgrund der landesweit umfangreichen Einwendungen gleichwohl aber überhaupt noch nicht rechtskräftig.

## Private gleichlautende Eingaben von Altenbürener Bürgern:

Nr. 126 vom 18.05.2016

Nr. 131 vom 19.05.2016

Nr. 132 vom 19.05.2016

Nr. 138 vom 29.05.2016

Nr. 140 vom 29.05.2016

Nr. 151 vom 29.05.2016

## zur 2. öffentlichen Auslegung

Die o. g. Schreiben von verschiedenen Bürgern sind wörtlich identisch. Sie werden nur einmal zur Kenntnis gegeben und abgewogen. Die Eingaben beziehen sich teilweise auf den Gesamtplan in der Fassung zur 2. Offenlegung und teilweise auf die Konzentrationszone 1 „Windsberg“. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### 1.)

Die Einwendenden nehmen Bezug auf den landesweit -auch hinsichtlich der Flächenvorgaben für die Windenergienutzung- vielfach kritisierten LEP-Entwurf (Fassung zur 2. Offenlegung vom 22.09.2015). Den von der Stadt Brilon zur Sicherstellung des „substanziellen Raums für die Windenergie“ als notwendig argumentierten Flächenanteil halten sie für übertrieben.

### 2.)

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen. Es werden größere Abstandszonen (z. B. Anlagenhöhe x 10) gefordert.

12612

Gerade einige der kritischen Aspekte und Rahmenbedingungen aus dem genannten Kapitel 10 „Energie“ lassen nach den bisher bekanntgewordenen Zwischenständen/Stellungnahmen bereits eine weitere Abschwächung der ursprünglich enthaltenen Handlungsoptionen für die in den Verwaltungsverfahren Beteiligten (z.B. BezReg, Planung der Städte und Kommunen) erkennen.

In Kenntnis dieser sich anbahnenden Entwicklung halten wir die entsprechend von Seiten der kommunalen Bauplanung „verargumentierten“ Notwendigkeit eines substanziellen Flächenanteils auf der aktuellen derzeitigen Grundlage insofern für einen eher doch übertriebenen Ansatz eines „vorausseilenden Gehorsams“.

2.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als weiterhin wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vergleichbarer bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

In diesem Zusammenhang sind größere Abstandszonen (z.B. Höhe x 10), wie dies auch in anderen Bundesländern angestrebt bzw. in die Abwägung einbezogen wird, auch aus Rücksicht der im direkten Umfeld beteiligten Bevölkerung gefordert und für diese durchaus akzeptabel.

3.) Ein weiterer Aspekt zur Notwendigkeit der Ausweitung von ausreichenden Schutzabständen gegenüber der näheren Wohnumgebung zeigt sich erst in der jüngeren Entwicklung durch den bundesweit zunehmenden Zubau mit diesen WEA-Anlagen und ist überhaupt noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Auflistung entstandener Unfälle seit etwa 2005 an bestehenden WEA wird zusehends länger (u.a. Brände/Explosionen, Abrisse von Flügel oder Flügelteilen, Abbrüche von Gondeln und Rotoren bzw. Rotorteilen, Absturz von Liften, Ölverschmutzungen usw.). Zuletzt ist im Jan. 2016 ein entsprechendes worst-case-Szenario in Altenbeken-Buke bekanntgeworden.

Durch die hohen Energien und Geschwindigkeitspotentiale an den Rotorblättern (Umfangsgeschwindigkeiten je nach Anlagentyp > 300 km/h) können diese Teile (mit mehreren Tonnen Gewichtskraft) bis zu einem Kilometer weit geschleudert werden.

Gerade die hinsichtlich eines wirklichen Schutzabstandes im noch erheblich reduzierteren näheren Umfeld der direkten Anlagen angesiedelten bzw. außenliegenden Wohnstellen bzw. oftmals landwirtschaftlichen Höfe (jetzt von Amts wegen ggf. mehr oder weniger zwangsweise betroffen) sind hier im Besonderen von den oben beispielhaft genannten Unfall-Risiken berührt.

Nicht auszudenken, welche gravierenden Folgen ein später durchaus jederzeit möglicher Unfall aufgrund einer erkennbaren bzw. nachgewiesenermaßen

### 3.)

Es wird eine Erweiterung der Schutzabstände zur Wohnbebauung im Hinblick auf das hohe Unfallrisiko bei Windkraftanlagen (Havarien) und die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für den Menschen gefordert.

### 4.)

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

### 5.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

### 6.)

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht der Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

### 7.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

12613

unzureichenden Abstandswirkung, trotz besseren Wissens, auf Leib und Leben der im direkten Umfeld ansässigen Bewohner haben könnte.

4.) Bei dennoch aufrechterhaltenen und weiterhin entsprechend zu geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine zusätzliche Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext „verargumentierten“ Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde. Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann konsequenterweise in den weiteren Einzel-Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

5.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vergleichbaren Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien und Eigentumsverhältnisse im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

6.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 darüber hinaus auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden.

Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen. Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Esshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1. Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!

**8.)**

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

**9.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

**10.)**

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

**11.)**

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

**12.)**

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

12614

Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter überhaupt nicht in einem ausreichendem Maße für die Bewohner dieser Ortslage berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

7.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vergleichbarer regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer **der Mensch** und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Windindustrie, Wirtschaft, Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich begründet nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülfe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vergleichbare geeignete Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen weiterhin außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

8.) Neben den im erneut ausgelegten Planentwurf aufgenommenen 3 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung als Alternative nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

9.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (durch die weiterhin beplanten und gebilligten Konzentrationszonen 1, 3 und 5). Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von Weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

### 13.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch fundierte Fachgutachten untersucht werden. Aus Sicht der Eingebenden sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund des umgegangenen Bergbaus und möglicher Risiken nicht sinnvoll.

Neben der allgemeinen Bitte um Berücksichtigung aller 13 Aspekte und der vorsorglichen Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung wird abschließend um eine schriftliche Eingangsbestätigung zu den Stellungnahmen und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken gebeten.

### Stellungnahme der Verwaltung

#### **Zu 1.)**

Ziel der 97. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Windkonzentrationszonen mit der Rechtsfolge, dass nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen nicht mehr zulässig sind. Entsprechend dieser Zielsetzung soll der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits aber eine unkontrollierte Entwicklung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Da eine solche Konzentrationsflächenplanung durch die Wegnahme privilegierten Baurechts in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte eingreift, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an das Planverfahren und hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, dem auch die Stadt Brilon gefolgt ist.

12615

10.) Die Grundlagen der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:  
a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

11.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Turteltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

12.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

13.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechend fundiertes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen oder beauftragt wurde). Aus unserer Sicht sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund dieser Beschränkungen und möglicher Risiken nicht wirklich sinnvoll.

Im Hinblick auf die im erneut ausgelegten 97.FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen die Unterzeichnenden, dass alle hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftigen, akzeptablen Lösungsfindung beitragen werden.

Als Ergebnis der Planung müssen für die Windenergie ausreichend Positivflächen dargestellt sein; der Windenergie muss „in substantieller Weise Raum verschafft werden“. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, d. h. wenn der Plangeber eine viel zu geringe Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf die Stadt es nicht bewenden lassen.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Windkraft in Brilon durch die 97.FNPÄ substantiell Raum gegeben wird, werden am Ende des Verfahrens die Größen der auszuweisenden Konzentrationszonen mit verschiedenen Parametern ins Verhältnis gesetzt. Objektive Bezugsgröße können dabei nur die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sein. Erkennt die Stadt, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substantieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Die vorstehend erläuterte Vorgehensweise ergibt aus der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG zum § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die Ziele und Grundsätze des noch im Entwurfsstadium befindlichen LEP's sollten abwägend berücksichtigt werden.

Dieser Punkt der Eingaben sollte insofern zurückgewiesen werden.

**zu 2.)**

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“) wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen.

126/6

Entsprechend wird hiermit beantragt, sämtliche der genannten Aspekte im vorliegenden 2. Offenlegungsentwurf zur 097. FNP-Änderung mit zu berücksichtigten und Änderungen/Korrekturen an entsprechender Stelle vorzunehmen!

Wir bitten diesmal zusätzlich um eine schriftliche Eingangsbestätigung zur Stellungnahme und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nun nicht mehr ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung (1500 Meter und mehr je nach Anlagenhöhe) oder einer sonstigen Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.

Dieser Punkt der Eingaben sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

**zu 3.)**

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windenergieanlagen sind bekannt. Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.

Dieser Punkt der Eingaben sollte daher als beachtet angesehen werden.

**zu 4.)**

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung.

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.

**zu 5.)**

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.

**zu 7.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.

Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltenen Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentin sind notwendig.

Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

	<p>Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 8.)</b></p> <p>Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.</p> <p>Daher sollte diesem Punkt der Eingaben nicht gefolgt werden.</p> <p><b>zu 9.)</b></p> <p>Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden.</p> <p>Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.</p> <p>Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.</p> <p><b>zu 10 a.)</b></p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.</p> <p>Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p>
--	---

	<p><b>zu 10 b.)</b></p> <p>Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 11.)</b></p> <p>Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 12.)</b></p> <p>Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöflicher Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.</p> <p>Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.</p> <p><b>zu 13.)</b></p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p>
--	--

In die Begründung zur 97. FNP-Änderung wurde unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt - Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen.*

*Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.*

*Hinweis:*

*Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.*

*Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:*

**Bergbauliche Aktivitäten:**

*Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“*

Die Herausnahme einer Teilfläche auf der Westseite des Windsberges aus der Konzentrationszone 1 ist nicht gerechtfertigt. Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

---

Die Bitte um Berücksichtigung der geltend gemachten Belange und die Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Prüfung und Abwägung aller fristgemäß eingereichten Stellungnahmen von behördlicher und privater Seite aus allen Beteiligungsverfahren kann erst am Ende des Planverfahrens vor Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Eingebenden gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB anschließend schriftlich mitgeteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **gleichlautenden privaten Eingaben Nr. 126, 131, 132, 138, 140 und 151 von Altenbürener Bürgern** zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung als beachtet anzusehen, zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen bzw. ihnen nicht zu folgen.

# Modellflug-Club Brilon e. V.

127



Modellflug-Club Brilon e.V.  
Jürgen Rochna, Schützenring 24, 59929 Brilon

15.05.2016

Stadt Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
Abt. Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 20. Mai 2016			
I	II	III	IV
Forst	BWT	SwB	

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon  
(Festsetzung von Windvorrangebieten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Modellflug-Club Brilon e.V. gibt zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans eine weitere

## Stellungnahme

ab:

Die Gültigkeit der Stellungnahme vom 20.12.2015 hat weiterhin Bestand.

Seite 1 von 9

## Private Eingaben des 1. Vorsitzenden des Modellflug-Club Brilon e. V., Jürgen Rochna, Scharfenberg:

- P 12 vom 02.09.2015 zum Verfahrensstand zwischen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und 1. öffentlicher Auslegung
- Nr. 2 vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung
- Nr. 127 vom 15.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 02.09. und 20.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil II", Seiten 71 bis 77.

Auch in der aktuellen Eingabe wendet sich der Modellflug-Club Brilon gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 "Wülfte/Alme" auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### 1.)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 20.12.2015 weiterhin Gültigkeit hat.

### 2.)

Es wird auf das Vorhandensein und die Lage des Modellflugplatzes hingewiesen.

Ferner weist der Vorsitzende auf die beim HSK für die Konzentrationszone 3 vorliegenden Genehmigungsanträge des "Bürgerwindparks Wülfte-Alme" mit 7 WEA'en und der "Öcotec-Windenergie GmbH" mit 6 WEA'en hin. Eine dieser Anlagen soll 75 m nordwestlich der Vereinsgrenze, eine andere 260 m südöstlich vom Platzzentrum im genehmigten Flugradius errichtet werden. Es wird erklärt, dass damit ein Modellflug nicht mehr möglich ist.

# Modellflug-Club Brilon e. V.



I.

Der Verein betreibt zwischen Brilon und Alme, östlich von Wülfte auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 10, Flurstück 133/19 einen Modellflugplatz.

Nachdem zwei Genehmigungsanträge mit insgesamt 13 Windkraftanlagen im Bereich der Briloner Hochfläche bei dem Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde eingegangen sind, liegen dem Verein neue Erkenntnisse vor:

Der Bürgerwindpark Wülfte-Alme plant insgesamt 7 Windkraftanlagen aufzustellen und zu betreiben, wobei eine Anlage mit den Koordinaten E: 32472543,9, N: 5697362,4 nur in einem Abstand von 75m nordwestlich von der Vereinsgrenze entfernt ist. Die Rotorspitzen würden bis ca. 17m an das Modellfluggelände bei entsprechender Windrichtung reichen.

Die Ökotec-Windenergie GmbH Berlin, will insgesamt 6 Windkraftanlagen aufstellen und betreiben, wobei eine Anlage mit den Koordinaten E: 472904, N: 5697220 ca. 260 m von dem Mittelpunkt des Modellflugplatzes in südöstlicher Richtung genau im genehmigten Flugradius zu stehen kommt.

Somit ist Modellflug nicht mehr möglich.

Es fliegen dort Modellflugzeuge bis zu 25 kg Gewicht und mit einer Flughöhe bis zu 700 m. Turbinenbetriebene Modellflugzeuge erreichen problemlos eine Geschwindigkeit von 350 km/h und selbst elektrisch betriebene Flugzeuge können in ähnliche Geschwindigkeitsbereiche vorstoßen. Die Modellflugzeuge haben einen Wert von bis zu 10.000,00 € und mehr pro Stück, und es stecken teils hunderte Stunden Arbeit in den Flugmodellen. Abgesehen von dem zusätzlichem immateriellen Wert für die Besitzer. Daneben wird Freiflug betrieben. Diese Flugzeuge unterliegen keiner beeinflussbaren Steuerung und könnten in die Rotoren gelangen.

Seite 2 von 9

3.)

Es erfolgt eine Beschreibung der Flugzeugmodelle, ihrer Geschwindigkeit sowie ihres materiellen und immateriellen Wertes. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die im Freiflug betriebenen Flugzeuge keiner beeinflussbaren Steuerung unterliegen und in die Rotoren der WEA'en gelangen können.

4.)

Die Vereinsstruktur, die Jugendarbeit und die sportlichen Erfolge werden ausführlich geschildert.

5.)

Der Modellflugclub ist im Besitz einer unbefristeten Genehmigung der Bezirksregierung Münster. Der Verein hat eine Zulassung für einen Flugbetrieb in einem Radius von 300 Meter um die Platzmitte. Bei Turbinen getriebenen Flugzeugen beträgt der Radius 400 Meter.

Der Nutzungskonflikt mit einem möglichen Windpark muss nach Auffassung des Vorsitzenden im Planverfahren gelöst werden. Der Modellflugplatz stelle ein Ausschlusskriterium für die Windenergie dar.

6.)

Der Club vertritt die Auffassung, dass ohne Vereinbarung mit dem Verein eine Konzentrationsflächenplanung nicht weiter vorangetrieben werden kann. Auf das Bekanntsein des finanziellen Hintergrundes der Windkraftnutzung wird hingewiesen.

7.)

Es wird ausführlich auf die Gefahr von Eisschlag und die möglichen Personen- und Sachschäden eingegangen, die der Verein nicht hinzunehmen bereit ist.

# Modellflug-Club Brilon e. V.



II.

Der Modellflugverein hat etwa 60 Mitglieder, ist gemeinnützig und hat eine 44-jährige Geschichte. Der Verein betreibt insbesondere eine sehr aktive Jugendarbeit. Der Modellflug ist eine der wenigen technisch-naturwissenschaftlichen Freizeitaktivitäten, die Hobby, Sport, Bildung und Beruf verbinden. Er vermittelt nicht nur den Jugendlichen durch den Bau der Modelle handwerkliches Geschick und technisches Verständnis. Genau die Fähigkeiten, welche die Fachkräfte von Morgen für viele technische Berufe mitbringen müssen.

Der Verein hat in der Vergangenheit beachtliche sportliche Erfolge erzielt und genießt ein hohes Ansehen unter den Modellfliegern in der Bundesrepublik. Er hat mehrfach deutsche Meister und Europameister hervorgebracht.

Der Verein ist seit Jahrzehnten im Besitz einer unbefristeten Genehmigung der Bezirksregierung Münster, zuletzt vom 14. Dezember 2011 -26.10.3 (MFC Brilon e.V.). Danach ist ihm erlaubt, Flugmodelle von 5 bis maximal 25 kg Gesamtmasse in einem Radius von maximal 300 m vom Platzmittelpunkt aufsteigen zu lassen, drei Flugmodelle mit Kolbenantrieben bis maximal 25 kg Gesamtmasse sowie ein Flugmodell mit Turbinenantrieb (400 m Flugradius) mit ebenfalls 25 kg Gesamtmasse. Flugmodelle bis 5kg können ohne Flugradiusbeschränkung bis an die Sichtgrenze betrieben werden.

Die Genehmigung ist bestandskräftig. Sie verschafft dem Verein bei der Nutzung des Modellfluggeländes einen Rechtsstatus, der nicht durch andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Planungen beseitigt oder in Frage gestellt werden darf. Es handelt sich insofern um miteinander konkurrierende Planungen und Genehmigungen, die nicht unvermittelt nebeneinander gestellt werden dürfen. Eine Flächennutzungsplanung, die für das Vereinsgelände selbst oder den Einwirkungsbereich des Modellflugplatzes eine

Seite 3 von 9

8.)

Durch Wirbelschleppen und Turbulenzen sind Modellflugzeuge nicht mehr beherrschbar und können abstürzen. Neben finanziellen und ideellen Schäden stellen Abstürze eine potentielle Gefahr für Flieger und Zuschauer dar.

9.)

Einschränkung / Verhinderung der Vereinstätigkeit in Zeiten des Ausbaus von Wirtschaftswegen für die Errichtung und spätere Erschließung genehmigter Windräder. Gleiches gelte für Wegsperrungen wegen Eisschlaggefahr.

10.)

Hinweis auf die im Kataster dargestellte und genehmigte Vereinshütte.

11.)

Das Verfahren zur 97. FNPÄ wird als fehlerhaft beanstandet und müsse revidiert werden, da der genehmigte Modellflugplatz in den Planunterlagen nicht dargestellt ist und damit ortsunkundigen Bürgern die Möglichkeit von Einwendungen verwehrt wird.

12.)

Es wird beanstandet, dass die Immissionsschutzgutachten der Antragsteller für die unter Punkt 2.) genannten WEA'en die in der luftfahrtbehördlichen Genehmigung geregelten Geräuschemissionen des Modellflugplatzes nicht berücksichtigen.

13.)

Der Verein erwartet eine für ihn kostenneutrale Verlagerung und Genehmigung des Modellflugplatzes an einen/m Ersatzstandort

# Modellflug-Club Brilon e. V.



Nutzung ermöglicht, die mit dem Betrieb des Modellflugplatzes nicht in Einklang zu bringen ist, erzeugt einen Konflikt, den die Planung nach dem Grundsatz der Konfliktbewältigung selbst lösen muss, aber nicht ungelöst stehen lassen darf.

Der Modellflugplatz ist ein Ausschlusskriterium für Windvorranggebiete an dieser Stelle.

Ohne eine Vereinbarung mit dem Modellflug-Club Brilon e.V. kann die Planung eines Windvorranggebietes an dieser Stelle nicht vorangetrieben werden. Der Verein ist sich über die finanziellen Auswirkungen und den finanziellen Hintergrund der Windkraftnutzung an dieser Stelle im Klaren.

## Weitere Einwände:

### 1. Eisschlag

Die Medien berichten in letzter Zeit vermehrt über Eisbrocken bis 10 kg, die rund um Windkraftanlagen auf öffentlichen Straßen und Wegen, Wanderwegen und Hütten eingeschlagen sind. Die jeweiligen Landesregierungen haben daraufhin Wanderwege in der Nähe von Windkraftanlagen in den Wintermonaten gesperrt.

Der Modellflugverein besitzt durch seine unbefristete Genehmigung die Aufstiegs Erlaubnis auch im Winter. Modelle mit angebrachten Skiern, sowie aus der Hand startende Flugzeuge, Hubschrauber oder Quadrocopter fliegen auch im Winter auf dem Modellflugplatz. Außerdem sind wöchentliche Zusammenkünfte und Bastelabende für Jugendliche, auch in den Wintermonaten, in der Vereinshütte keine Seltenheit.

In der beiliegenden techn. Beschreibung, weist Enercon selbst auf die Gefahr von Herabfallen oder Wegschleudern von Eisbrocken hin.

## 14.)

Alternativ fordert der Club eine Ausgrenzung des Modellflugplatzes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung mit der Option, aus Kompromissbereitschaft den Flugbetrieb je nach Windrichtung einzuschränken. Im Gegenzug wird eine Standortverschiebung von 2 WEA'en gefordert, die dem HSK zur Genehmigung vorliegen (s. Punkt 2.))

## 15.)

Abschließend erfolgt ein Hinweis, dass der Club beim Deutschen Modellfliegerverband versichert ist und in Rechtsfragen unterstützt wird.

## Stellungnahme der Verwaltung

### zu 1.)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der mit Schreiben vom 20.12.2015 geltend gemachten Belange wird verwiesen.

### zu 2.)

Diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die geschilderte Konfliktsituation zu 2 von 13 beim HSK beantragten WEA'en betrifft das konkrete Genehmigungsverfahren nach BlmschG.

### zu 3.) und 4.)

Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

### zu 5.)

Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Das Vorhandensein des Modellflugplatzes ist bekannt; für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

# Modellflug-Club Brilon e. V.



Selbst bei Abschalten und Stillstand der Anlage können Eisbrocken, geformt von den aerodynamischen Profilen der Rotorblätter oder vom Turm bzw. Maschinenhaus, aus 200 m Höhe herunterfallen. Die Rotorblattspitzen sind nur 17 m von der Grenze des Vereins entfernt. Bereits ohne Wind können die Eisbrocken Modellflieger empfindlich verletzen oder auch erschlagen, Autos und Vereinshütte mit Photovoltaikanlage und Wetterstation zerstören. Passanten, Zuschauer und Modellflieger können visuell nicht erkennen, ob eine Gefahr durch herabfallende oder aus den Rotorblättern geschleuderte Eisbrocken besteht.

Das ist nicht hinnehmbar.

## 2. Wirbelschleppen

Die potentielle Gefährdung während des Flugbetriebs geht von aerodynamischen Wirbelsystemen hinter einer Windkraftanlage aus. Der Nachlauf kann sich über eine Länge von mehr als dem Zehnfachen des Rotordurchmessers erstrecken. Die erzeugten Turbulenzen treten demnach horizontal in Entfernungen zwischen 600m und 1000m auf. Alle Modellflugzeuge werden nicht nur in der Start- und Landephase von den Wirbeln so gestört, dass sie von den Modellfliegern vor allen bei jugendlichen Anfänger nicht mehr beherrschbar sind und abstürzen. Neben dem finanziellen und ideellen Schaden kann es bei jedem Absturz zu lebensbedrohlichen Situationen für Modellflieger und Zuschauer kommen. Selbst bei der Planung der Standorte der Windkraftanlagen werden Mindestabstände der Anlagen untereinander berücksichtigt, damit sich die Windräder nicht gegenseitig durch Turbulenzen zerstören.

## 3. Zufahrt zum Modellflugplatz

Das Modellfluggelände ist mit dem PKW über die Wirtschaftswege vom Nehdener-Weg und Wülfe und Fünf-Brücken und aus Alme zu erreichen. Sollte es zu Genehmigungen

Seite 5 von 9

Die Bezirksregierung Münster hat für den Modellflugplatz eine Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) erteilt. Eine Erlaubnis auf Basis einer Verordnung ist im Vergleich zu einem Baurecht, welches sich aus einem Gesetz ergibt (hier das BauGB), das niederrangige Recht.

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben. Eine Herausnahme des 300 Meter-Radius würde eine Reduktion der Konzentrationszone um ca. 28 ha. (ca. 11% der Fläche der Konzentrationszone), die des 400 Meter-Radius um ca. 50 ha (ca. 19% der der Fläche der Konzentrationszone) bedeuten. Würde die Ausgrenzungsfläche gemäß dem Vorschlag des Vereins auf einen Halbkreis reduziert (s. Karte Seite 69), halbieren sich diese Reduktionsflächen entsprechend.

Durch die Herausnahme einer Teilfläche für den Modellflug-Club aus der Konzentrationszone 3 würde jedenfalls ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuft Konzentrationszone wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird insofern höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs.

Dieser Teil der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

## zu 6.)

Da der Modellflug-Club aus Sicht der Stadt Brilon keine baurechtlich gesicherte Rechtsposition hat, ist eine Weiterplanung der Konzentrationszone möglich.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

# Modellflug-Club Brilon e. V.



der Windkraftanlagen kommen, so müssen die Wirtschaftswege für die schweren Maschinen und Anlagen und für den Transport der Einzelteile der Windkraftanlagen erneuert werden. Diese Baumaßnahmen werden schätzungsweise mehrere Monate in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit ist das Vereinsgelände mit dem Auto nicht mehr zu erreichen. Somit ist Modellflug in dieser Zeit nicht möglich. Die Vereinsmitglieder bezahlen einen nicht unerheblichen Jahresbeitrag an den Verein und an Versicherungen. Die Verhinderung des Modellflugbetriebs kann der Verein so nicht hinnehmen. Gleiches gilt für etwaige Wegsperrungen aufgrund Eisschlaggefahr. Die geplanten Anlagen überspannen teils die Zuwegung zum Modellfluggelände.

#### 4. Vereinshütte

Der Verein besitzt auf dem Vereinsgelände eine Hütte, die gemäß beil. Unterlage vom Katasteramt Brilon v. 03.07.2007 registriert wurde.

Es liegt dem Verpächter des Geländes Gerhard Henne, Hubertusstraße, 59929 Brilon eine Bescheinigung vor, dass der damalige Stadtbaumeister Klüber die Hütte genehmigt hat.

#### 5. Verfahrensfehler:

Das Planungsverfahren ist insofern fehlerhaft, dass in den öffentlich bereitgestellten Unterlagen der Modellflugplatz keine Erwähnung findet und damit dem ortsunkundigen Bürger die Möglichkeit einer Einwändung durch unzulänglich bereitgestellte Unterlagen in diesem Bereich verwehrt wird. Gerade weil es sich um einen genehmigten Platz und einen eingetragenen und gemeinnützigen Verein handelt, hat der Bürger ein besonderes Interesse an der Existenz des Platzes. Das Planungsverfahren wird insofern konterkariert und ist zu revidieren.

#### zu 7.) und 8.)

Die von Windrädern verursachten Störungen des Modellfluges durch Eisschlag und Wirbelschleppen sowie die damit einhergehende Gefahr von Personen- und Sachschäden betreffen die Flächennutzungsplanung nur mittelbar. Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu behandeln und hier in Abhängigkeit von der Schutzwürdigkeit zu beurteilen. Es obliegt dem HSK, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen. Folge der Prüfung könnte sein, dass der Modellflug an diesem Standort nicht mehr möglich und der Flugplatz nach BauO nicht genehmigungsfähig wäre. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Punkten 5.) und 6.) verwiesen.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.

#### zu 9.)

Die Errichtung von WEA'en, ihre Erschließung und Zuwegung sowie die Erreichbarkeit des Standortes mit Bauteilen betreffen die Flächennutzungsplanung nur mittelbar. Diese Aspekte sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu behandeln.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.

#### zu 10.)

Die vereinseigene Hütte ist zwar katastermäßig dargestellt, es existiert jedoch keine Baugenehmigung nach der BauO. Die Hütte ist ohne die Eintragung einer Baulast auf das angrenzende Grundstück auch nicht genehmigungsfähig.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

# Modellflug-Club Brilon e. V.



## 6. Geräuschemission

Die luftfahrtbehördliche Genehmigung regelt die maximale Geräuschemission. Hinzu kämen die Geräuschemissionen der Windkraftanlagen. Das Gutachten der Antragsteller berücksichtigt nur die Emissionen z.B. der benachbarten Industriegebiete. Das Geräuschemissionsgutachten ist daher fehlerhaft und müsste ebenfalls revidiert werden.

Der Modellflugclub-Brilon e.V. erwartet:

Dass die Stadt Brilon als Planungsträger unverzüglich mit dem Verein in Verhandlungen über eine Verlagerung des Modellflugplatzes an eine andere Stelle eintritt. Die Verlagerung des Modellflugplatzes einschließlich der Durchführung eines neuen Genehmigungsverfahrens muss für den Verein kostenneutral erfolgen.

Oder:

Die Stadt Brilon grenzt den bestehenden Modellflugplatz mit Flugkorridor im geänderten Flächennutzungsplan aus. Der Verein würde sich kompromissbereit zeigen und den Flugbetrieb je nach Windrichtung einschränken (Grundsätzlich ist es gesetzlich geregelt, dass Modellflugzeuge bis 5kg Gewicht in einem Flugkorridor von 360° fliegen dürfen). Im beiliegenden Plan hat der Verein den eingeschränkten Flugradius von 400m plus 100m Sicherheitsabstand dargestellt. Eine Anlage des Bürgerwindparks Wülfe-Alme (mit den Koordinaten E: 32472543,9 N:5697362,4) ist nördlich des Platzes von 75m auf mindestens 120m plus Rotorblattlänge zu verschieben. Alle anderen Standorte können so bestehen bleiben.

Seite 7 von 9

## zu 11.)

Der Modellflugplatz ist in den Planunterlagen nicht dargestellt, da sein Vorhandensein zwar bekannt ist, für ihn jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen existieren. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz.

Die von der Bezirksregierung Münster für den Modellflugplatz erteilte Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist im Vergleich zu einem Baurecht nach § 35 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie im Außenbereich) das niederrangige Recht.

Das Planverfahren ist insofern nicht fehlerhaft. Daher sollte dieser Teil der Eingabe zur Kenntnis genommen werden und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

## zu 12.)

Da für den Modellflugplatz keine Genehmigungen existieren und er somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz genießt, müssen die Immissionsschutzgutachten für die beantragten WEA'en die in der Aufstiegserlaubnis geregelten Geräuschemissionen nicht berücksichtigen. Allerdings sind diese Aspekte nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, sondern betreffen das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Es ist vom HSK zu beurteilen, ob die Antragsunterlagen fehlerhaft sind.

Daher sollte dieser Belang zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

## zu 13.)

Die Stadt ist bereit, mit dem Verein über eine Verlagerung zu sprechen. Es haben bereits Gespräche stattgefunden. Eine Kostenzusage kann an dieser Stelle nicht erfolgen.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und ihm entsprochen werden.

# Modellflug-Club Brilon e. V.



Bei den Anlagen der Firma Ökotec-Windenergie GmbH Berlin ist auch nur eine Anlage mit den Koordinaten E:472904, N: 5697220 aus dem Flugkorridor des Modellflugplatzes in östlicher Richtung ca. 250m plus Rotorblattlänge zu verschieben.

Der Verein ist beim Deutschen Modellfliegerverband (DMFV) angeschlossen und versichert. Von der Rechtsabteilung dieses Verbandes, Büro Carl Sonnenschein, hat der Verein die volle Unterstützung.

Bei gegenseitiger Kompromissbereitschaft können alle 13 geplanten Windkraftanlagen Ihren Betrieb aufnehmen und der Modellflug an vorhandener Stelle weiter betrieben werden.

Der Modellflugclub-Brilon erwartet, dass die Stadt Brilon die Einwendungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Rochna

1. Vorsitzender des Modellflugclub-Brilon e.V.

Seite 8 von 9

## zu 14.)

Bei der Windkraft und der Modellfliegerei handelt sich um zwei konkurrierende Nutzungen im Außenbereich. Die Kommunen sind gehalten, der Windkraft substantiell Raum zu geben. Durch die Herausnahme des Modellfluggeländes aus der Konzentrationszone 3 (bzw. bei Einräumung eines 500 Metern-Schutzabstandes eines noch größerer Teiles) würde ein zentraler Bereich dieser als geeignet eingestuften Konzentrationszone wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Die Ausweisung einer Windkonzentrations-zone wird daher höher gewichtet als die Interessen des Modellflugclubs. Im Übrigen wird auch auf die Ausführungen unter Punkt 5.) verwiesen.

Ob Standortverschiebungen von beantragten WEA'en denkbar sind, hat der HSK im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen und zu entscheiden.

Die Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

## zu 15.)

Der Hinweis, dass der Club beim Deutschen Modellfliegerverband versichert ist und in Rechtsfragen unterstützt wird, sollte zur Kenntnis genommen werden.

## Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben P 12, Nr. 2 und Nr. 127 des 1. Vorsitzenden des Modellflug-Club Brilon e. V., Jürgen Rochna**, zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend den Stellungnahmen zum Teil zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen, als beachtet anzusehen und ihnen teilweise zu entsprechen.

# Modellflug-Club Brilon e. V.



## Anlagen:

- Kopie Unterlage vom Katasteramt Brilon vom 03.07.2007
- Kopie Technische Daten Emercon / Eisschlag. (Unterlage aus Genehmigungsantrag Bürgerwindpark)
- Kopie Genehmigungsbescheid Aufstiegslaubnis von der Bezirksregierung Münster vom 14.12.2011.
- Kopie Planstandorte Windkraftanlagen mit Ausgrenzungsfläche für Modellflugbetrieb.

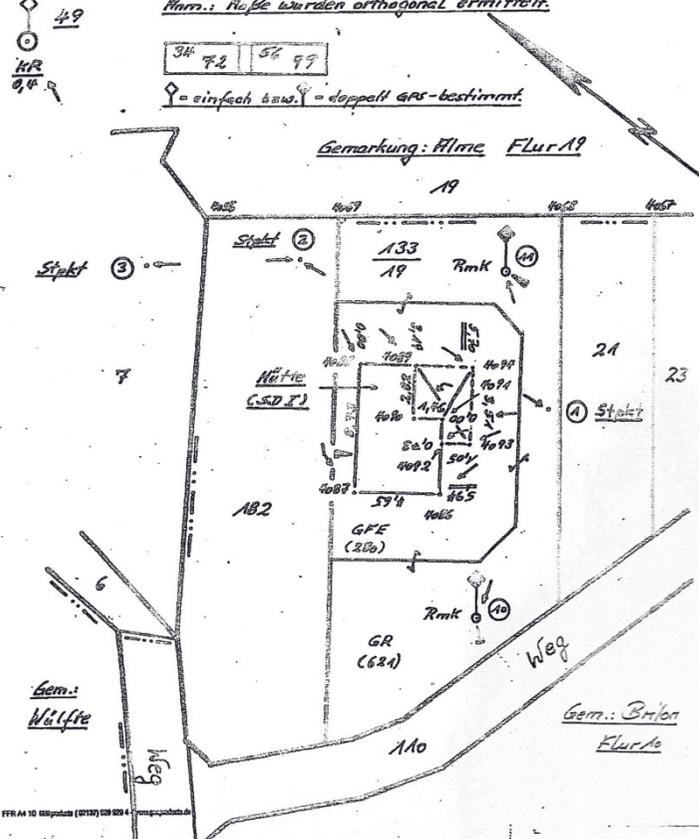
## Fortführungsriß

2007 Blatt 71

Gemarkung (Name, Nr.) <b>Brilon (1177)</b>	Flur <b>10</b>	Flurstücke <b>133/19</b>
Katasteramt <b>Brilon</b>	Gemessen am <b>3. Juli 2007</b>	Flurstücke (alt) _____
Antrag-Nr. <b>07-B-02902</b>	durch <b>ERSTV</b> (Name, Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung)	Grenzzeichen _____
Fortführungsblattnr. .....20	(Unterschrift) <i>[Signature]</i>	unterirdische Sicherung _____
Grenzliederschrift vom _____	Jahreszahl der Richtigkeit der Vermessung <b>2007</b> (Unterschrift) <b>Drescher R.V.J.</b> (Name, Amts- bzw. Berufsgruppenbezeichnung)	Gebäuße beziehen sich auf Geköhl/ aufgehendes Mauerwerk (Pfeiler/Winkel) <b>(Holzwerk)</b> * MR-EDM = Totalstation - Grenzpunkte indirekt ermittelt
Ergänzungsprotokolle <b>GPS-Messung</b> <b>Relaufaufnahme</b> Vermessungsunterlagen <b>Flurkarte</b> <b>Koordinaten (409)</b>		

(GPR)

Anm.: Maße wurden orthogonal ermittelt.



## 1 Einleitung

An Rotorblättern von Windenergieanlagen kommt es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zur Bildung von Eis-, Reif- oder Schneeeablagerungen. Eis- und Reifablagerungen reduzieren den Wirkungsgrad und erhöhen die Lärm-Emission. Die Materialbelastung – insbesondere bei Unwucht – nimmt zu. Zudem können Eisstärken erreicht werden, von denen beim Herabfallen oder Wegschleudern Gefahren für Personen und Sachen ausgehen.

Um Eisansatz zu erkennen, setzt ENERCON in allen Anlagen mit verstellbaren Rotorblättern serienmäßig die ENERCON Eiserkennung (Leistungskurvenverfahren) ein.

**Kopie**

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

**Modellflug-Club  
Brilon e.V.  
c/o Andreas Richter-Fenster  
Oststraße 33  
59929 Brilon**

**EINGEGANGEN**

16. Dez. 2011

Erl. St. O. 19.12.11

14. Dezember 2011  
Seite 1 von 12

Aktenzeichen:  
26.10.3 (MFC Brilon e.V.)

Auskunft erteilt:  
Herr Steiner  
Frau Weng  
Durchwahl:  
411-1448 / 1787  
Telefax: 411-8-1448  
Raum: 208 / 118  
E-Mail:  
andreas.steiner  
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: 0251 411-0  
Telefax: 0251 411-2525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

OPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,  
12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Bürgertelefon:  
0251 411 - 4444  
Schullefon:  
0251 411 - 4113  
Grünes Umweltschutztelefon:  
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:  
WestLB AG  
BLZ: 400 500 00 bis 31.12.11  
Konto: 61 820  
IBAN: DE65 4005 0000 0000  
0618 20  
BIC: WELADE3M

ab 01.01.2012  
BLZ: 300 500 00  
Konto: 61 820  
IBAN: DE24 3005 0000 0000  
0618 20  
BIC: WELADED



**Modellflugbetrieb**  
Modellfluggelände im Bereich der Stadt Brilon, Flur 10, Flurstück 133/19  
**Ihr Antrag vom 11.11.2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Richter,

A.

I.  
gemäß § 16 Abs.1 und 4 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i.V. m. § 29  
Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird Ihnen folgende **Erlaubnis** auf dem  
Gelände im Bereich der **Stadt Brilon, Flur 10, Flurstück 133/19** erteilt:

1. Aufstieg von Flugmodellen ohne Verbrennungsmotoren bis maximal **25 kg** Gesamtmasse und einem Flugsektor von max. 300 m.
2. Aufstieg von drei Flugmodellen mit Kolbenantrieben bis maximal **25 kg** Gesamtmasse und einem Flugsektor von max. 300 m, die einen Schallpegel von 79 dB(A) nicht überschreiten.
3. Aufstieg von einem Flugmodell mit Turbinenantrieb mit maximal 25 kg Gesamtmasse und einem Flugsektor von max. 400 m, die einen Schallpegel von 89 dB(A) nicht überschreiten.

Die Erlaubnis gilt **unbefristet** unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

#### Aufstiegszeiten:

Täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:

Die Flugmodelle dürfen von Montag bis Sonntag in der Zeit von Sonnenaufgang, jedoch frühestens von 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang, längstens bis 22.00 Uhr betrieben werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

#### **II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen**

1. Die Erlaubnis wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** erteilt.

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z.B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),
- der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelästigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

2. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutz vor Lärmbelästigungen, bleibt vorbehalten.

14. Dezember 2011  
Seite 2 von 12

#### **III. Bedingung:**

Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn

- zur Deckung von Personen- und Sachschäden eine Versicherung besteht, die hinsichtlich der Versicherungssumme mindestens der in § 43 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 37 LuftVG i.V. m. § 102 Luftverkehrszulassungsordnung (LuftVZO) entspricht.

Der Versicherungsnachweis ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Behörden vorzulegen.

#### **IV. Allgemeine Auflagen:**

1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustands, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer ausweisen.

2. Während des Flugbetriebes ist das Aufstiegs Gelände mit geeigneten Mitteln gegen ein Betreten durch Unbefugte abzusichern. Bei einer größeren Anzahl von Zuschauern, insbesondere bei Modellflugveranstaltungen, sind nötigenfalls Absperrobstellen einzusetzen.
3. Während des Flugbetriebes muss eine benutzbare und flugbetriebssichere Start- und Landebahn mit den Mindestabmessungen von 100 m x 20 m zur Verfügung stehen. Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

14. Dezember 2011  
Seite 3 von 12

4. Der Aufenthaltsraum für Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Flugbetrieb beteiligte Personen, der Vorbereitungsraum für die Steuerer, sowie – soweit auf dem Gelände Kraftfahrzeuge abgestellt werden sollen – die entsprechenden Abstellflächen sind durch einen mind. 2,50 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Flugleiter hat sicherzustellen, dass sich die nicht unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Anwesenden innerhalb dieses Bereiches aufhalten.

14. Dezember 2011  
Seite 4 von 12

5. Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Lageplan in der Anlage dargestellte Bereich zugelassen.

Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden.

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

6. Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
7. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist. Beim Betrieb sind solche Funkanlagen zur Information der am Flugbetrieb beteiligten Piloten entsprechend zu kennzeichnen.

8. Bei Flugbetrieb ab 2 oder mehr Flugmodellen ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern. Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung zu regeln. Der Erlaubnisinhaber kann in der Flugordnung für darin näher zu bestimmende Fälle der geringen Nutzung des Fluggebietes Ausnahmen von der Pflicht zur Bestellung eines Flugleiters zulassen. Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragen von dem Steuerer selbst vorzunehmen.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des/der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschä-

14. Dezember 2011  
Seite 5 von 12

den, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

14. Dezember 2011  
Seite 6 von 12

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

9. Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

10. Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000,- EUR für Personen- und 20.000,- EUR für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000,- EUR für Personen- und 30.000,- EUR für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.

11. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

12. Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Kolbenantrieb müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

13. Der Erlaubnisinhaber hat unter den in der vom Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Kolbenantrieb zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmpass“) anzulegen:

Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- o Bezeichnung des Modells
- o Art des Motors
- o Material, Blattanzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschaube, soweit vorhanden
- o verwendeter Schalldämpfer
- o ermittelte Messwerte
- o verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevante Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschaube oder Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen max. Schallpegels führen könne. Für die Durchführung der Messung kann auch ein geeigneter einfacherer Schallpegelmessgerät als der in der LVL angegebene verwendet werden. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

14. Es dürfen maximal 3 Flugmodelle mit Kolbenmotor oder maximal 1 Flugmodell mit Turbinenantrieb gleichzeitig betrieben werden.

15. Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

14. Dezember 2011  
Seite 7 von 12

16. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

14. Dezember 2011  
Seite 8 von 12

17. Bei Flugbetrieb ist ein Windsack aufzustellen.

18. Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt.

Die Flugordnung ist der Luftfahrtbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Regelungen der Flugordnung können wie Verstöße gegen Auflagen dieser Erlaubnis behandelt werden.

19. Die unter Punkt 8 dieses Bescheides bezeichnete verantwortliche Person hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (z.B. Flugleiter, Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) oder die den Erlaubnisinhaber rechtlich vertreten (z.B. Gesamtvorstand eines Vereins, Sparten- oder Gruppenleiter etc.) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftennachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anforderung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

20. Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

- Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs- gelände (z.B. Strassen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.),

- Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,
- Ausweisung neuer Wohn-/Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km und das Aufstiegs- gelände,
- Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs- geländes (z.B. Landschafts- und Naturschutzgebiete, Wasser- schutzgebiete).

14. Dezember 2011  
Seite 9 von 12

Außerdem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

#### V. Auflagen für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb

1. Die Auflagen in Abschnitt IV gelten uneingeschränkt auch für den Betrieb von Flugmodellen mit Turbinenantrieb. Der Steuerer eines turbinengetriebenen Flugmodells hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebes insbesondere davon zu überzeugen, dass der in Abschnitt IV Nr. 5 festgelegte Flugraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Flugbetriebs- eigenschaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigen- schaften) ausreichend für einen sicheren Flugbetrieb ist. Sofern der festgelegte Flugraum nicht ausreichend ist, darf das Modell nicht an dem Gelände betrieben werden.
2. Turbinen dürfen nur in Verbindung mit einer elektronischen Kontrol- leinheit (ECU) betrieben werden, die eine Begrenzung von maximaler Rotordrehzahl und Abgastemperatur vornimmt.
3. Vor Inbetriebnahme der Turbine muss ein geeigneter Feuerlöscher (z.B. CO<sub>2</sub>-Löscher) in unmittelbarer Reichweite zur Verfügung stehen. Au- ßerdem ist am Fluggelände ein konventioneller Feuerlöscher bereit zu

halten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerlöscher ist nach den Vorschriften des Herstellers zu überprüfen.

14. Dezember 2011  
Seite 10 von 12

4. Die Inbetriebsetzungen oder Testläufe von turbinenbetriebenen Modellen dürfen nicht im Park- und Aufenthaltsraum stattfinden. Die Turbine ist mit dem Lufteinlauf gegen den Wind zu richten. Während der Inbetriebsetzung und des Betriebes von Turbinen dürfen sich keine Personen im Einwirkungsbereich des Abgasstrahls aufhalten und dürfen sich keine losen Gegenstände in unmittelbarer Nähe des Triebwerkeinlaufs befinden.
5. Findet für den Startvorgang der Turbine Flüssiggas Verwendung, so gilt während der Inbetriebsetzung der Turbine im nahen Umkreis um das Modell Rauchverbot.

**Hinweise:**

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist/sind, unbeschadet der Verantwortlichkeit des einzelnen Flugmodellsteuerers, der/die nach der Vereinsatzung Vertretungsberechtigte(n) verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist. Insbesondere können möglicherweise baurechtliche Gestattungen erforderlich sein. Es wird empfohlen, sich diesbezüglich mit der zuständigen Bauordnungsbehörde in Verbindung zu setzen.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieses Bescheides können nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten geahndet

und mit einer Geldbuße belegt werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

14. Dezember 2011  
Seite 11 von 12

4. Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt A Nr. 1 als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Ist der Erlaubnisinhaber ein eingetragener Verein, umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins. Dies können auch Tages- oder Wochenmitglieder sein, sofern die vereinsinternen Regelungen dies zulassen.

**Gebührenfestsetzung:**

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-KostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit Abschnitt VI Ziffer 16 des Gebührenverzeichnisses wird für die Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von

100,-- EUR

(in Worten: Einhundert-EURO) festgesetzt.

Ich bitte um Überweisung dieses Betrages innerhalb von zwei Wochen auf folgendes Konto:

**WestLB AG      BLZ: 300 500 00      Konto: 61 820**

**Bitte geben Sie bei Ihren Zahlungen unbedingt an:**

**T246923012MFCBRILON**

Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung Ihrer Zahlung nicht erfolgen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht in Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg** erhoben werden.

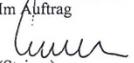
Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

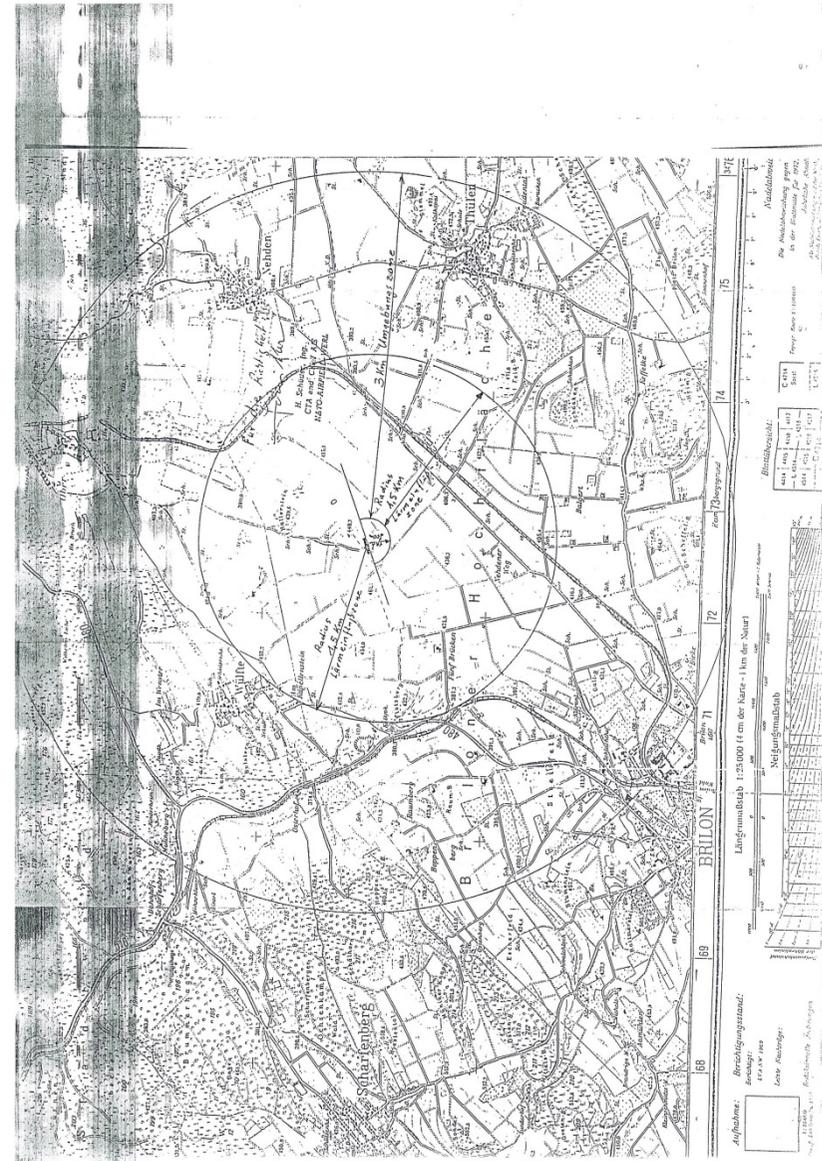
14. Dezember 2011  
Seite 12 von 12

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

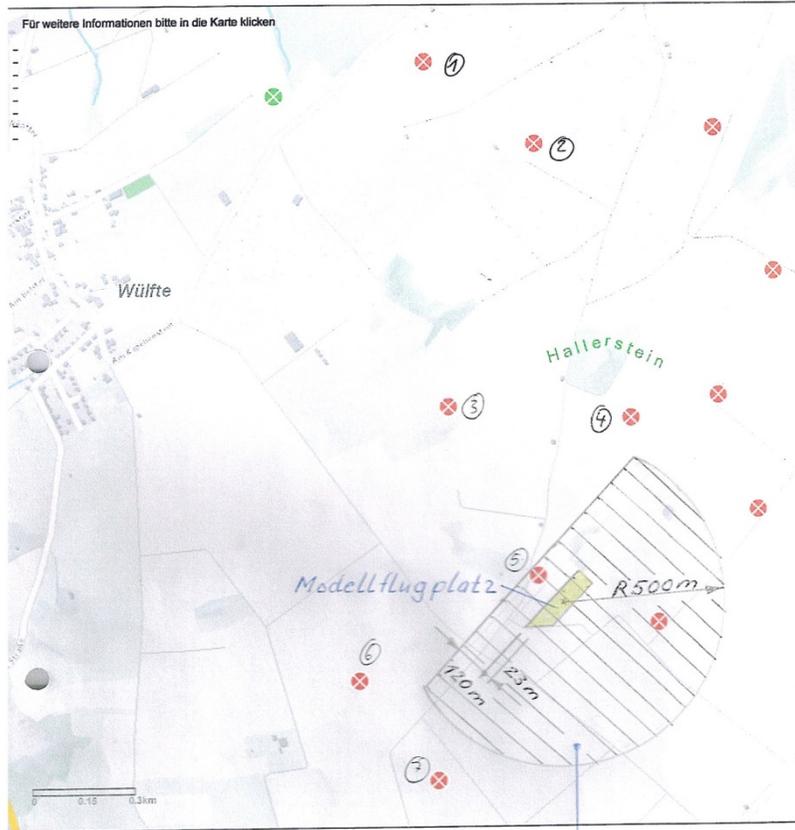
Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung erhobene Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von einer fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Steiner)



Für weitere Informationen bitte in die Karte klicken



Ausgrenzungsfäche für  
Modellflugbetrieb

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Nr. 128

Erstellt am: 23.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
dem Vorhaben, die Konzentrationsfläche 1 zwischen Altenbüren, Rixen und Scharfenberg als Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen, widerspreche ich aus folgenden Gründen:  
- Artenschutz: In vorbildlicher Weise hat die Stadt Brilon teure Renaturierungsmaßnahmen im Bereich Glenne (Altenbürener Mühle) und Möhne vorgenommen. Dadurch findet der Schwarzstorch optimale Bedingungen vor und hat ein breit gefächertes Nahrungshabitat. Dieses erstreckt sich rund um seinen nachgewiesenen Horst in verschiedene Bereiche. Hierzu gehört das Aatal, Fünf Brücken, Glenne und Möhne. Alle diese Areale dienen dem Schwarzstorch als Nahrungshabitat. Aus der Umweltverträglichkeitsstudie geht lediglich hervor, dass der Schwarzstorch zwei Flugrouten durch das geplante Windenergiegebiet durchfliegt. Dieses ist aber durch viele Sichtungen der Anwohner nicht der Fall. Der Schwarzstorch fliegt direkt über die Wohnhäuser von Rixen, z. B. vom Aatal über den Windsberg zur Glenne oder umgekehrt. Die Windräder stehen also genau mittendrin. Dieses betrifft auch den Rotmilan, der sich durch die Windräder angezogen fühlt (tote Fledermäuse und kleine Vögel, die durch die Flügel erschlagen werden), gehören ebenso zu seiner Nahrung, wie Mäuse usw. Die Windräder würden also über kurz oder lang ein Aus für diese streng artgeschützten Tiere bedeuten. Bei dem bereits vorhandenen Windrad auf der Sonder bei Scharfenberg hat es bereits mehrere Schlagopfer (Milane etc.) gegeben. Ohne einen weiteren Eingriff in die Natur zu nehmen, könnten wir uns künftig sicher an einer steigenden Zahl von Rotmilanen und Schwarzstörchen erfreuen. Die verschiedenen Fledermäuse, die sich in den Höhlen am Windsberg befinden, sind ebenfalls betroffen und es gibt dort sicher viele geschützte Arten, die ebenfalls vom Aussterben bedroht sind. Das Vorkommen der Wildkatze und des Raubwürger sind ja bereits bekannt. All diese streng geschützten Arten verdienen einen respektvollen Umgang mit unserer Natur und ein Abwägen, ob nicht ein anderes Gebiet für Windkraft besser geeignet ist.  
Desweiteren gibt es noch nicht abzuschätzende Gesundheitsgefährdungen für den Menschen, s. Dänemark. Hierzu wäre ein Abstand zur Wohnbebauung mit mind. einem Abstand von 10h gefordert, s. Bayern. Gestern erst sind in Dörenhagen bei Paderborn durch einen Sturm zwei Flügel eines Windrades mit der Höhe von nur 100 Metern bis zu 250 Meter weggeschleudert worden. Gut nur, dass hierbei Niemand zu Schaden gekommen ist.  
Der Wertverlust der Immobilien der Anwohner in der Nähe der Windräder ist hier sicher noch zu erwähnen. Die Gewinne, die einzelne Investoren und Betreiber machen, stehen in keiner Relation zur Kapitalvernichtung in nicht unerheblichem Masse.  
Ich als persönlich betroffener Bürger hoffe, dass alle Einwendungen ernst genommen werden und der entstehende Schaden in diesem Gebiet noch abgewendet werden kann. Denn hier sollte man nicht von Nachteilen der in der Nähe wohnenden Bürger sprechen. Hier geht es um eine grosse Umweltsünde und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung über Jahrzehnte.  
Mit freundlichen Grüsse

## **Private Eingabe Nr. 128 einer Rixener Bürgerin vom 23.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die Bürgerin aus Rixen wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### **1.)**

Die Einwenderin geht auf die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ein. Insbesondere sieht sie durch potentielle WEA'en ein Tötungsrisiko für den Schwarzstorch und Rotmilan, deren Nahrungshabitate und Flugrouten sich über das gesamte Areal der Konzentrationszone 1 erstrecken. Sie verweist auf Schlagopfer bei dem vorhandenen Windrad auf der Sonder.

Ferner weist sie auf die verschiedenartigen Fledermausvorkommen in den Höhlen am Windsberg sowie auf das Vorkommen von Wildkatze und Raubwürger hin.

Zum Schutz der angeführten streng geschützten Arten fordert sie ein Abwägen, ob nicht ein anderes Gebiet für die Windkraftnutzung besser geeignet ist.

### **2.)**

Es wird eine Erweiterung der Schutzabstände zur Wohnbebauung im Hinblick auf die durch WEA'en ausgelösten Gesundheitsgefährdungen für den Menschen und im Hinblick auf das hohe Unfallrisiko durch Havarien gefordert.

### **3.)**

Der Wertverlust von Immobilien in der Nachbarschaft von WEA'en steht in keiner Relation zu den Gewinnen der Investoren / Betreiber.

**4.)**

Die Eingeblerin hofft, dass ihre Einwendungen ernst genommen werden. Es geht ihres Erachtens nicht um eine Betroffenheit von Anwohnern sondern um eine große Umweltsünde und eine jahrzehntelange Beeinträchtigung der Bevölkerung.

**Stellungnahme der Verwaltung**

**zu 1.)**

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen.

Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substanziell genug Raum gegeben wird.

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln sowie von Fledermäusen im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.

Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die geltend gemachten Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.

**zu 2.)**

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden.

	<p>Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.</p> <p>Die Unfallträchtigkeit von WEA'en ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windrädern sind bekannt. Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.</p> <p>Diese Punkte der Eingaben sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 3.)</b></p> <p>Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.</p> <p>Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 4.)</b></p> <p>Diese Feststellungen sind allgemeiner Art und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Sie bedürfen keiner Abwägung und sollten daher zur Kenntnis genommen werden.</p>
--	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 128 einer Rixener Bürgerin** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen, zurückzuweisen bzw. als nicht zutreffend / unbegründet zurückzuweisen.

125/1

Brilon, den 17.05.2016

59929 Brilon-Altenbüren

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

**Entwurf der 097. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet**  
hier: fristgemäße Einwendungen zum erneut ausgelegten Änderungsentwurf (2. Offenlegung der gebilligten Zonen) mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.  
Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs in seiner 2. Offenlegung mit den gebilligten Flächen, zu einem überwiegenden Teil insbesondere jedoch auf die weiterhin ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich/nord-östlich unserer Ortslage.

1.) Die in diesem Kontext vorangetriebenen kommunalen Aktivitäten haben u.a. zunächst einen begründenden Bezug zum übergeordneten akt. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Insbesondere in seinem Teilplan/Kapitel 10 „Energieversorgung“ sind ursprünglich verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ definiert (u.a. Begrifflichkeit des „substanziell“ einzuräumenden Raumes).



**Private Eingaben von Altenbürener Bürgern:**  
**Nr. 82 vom 15.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**  
**Nr. 125 vom 17.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 15.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil I", Seiten 1 bis 8.*

Die Eingaben beziehen sich teilweise auf den Gesamtplan in der Fassung zur 2. Offenlegung und teilweise auf die Konzentrationszone 1 "Windsberg". In der aktuellen Stellungnahme wird im Einzelnen auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Die Einwendenden nehmen Bezug auf den landesweit -auch hinsichtlich der Flächenvorgaben für die Windenergienutzung- vielfach kritisierten LEP-Entwurf (Fassung zur 2. Offenlegung vom 22.09.2015). Den von der Stadt Brilon zur Sicherstellung des "substanziellen Raums für die Windenergie" als notwendig argumentierten Flächenanteil halten sie für übertrieben.

**2.)**

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen. Es werden größere Abstandszonen (z. B. Anlagenhöhe x 10) gefordert.

**3.)**

Es wird eine Erweiterung der Schutzabstände zur Wohnbebauung im Hinblick auf das hohe Unfallrisiko bei Windkraftanlagen (Havarien) und die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für den Menschen gefordert.

125/2

Nach erfolgter 2. Offenlegung dieses LEP-Entwurfs (Anfang diesen Jahres) ist diese Planvariante mit ihren bisherigen recht stringenten Handlungsvorgaben aufgrund der landesweit umfangreichen Einwendungen gleichwohl aber überhaupt noch nicht rechtskräftig.

Gerade einige der kritischen Aspekte und Rahmenbedingungen aus dem genannten Kapitel 10 „Energie“ lassen nach den bisher bekanntgewordenen Zwischenständen/Stellungnahmen bereits eine weitere Abschwächung der ursprünglich enthaltenen Handlungsoptionen für die in den Verwaltungsverfahren Beteiligten (z.B. BezReg, Planung der Städte und Kommunen) erkennen.

In Kenntnis dieser sich anbahnenden Entwicklung halten wir die entsprechend von Seiten der kommunalen Bauplanung „verargumentierten“ Notwendigkeit eines substanziellen Flächenanteils auf der aktuellen derzeitigen Grundlage insofern für einen eher doch übertriebenen Ansatz eines „voraussetzenden Gehorsams“.

2.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als weiterhin wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vergleichbarer bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

In diesem Zusammenhang sind größere Abstandszonen (z.B. Höhe x 10), wie dies auch in anderen Bundesländern angestrebt bzw. in die Abwägung einbezogen wird, auch aus Rücksicht der im direkten Umfeld beteiligten Bevölkerung gefordert und für diese durchaus akzeptabel.

3.) Ein weiterer Aspekt zur Notwendigkeit der Ausweitung von ausreichenden Schutzabständen gegenüber der näheren Wohnumgebung zeigt sich erst in der jüngeren Entwicklung durch den bundesweit zunehmenden Zubau mit diesen WEA-Anlagen und ist überhaupt noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Auflistung entstandener Unfälle seit etwa 2005 an bestehenden WEA wird zusehends länger (u. a. Brände/Explosionen, Abrisse von Flügel oder Flügelteilen, Abbrüche von Gondeln und Rotoren bzw. Rotorteilen, Absturz von Liften, Ölverschmutzungen usw.). Zuletzt ist im Jan. 2016 ein entsprechendes worst-case-Szenario in Altenbeken-Buke bekanntgeworden.

Durch die hohen Energien und Geschwindigkeitspotentiale an den Rotorblättern (Umfangsgeschwindigkeiten je nach Anlagentyp > 300 km/h) können diese Teile (mit mehreren Tonnen Gewichtskraft) bis zu einem Kilometer weit geschleudert werden.

Gerade die hinsichtlich eines wirklichen Schutzabstandes im noch erheblich reduzierteren näheren Umfeld der direkten Anlagen angesiedelten bzw. außenliegenden Wohnstellen bzw. oftmals landwirtschaftlichen Höfe (jetzt von Amts

#### 4.)

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

#### 5.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

#### 6.)

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht der Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

#### 7.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

#### 8.)

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

12513

wegen ggf. mehr oder weniger zwangsweise betroffen) sind hier im Besonderen von den oben beispielhaft genannten Unfall-Risiken berührt.

Nicht auszudenken, welche gravierenden Folgen ein später durchaus jederzeit möglicher Unfall aufgrund einer erkennbaren bzw. nachgewiesenermaßen unzureichenden Abstandswirkung, trotz besseren Wissens, auf Leib und Leben der im direkten Umfeld ansässigen Bewohner haben könnte.

4.) Bei dennoch aufrechterhaltenen und weiterhin entsprechend zu geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine zusätzliche Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext „verargumentierten“ Begriff eines für die Gesamtfäche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanzialen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde. Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann konsequenterweise in den weiteren Einzel-Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

5.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vergleichbaren Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien und Eigentumsverhältnisse im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

6.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 darüber hinaus auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden.

Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen. Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Essoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnaher WEA, beginnend auf

9.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

10.)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

11.)

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

12.)

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

13.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch fundierte Fachgutachten untersucht werden. Aus Sicht der Eingebenden sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund des umgegangenen Bergbaus und möglicher Risiken nicht sinnvoll.

12514

der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.  
Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!  
Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter überhaupt nicht in einem ausreichendem Maße für die Bewohner dieser Ortslage berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterliegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

7.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vergleichbarer regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer **der Mensch** und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Windindustrie, Wirtschaft, Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich begründet nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülffe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vergleichbare geeignete Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen weiterhin außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

8.) Neben den im erneut ausgelegten Planentwurf aufgenommenen 3 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung als Alternative nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

9.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (durch die weiterhin beplanten und gebilligten Konzentrationszonen 1, 3 und 5).

Neben der allgemeinen Bitte um Berücksichtigung aller 13 Aspekte und der vorsorglichen Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung wird abschließend um eine schriftliche Eingangsbestätigung zu den Stellungnahmen und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken gebeten.

### Stellungnahme der Verwaltung

#### **Zu 1.)**

Ziel der 97. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Windkonzentrationszonen mit der Rechtsfolge, dass nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen nicht mehr zulässig sind. Entsprechend dieser Zielsetzung soll der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits aber eine unkontrollierte Entwicklung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Da eine solche Konzentrationsflächenplanung durch die Wegnahme privilegierten Baurechts in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte eingreift, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an das Planverfahren und hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, dem auch die Stadt Brilon gefolgt ist.

Als Ergebnis der Planung müssen für die Windenergie ausreichend Positivflächen dargestellt sein; der Windenergie muss „in substanzieller Weise Raum verschafft werden“. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, d. h. wenn der Plangeber eine viel zu geringe Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf die Stadt es nicht bewenden lassen.

12515

Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von Weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

10.) Die Grundlagen der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

11.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Turteltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

12.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

13.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechend fundiertes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen oder beauftragt wurde). Aus unserer Sicht sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund dieser Beschränkungen und möglicher Risiken nicht wirklich sinnvoll.

Im Hinblick auf die im erneut ausgelegten 97.FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen die Unterzeichnenden, dass alle hiermit aufgezeigten

Zur Beurteilung der Frage, ob der Windkraft in Brilon durch die 97.FNPÄ substanziiell Raum gegeben wird, werden am Ende des Verfahrens die Größen der auszuweisenden Konzentrationszonen mit verschiedenen Parametern ins Verhältnis gesetzt. Objektive Bezugsgröße können dabei nur die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sein. Erkennt die Stadt, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substanziieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Die vorstehend erläuterte Vorgehensweise ergibt aus der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG zum § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die Ziele und Grundsätze des noch im Entwurfsstadium befindlichen LEP's sollten abwägend berücksichtigt werden.

Dieser Punkt der Eingaben sollte insofern zurückgewiesen werden.

**zu 2.)**

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

125/6

Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftigen, akzeptablen Lösungsfindung beitragen werden.

Entsprechend wird hiermit beantragt, sämtliche der genannten Aspekte im vorliegenden 2. Offenlegungsentwurf zur 097. FNP-Änderung mit zu berücksichtigen und Änderungen/Korrekturen an entsprechender Stelle vorzunehmen!

Wir bitten diesmal zusätzlich um eine schriftliche Eingangsbestätigung zur Stellungnahme und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nicht mehr ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung (1500 Meter und mehr je nach Anlagenhöhe) oder einer sonstigen Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.

Dieser Punkt der Eingaben sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

**zu 3.)**

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windenergieanlagen sind bekannt. Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.

Dieser Punkt der Eingaben sollte daher als beachtet angesehen werden.

**zu 4.)**

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.

**zu 5.)**

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar.

Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.

**zu 7.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall.

Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentinien sind notwendig.

Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.

**zu 8.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingaben nicht gefolgt werden.

**zu 9.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

**zu 10 a.)**

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.

Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 10 b.)**

Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 11.)**

Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 12.)**

Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.

**zu 13.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

In die Begründung zur 97. FNP-Änderung wurde unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt - Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen.*

Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.

Hinweis:

Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:

Bergbauliche Aktivitäten:

Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“

Die Herausnahme einer Teilfläche auf der Westseite des Windsberges aus der Konzentrationszone 1 ist nicht gerechtfertigt. Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

---

Die Bitte um Berücksichtigung der geltend gemachten Belange und die Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Prüfung und Abwägung aller fristgemäß eingereichten Stellungnahmen von behördlicher und privater Seite aus allen Beteiligungsverfahren kann erst am Ende des Planverfahrens vor Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Eingebenden gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB anschließend schriftlich mitgeteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 82 und Nr. 125 von Altenbürener Bürgern** zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als beachtet / ausreichend berücksichtigt anzusehen, zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen bzw. ihnen nicht zu folgen.

133/1

Brilon, den 18.05.2016

59929 Brilon-Altenbüren

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 24. Mai 2016			
I	II	III	IV
Forst	IBWT	ISwB	164

**Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet**  
hier: fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.

Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs, zu einem überwiegenden Teil insbesondere aber auf die ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich unserer Ortslage.

1.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vglb. bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

2.) Bei dennoch aufrechterhaltenen, aber weiterhin entsprechend geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

**Private Eingaben eines Altenbürener Bürgers:**  
**Nr. 49 vom 14.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**  
**Nr. 133 vom 18.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 14.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil I", Seiten 33 bis 35.*

Die aktuelle Eingabe bezieht sich zum Teil auf den Gesamtplan und teilweise auf die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen.

2.)

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

3.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext verargumentierten Begriff eines für die Gesamtläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde.  
Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann allerdings in den weiteren Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

3.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vglb. Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

4.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden. Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen.  
Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Esshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.  
Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!  
Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

5.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vglb. regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch

#### 4.)

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht des Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

#### 5.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

#### 6.)

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

#### 7.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

#### 8.)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülftle bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vglb. Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

6.) Neben den im akt. Planentwurf aufgenommenen 7 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

7.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (insbes. durch die beplanten Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6). Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

8.) Die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:  
a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die Artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

9.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste

## 9.)

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

## 10.)

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

## 11.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch Fachgutachten untersucht werden.

## Stellungnahme der Verwaltung

### zu 1.)

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

133/4

Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Turteltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

10.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

11.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechendes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen wurde).

Im Hinblick auf die im ausgelegten FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen wir als Unterzeichnende, dass die hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftig akzeptierten Lösungsfindung darstellen kann.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

#### zu 2.)

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.

#### zu 3.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 4.)**

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 5.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden.

Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltenen Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentinchen sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.

**zu 7.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

	<p>Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.</p> <p><b>zu 8 a.)</b></p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.</p> <p>Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 8 b.)</b></p> <p>Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 9.)</b></p> <p>Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 10.)</b></p> <p>Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.</p>
--	---

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.

**zu 11.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und die konkreten Standorte der WKA'en. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Zusätzlich wurde in die Begründung zur 97. FNP-Änderung unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.*

**Hinweis:**

*Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss.*

*Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.*

*Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:*

*Bergbauliche Aktivitäten:*

*Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“*

Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 49 und Nr. 133 eines Altenbürener Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen, ihnen nicht zu folgen bzw. sie als beachtet / ausreichend berücksichtigt anzusehen.

13411

CDU Ortsverband Altenbüren  
1. Vorsitzender Manfred Göke  
Johannesstr. 51a

Brilon, den 25.05.2016

59929 Brilon – Altenbüren



Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

**Entwurf der 097. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet hier: fristgemäße Einwendungen zum erneut ausgelegten Änderungsentwurf (2. Offenlegung der gebilligten Zonen) mit seinen Bestandteilen u. Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.

Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs in seiner 2. Offenlegung mit den gebilligten Flächen, zu einem überwiegenden Teil insbesondere jedoch auf die weiterhin ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich/nord-östlich unserer Ortslage.

1.) Die in diesem Kontext vorangetriebenen kommunalen Aktivitäten haben u.a. zunächst einen begründenden Bezug zum übergeordneten akt. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Insbesondere in seinem Teilplan/Kapitel 10 „Energieversorgung“ sind ursprünglich verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ definiert (u.a. Begrifflichkeit des „substanziell“ einzuräumenden Raumes).

Nach erfolgter 2. Offenlegung dieses LEP-Entwurfs (Anfang dieses Jahres) ist diese Planvariante mit ihren bisherigen recht stringenten Handlungsvorgaben aufgrund der landesweit umfangreichen Einwendungen gleichwohl aber überhaupt noch nicht rechtskräftig.

### Private Eingaben des CDU Ortsverbandes Altenbüren:

- Nr. 106 vom 21.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung und
- Nr. 134 vom 25.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung

### und von Altenbürener Bürgern:

- Nr. 3 vom 21.12.2015 und Nr. 78 vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung und
- Nr. 139 und Nr. 152 vom 29.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu den gleichlautenden Schreiben des CDU Ortsverbandes und von verschiedenen Altenbürener Bürgern zur 1. Offenlegung ist Bestandteil der Synopse „Eingaben-Abwägung Private Teil I“, Seiten 1 bis 8.*

Auch die aktuellen Schreiben des CDU Ortsverbandes und der oben benannten Altenbürener Bürger zur 2. Offenlegung sind wörtlich identisch. Sie werden nur einmal zur Kenntnis gegeben und abgewogen. Die Eingaben beziehen sich teilweise auf den Gesamtplan in der Fassung zur 2. Offenlegung und teilweise auf die Konzentrationszone 1 „Windsberg“. Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

#### **1.)**

Die Einwander nehmen Bezug auf den landesweit -auch hinsichtlich der Flächenvorgaben für die Windenergienutzung- vielfach kritisierten LEP-Entwurf (Fassung zur 2. Offenlegung vom 22.09.2015). Den von der Stadt Brilon zur Sicherstellung des „substanziellen Raums für die Windenergie“ als notwendig argumentierten Flächenanteil hält er für übertrieben.

134/2

Gerade einige der kritischen Aspekte und Rahmenbedingungen aus dem genannten Kapitel 10 „Energie“ lassen nach den bisher bekanntgewordenen Zwischenständen/Stellungnahmen bereits eine weitere Abschwächung der ursprünglich enthaltenen Handlungsoptionen für die in den Verwaltungsverfahren Beteiligten (z.B. BezReg, Planung der Städte und Kommunen) erkennen.

In Kenntnis dieser sich anbahnenden Entwicklung halten wir die entsprechend von Seiten der kommunalen Bauplanung „verargumentierten“ Notwendigkeit eines substanziellen Flächenanteils auf der aktuellen derzeitigen Grundlage insofern für einen eher doch übertriebenen Ansatz eines „vorausseilenden Gehorsams“.

2.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als weiterhin wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vergleichbarer bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

In diesem Zusammenhang sind größere Abstandszonen (z.B. Höhe x 10), wie dies auch in anderen Bundesländern angestrebt bzw. in die Abwägung einbezogen wird, auch aus Rücksicht der im direkten Umfeld beteiligten Bevölkerung gefordert und für diese durchaus akzeptabel.

3.) Ein weiterer Aspekt zur Notwendigkeit der Ausweitung von ausreichenden Schutzabständen gegenüber der näheren Wohnumgebung zeigt sich erst in der jüngeren Entwicklung durch den bundesweit zunehmenden Zubau mit diesen WEA-Anlagen und ist überhaupt noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Auflistung entstandener Unfälle seit etwa 2005 an bestehenden WEA wird zusehends länger (u.a. Brände/Explosionen, Abrisse von Flügel oder Flügelteilen, Abbrüche von Gondeln und Rotoren bzw. Rotorteilen, Absturz von Liften, Ölverschmutzungen usw.). Zuletzt ist im Jan. 2016 ein entsprechendes Worstcase- Szenario in Altenbeken-Buke bekanntgeworden.

Durch die hohen Energien und Geschwindigkeitspotentiale an den Rotorblättern (Umfangsgeschwindigkeiten je nach Anlagentyp > 300 km/h) können diese Teile (mit mehreren Tonnen Gewichtskraft) bis zu einem Kilometer weit geschleudert werden.

Gerade die hinsichtlich eines wirklichen Schutzabstandes im noch erheblich reduzierten näheren Umfeld der direkten Anlagen angesiedelten bzw. außenliegenden Wohnstellen bzw. oftmals landwirtschaftlichen Höfe (jetzt von Amts wegen ggf. mehr oder weniger zwangsweise betroffen) sind hier im Besonderen von den oben beispielhaft genannten Unfall-Risiken berührt.

Nicht auszudenken, welche gravierenden Folgen ein später durchaus jederzeit möglicher Unfall aufgrund einer erkennbaren bzw. nachgewiesenermaßen

2.)

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen. Es werden größere Abstandszonen (z. B. Anlagenhöhe x 10) gefordert.

3.)

Es wird eine Erweiterung der Schutzabstände zur Wohnbebauung im Hinblick auf das hohe Unfallrisiko bei Windkraftanlagen (Havarien) und die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für den Menschen gefordert.

4.)

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

5.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

6.)

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht des Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

13413

unzureichenden Abstandswirkung, trotz besseren Wissens, auf Leib und Leben der im direkten Umfeld ansässigen Bewohner haben könnte.

4.) Bei dennoch aufrechterhaltenen und weiterhin entsprechend zu geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine zusätzliche Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext „verargumentierten“ Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde. Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann konsequenterweise in den weiteren Einzel-Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

5.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vergleichbaren Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien und Eigentumsverhältnisse im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

6.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 darüber hinaus auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden.

Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen. Diese Aspekte betreffen die Planungen Süd/ südwestlich von Eshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem Worstcase – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1. Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!

7.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

8.)

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

9.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

10.)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

11.)

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

1344

Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter überhaupt nicht in einem ausreichendem Maße für die Bewohner dieser Ortslage berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

7.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vergleichbarer regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer **der Mensch** und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Windindustrie, Wirtschaft, Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich begründet nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülfe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vergleichbare geeignete Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen weiterhin außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

8.) Neben den im erneut ausgelegten Planentwurf aufgenommenen 3 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung als Alternative nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

9.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (durch die weiterhin beplanten und gebilligten Konzentrationszonen 1, 3 und 5). Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von Weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

12.)

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

13.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch fundierte Fachgutachten untersucht werden. Aus Sicht des Eingebenden sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund des umgegangenen Bergbaus und möglicher Risiken nicht sinnvoll.

---

Neben der allgemeinen Bitte um Berücksichtigung aller 13 Aspekte und der vorsorglichen Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung, wird abschließend um eine schriftliche Eingangsbestätigung zur Stellungnahme und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken gebeten.

### Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.)

Ziel der 97. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Windkonzentrationszonen mit der Rechtsfolge, dass nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen nicht mehr zulässig sind. Entsprechend dieser Zielsetzung soll der Windenergieerzeugung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits aber eine unkontrollierte Entwicklung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

134/5

10.) Die Grundlagen der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

11.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Turteltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

12.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

13.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechend fundiertes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen oder beauftragt wurde).

Aus unserer Sicht sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund dieser Beschränkungen und möglicher Risiken nicht wirklich sinnvoll.

Im Hinblick auf die im erneut ausgelegten 97.FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen die Unterzeichnenden, dass alle hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftigen, akzeptablen Lösungsfindung beitragen werden.

Da eine solche Konzentrationsflächenplanung durch die Wegnahme privilegierten Baurechts in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte eingreift, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an das Planverfahren und hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, dem auch die Stadt Brilon gefolgt ist.

Als Ergebnis der Planung müssen für die Windenergie ausreichend Positivflächen dargestellt sein; der Windenergie muss „in substantieller Weise Raum verschafft werden“. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, d. h. wenn der Plangeber eine viel zu geringe Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf die Stadt es nicht bewenden lassen.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Windkraft in Brilon durch die 97. FNPÄ substantiell Raum gegeben wird, werden am Ende des Verfahrens die Größen der auszuweisenden Konzentrationszonen mit verschiedenen Parametern ins Verhältnis gesetzt. Objektive Bezugsgröße können dabei nur die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sein. Erkennt die Stadt, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substantieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Die vorstehend erläuterte Vorgehensweise ergibt aus der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG zum § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die Ziele und Grundsätze des noch im Entwurfsstadium befindlichen LEP's werden abwägend berücksichtigt.

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zurückgewiesen werden.

13416

Entsprechend wird hiermit beantragt, sämtliche der genannten Aspekte im vorliegenden 2. Offenlegungsentwurf zur 097. FNP-Änderung mit zu berücksichtigen und Änderungen/Korrekturen an entsprechender Stelle vorzunehmen!

Wir bitten diesmal zusätzlich um eine schriftliche Eingangsbestätigung zur Stellungnahme und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nun nicht mehr ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Göke  
1. Vorsitzender CDU Ortsverband Altenbüren

## zu 2.)

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen.

In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung (1500 Meter und mehr je nach Anlagenhöhe) oder einer sonstigen Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

## zu 3.)

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windenergieanlagen sind bekannt.

	<p>Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 4.)</b></p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Bau genehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.</p> <p>Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 5.)</b></p> <p>Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.</p> <p>Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 6.)</b></p> <p>Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen.</p>
--	---

Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 7.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltenen Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald.

Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentinafen sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 8.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.

**zu 9.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

	<p><b>zu 10 a.)</b></p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.</p> <p>Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 10 b.)</b></p> <p>Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse.</p> <p>Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von Flächen (Teilflächen) aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 11.)</b></p> <p>Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 12.)</b></p> <p>Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.</p> <p>Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.</p>
--	---

**zu 13.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

In die Begründung zur 97. FNP-Änderung wurde unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt - Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.*

*Hinweis:*

*Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vor-*

handener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:

Bergbauliche Aktivitäten

Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“

Die Herausnahme einer Teilfläche auf der Westseite des Windsberges aus der Konzentrationszone 1 ist nicht gerechtfertigt. Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

---

Die Bitte um Berücksichtigung der geltend gemachten Belange und die Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Prüfung und Abwägung aller fristgemäß eingereichten Stellungnahmen von behördlicher und privater Seite aus allen Beteiligungsverfahren kann erst am Ende des Planverfahrens vor Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird den Eingebenden gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB anschließend schriftlich mitgeteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben des CDU Ortsverbandes Altenbüren Nr. 106 und 134 und von Altenbürener Bürgern Nr. 3, 78, 139 und 152** zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als beachtet / ausreichend berücksichtigt anzusehen, zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen bzw. ihnen nicht zu folgen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver

Erstellt am: 29.05.2016

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

Entwurf der 097. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet hier: fristgemäße Einwendungen zum erneut ausgelegten Änderungsentwurf (2. Offenlegung der gebilligten Zonen) mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.

Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs in seiner 2. Offenlegung mit den gebilligten Flächen, zu einem überwiegenden Teil insbesondere jedoch auf die weiterhin ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich/nord-östlich unserer Ortslage.

1.) Die in diesem Kontext vorangetriebenen kommunalen Aktivitäten haben u.a. zunächst einen begründenden Bezug zum übergeordneten akt. Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP).

Insbesondere in seinem Teilplan/Kapitel 10 „Energieversorgung“ sind ursprünglich verbindliche Zielvorgaben (10.2-2) für die Deckung des NRW-Energiebedarfs aus Windkraft enthalten. Im nachgelagerten Grundsatz (10.2-3) wird zusätzlich ein „Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ definiert (u.a. Begrifflichkeit des „substanziell“ einzuräumenden Raumes).

Nach erfolgter 2. Offenlegung dieses LEP-Entwurfs (Anfang diesen Jahres) ist diese Planvariante mit Ihren bisherigen recht stringenten Handlungsvorgaben aufgrund der landesweit umfangreichen Einwendungen gleichwohl aber überhaupt noch nicht rechtskräftig.

Gerade einige der kritischen Aspekte und Rahmenbedingungen aus dem genannten Kapitel 10 „Energie“ lassen nach den bisher bekanntgewordenen Zwischenständen/Stellungnahmen bereits eine weitere Abschwächung der ursprünglich enthaltenen Handlungsoptionen für die in den Verwaltungsverfahren Beteiligten (z.B. BezReg, Planung der Städte und Kommunen) erkennen.

In Kenntnis dieser sich anbahnenden Entwicklung halten wir die entsprechend von Seiten der kommunalen Bauplanung „verargumentierten“ Notwendigkeit eines substanziellen Flächenanteils auf der aktuellen derzeitigen Grundlage insofern für einen eher doch übertriebenen Ansatz eines „vorausseilenden Gehorsams“.

**Private Eingaben eines Altenbürener Bürgers:  
Nr. 108 vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung  
Nr. 141 vom 29.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 20.12.2015 ist Bestandteil der Synopse „Eingaben-Abwägung Private Teil I“, Seiten 68 bis 72.*

Die Eingaben beziehen sich teilweise auf den Gesamtplan in der Fassung zur 2. Offenlegung und teilweise auf die Konzentrationszone 1 „Windsberg“. In der aktuellen Stellungnahme wird im Einzelnen auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Der Einwender nimmt Bezug auf den landesweit -auch hinsichtlich der Flächenvorgaben für die Windenergienutzung- vielfach kritisierten LEP-Entwurf (Fassung zur 2. Offenlegung vom 22.09.2015). Den von der Stadt Brilon zur Sicherstellung des „substanziellen Raums für die Windenergie“ als notwendig argumentierten Flächenanteil hält er für übertrieben.

**2.)**

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen. Es werden größere Abstandszonen (z. B. Anlagenhöhe x 10) gefordert.

**3.)**

Es wird eine Erweiterung der Schutzabstände zur Wohnbebauung im Hinblick auf das hohe Unfallrisiko bei Windkraftanlagen (Havarien) und die damit einhergehende Gesundheitsgefährdung für den Menschen gefordert.

2.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als weiterhin wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vergleichbarer bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

In diesem Zusammenhang sind größere Abstandszonen (z.B. Höhe x 10), wie dies auch in anderen Bundesländern angestrebt bzw. in die Abwägung einbezogen wird, auch aus Rücksicht der im direkten Umfeld beteiligten Bevölkerung gefordert und für diese durchaus akzeptabel.

3.) Ein weiterer Aspekt zur Notwendigkeit der Ausweitung von ausreichenden Schutzabständen gegenüber der näheren Wohnumgebung zeigt sich erst in der jüngeren Entwicklung durch den bundesweit zunehmenden Zubau mit diesen WEA-Anlagen und ist überhaupt noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt.

Die Auflistung entstandener Unfälle seit etwa 2005 an bestehenden WEA wird zusehends länger (u.a. Brände/Explosionen, Abrisse von Flügel oder Flügelteilen, Abbrüche von Gondeln und Rotoren bzw. Rotorteilen, Absturz von Liften, Ölverschmutzungen usw.). Zuletzt ist im Jan. 2016 ein entsprechendes worst-case-Szenario in Altenbeken-Buke bekanntgeworden.

Durch die hohen Energien und Geschwindigkeitspotentiale an den Rotorblättern (Umfangsgeschwindigkeiten je nach Anlagentyp > 300 km/h) können diese Teile (mit mehreren Tonnen Gewichtskraft) bis zu einem Kilometer weit geschleudert werden.

Gerade die hinsichtlich eines wirklichen Schutzabstandes im noch erheblich reduzierten näheren Umfeld der direkten Anlagen angesiedelten bzw. außenliegenden Wohnstellen bzw. oftmals landwirtschaftlichen Höfe (jetzt von Amts wegen ggf. mehr oder weniger zwangsweise betroffen) sind hier im Besonderen von den oben beispielhaft genannten Unfall-Risiken berührt.

Nicht auszudenken, welche gravierenden Folgen ein später durchaus jederzeit möglicher Unfall aufgrund einer erkennbaren bzw. nachgewiesenermaßen unzureichenden Abstandswirkung, trotz besseren Wissens, auf Leib und Leben der im direkten Umfeld ansässigen Bewohner haben könnte.

4.) Bei dennoch aufrechterhaltenen und weiterhin entsprechend zu geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine zusätzliche Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext „verargumentierten“ Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde. Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann konsequenterweise in den weiteren Einzel-Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

#### 4.)

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

#### 5.)

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

#### 6.)

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht des Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

#### 7.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

#### 8.)

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

5.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vergleichbaren Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien und Eigentumsverhältnisse im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

6.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 darüber hinaus auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden.

Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen. Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Essoff im Waldgebiet des Hr. von Papan sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1. Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein! Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter überhaupt nicht in einem ausreichendem Maße für die Bewohner dieser Ortslage berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

7.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vergleichbarer regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Windindustrie, Wirtschaft, Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich begründet nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülfe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vergleichbare geeignete Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen weiterhin außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogener weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

## 9.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

## 10.)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

## 11.)

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

## 12.)

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

## 13.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch fundierte Fachgutachten untersucht werden. Aus Sicht der Eingebenden sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund des umgegangenen Bergbaus und möglicher Risiken nicht sinnvoll.

8.) Neben den im erneut ausgelegten Planentwurf aufgenommenen 3 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung als Alternative nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

9.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (durch die weiterhin beplanten und gebilligten Konzentrationszonen 1, 3 und 5). Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von Weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

10.) Die Grundlagen der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

11.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Tureltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

12.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

13.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechend fundiertes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen oder beauftragt wurde). Aus unserer Sicht sind zumindest größere Teilflächen auf der Westseite des Bergrückens aufgrund dieser Beschränkungen und möglicher Risiken nicht wirklich sinnvoll.

Neben der allgemeinen Bitte um Berücksichtigung aller 13 Aspekte und der vorsorglichen Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung wird abschließend um eine schriftliche Eingangsbestätigung zu den Stellungnahmen und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken gebeten.

### Stellungnahme der Verwaltung

#### **Zu 1.)**

Ziel der 97. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Windkonzentrationszonen mit der Rechtsfolge, dass nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen nicht mehr zulässig sind. Entsprechend dieser Zielsetzung soll der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits aber eine unkontrollierte Entwicklung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Da eine solche Konzentrationsflächenplanung durch die Wegnahme privilegierten Baurechts in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte eingreift, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an das Planverfahren und hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, dem auch die Stadt Brilon gefolgt ist.

Als Ergebnis der Planung müssen für die Windenergie ausreichend Positivflächen dargestellt sein; der Windenergie muss „in substanzieller Weise Raum verschafft werden“. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, d. h. wenn der Plangeber eine viel zu geringe Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf die Stadt es nicht bewenden lassen.

Im Hinblick auf die im erneut ausgelegten 97.FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen die Unterzeichnenden, dass alle hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftigen, akzeptablen Lösungsfindung beitragen werden.

Entsprechend wird hiermit beantragt, sämtliche der genannten Aspekte im vorliegenden 2. Offenlegungsentwurf zur 097. FNP-Änderung mit zu berücksichtigen und Änderungen/Korrekturen an entsprechender Stelle vorzunehmen!

Wir bitten diesmal zusätzlich um eine schriftliche Eingangsbestätigung zur Stellungnahme und um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nun nicht mehr ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Beurteilung der Frage, ob der Windkraft in Brilon durch die 97. FNPÄ substanziiell Raum gegeben wird, werden am Ende des Verfahrens die Größen der auszuweisenden Konzentrationszonen mit verschiedenen Parametern ins Verhältnis gesetzt. Objektive Bezugsgröße können dabei nur die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sein. Erkennt die Stadt, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substanziieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Die vorstehend erläuterte Vorgehensweise ergibt aus der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG zum § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die Ziele und Grundsätze des noch im Entwurfsstadium befindlichen LEP's sollten abwägend berücksichtigt werden.

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zurückgewiesen werden.

#### zu 2.)

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

	<p>Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung (1500 Meter und mehr je nach Anlagenhöhe) oder einer sonstigen Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 3.)</b></p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windenergieanlagen sind bekannt. Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 4.)</b></p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.</p> <p>Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 5.)</b></p> <p>Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar.</p>
--	---

Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 7.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall.

Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentina sind notwendig.

Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 8.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.

**zu 9.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

**zu 10 a.)**

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.

Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 10 b.)**

Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 11.)**

Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**zu 12.)**

Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.

**zu 13.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

In die Begründung zur 97. FNP-Änderung wurde unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt - Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen.*

Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.

Hinweis:

Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:

Bergbauliche Aktivitäten:

Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“

Die Herausnahme einer Teilfläche auf der Westseite des Windsberges aus der Konzentrationszone 1 ist nicht gerechtfertigt. Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

---

Die Bitte um Berücksichtigung der geltend gemachten Belange und die Ankündigung weiterer Schritte / Aktivitäten bei nicht ausreichender Beachtung werden zur Kenntnis genommen.

Der Bitte um eine detaillierte schriftliche Bewertung zu den geäußerten Einwänden und Bedenken kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprochen werden. Die Prüfung und Abwägung aller fristgemäß eingereichten Stellungnahmen von behördlicher und privater Seite aus allen Beteiligungsverfahren kann erst am Ende des Planverfahrens vor Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Eingebenden gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB anschließend schriftlich mitgeteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 108 und Nr. 141 eines Altenbürener Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und sie entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung als beachtet / ausreichend berücksichtigt anzusehen, zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen bzw. ihnen nicht zu folgen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver

Erstellt am: 30.05.2016

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet  
hier: fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.  
Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs, zu einem überwiegenden Teil insbesondere aber auf die ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich unserer Ortslage.

1.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vglb. bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

2.) Bei dennoch aufrechterhaltenen, aber weiterhin entsprechend geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext verargumentierten Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde.  
Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann allerdings in den weiteren Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

3.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vglb. Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenem Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

**Private Eingaben eines Altenbürener Bürgers:**  
**Nr. 111 vom 18.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**  
**Nr. 147 vom 30.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 18.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil I", Seiten 76 bis 80.*

Die aktuelle Eingabe bezieht sich zum Teil auf den Gesamtplan und teilweise auf die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen.

**2.)**

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

**3.)**

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenem Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

4.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden. Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen.

Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Eshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst -case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.

Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!

Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterliegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

5.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vglb. regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülfe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vglb. Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

6.) Neben den im akt. Planentwurf aufgenommenen 7 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

#### 4.)

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht des Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

#### 5.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

#### 6.)

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

#### 7.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

#### 8.)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

7.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (insbes. durch die beplanten Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6).

Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

8.) Die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermaus und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such -/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die Artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

9.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Tureltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

10.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalscharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

11.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechendes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen wurde).

Im Hinblick auf die im ausgelegten FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen wir als Unterzeichnende, dass die hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftig akzeptierten Lösungsfindung darstellen kann.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

## 9.)

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

## 10.)

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

## 11.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch Fachgutachten untersucht werden.

## Stellungnahme der Verwaltung

### zu 1.)

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

	<p>Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 2.)</b></p> <p>Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.</p> <p>Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 3.)</b></p> <p>Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.</p> <p>Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p>
--	--

**zu 4.)**

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 5.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden.

Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltenen Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentinafen sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.

**zu 7.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

	<p>Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.</p> <p><b>zu 8 a.)</b></p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.</p> <p>Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 8 b.)</b></p> <p>Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 9.)</b></p> <p>Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 10.)</b></p> <p>Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.</p>
--	---

Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.

**zu 11.)**

Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und die konkreten Standorte der WKA'en. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Zusätzlich wurde in die Begründung zur 97. FNP-Änderung unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:

***"Bergrechtlicher Hinweis:***

*In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.*

*Hinweis:*

*Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss.*

*Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.*

*Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:*

*Bergbauliche Aktivitäten:*

*Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“*

Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 111 und Nr. 147 eines Altenbürener Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen, ihnen nicht zu folgen bzw. sie als beachtet anzusehen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver: Nr. 130  
Erstellt am: 24.05.2016  
Gegen das Errichten von Windenergieanlagen auf der Fläche Nr. 1 lege ich Einspruch ein !

GRÜNDE : § 40 Bundesartenschutz wonach der Lebensraum gefährdeter Arten zu schützen ist. Der Schwarzstorch überquert ständig den Winzberg, er wird vermehrt auf Rixen wie auch im Aatal gesehen.  
Nach der Renaturierung der Glenne taucht auch der Weißstorch vermehrt auf und hat sich im April erstmalig einige Tage gehalten und die immer stärker werdende Population des Rotmilan, welcher bereits von Windenergieanlagen erschlagen wurde, Fotos liegen vor, lassen ein Errichten solcher Anlagen an dieser Stelle nicht zu.  
Die durch Unwetter zerstörte Anlage im Raum Paderborn hat einmal mehr gezeigt wie weit die Trümmerteile solcher Anlagen fliegen. Diese Räder würden eindeutig zu nah an der Wohnbebauung stehen.  
Die Rodungsarbeiten würden auch die Wildkatze vergrämen, welche im Arnbergerwald (in der Horst, im Revier Altenbühren und auch im Winzberg) gesehen wurde. (Bildmaterial liegt vor) Des Weiteren ist vollkommen unklar welche Summen die Standsicherheit verschlingen wird, dem Steuerzahler ist das sicherlich nicht anzulasten!

## **Private Eingabe Nr. 130 eines Rixener Bürgers vom 24.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Rixen wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### **1.)**

Der Einwender geht auf die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ein. Er weist auf das Vorkommen von Schwarzstorch, Weißstorch und die stärker werdende Rotmilanpopulation sowie auf die Gefahr von Schlagopfern hin.

### **2.)**

Im Hinblick auf das hohe Unfallrisiko durch Havarien fordert der Bürger einen größeren Abstand zur Wohnbebauung.

### **3.)**

Es wird befürchtet, dass sich Rodungsarbeiten negativ auf die in diesem Bereich vorkommende Wildkatze auswirken.

### **4.)**

Der Eingebener vertritt die Auffassung, dass die undefinierbaren Kosten für die Standsicherheit der WEA'en nicht dem Steuerzahler angelastet werden können.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

### **zu 1.) und 3.)**

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser 97. FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen.

	<p>Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben wird.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob sich die konkreten Vorhaben auf die Wildkatze und andere Tierarten auswirken bzw. ob für bestimmte Vogelarten durch die Einzelanlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>Die geltend gemachten Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 2.)</b></p> <p>Die Unfallträchtigkeit von WEA'en ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windrädern sind bekannt.</p>
--	---

	<p>Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BlmschG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 4.)</b></p> <p>Diese Feststellungen sind allgemeiner Art und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Standsicherheit der Anlagen allein vom Betreiber zu tragen sind.</p> <p>Dieser Punkt bedarf keiner Abwägung und sollte daher zur Kenntnis genommen werden.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die <b>private Eingabe Nr. 130 eines Rixener Bürgers</b> zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen, zurückzuweisen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.</p>
--	---

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Nr. 135

Erstellt am: 26.05.2016

Ich widerspreche der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Scharfenberg-Rixen-Altenbüren. Ich denke, dass hier die gesundheitlichen Risiken für Mensch und Tier nicht genug Beachtung finden. Durch den Infraschall und den ständigen Schattenschlag werden Mensch und Tier auf Dauer geschädigt. Ich habe große Sorge um die Gesundheit der Menschen, die in der Nähe dieser Anlagen wohnen müssen, da sie gerade das Pech haben, dass die Anlagen dort gebaut werden. Fledermäuse müssen nur in die Nähe der WEA kommen, ihnen platzen die Lungen und sie sterben auf grausame Weise. Zerhackte Vögel, wie Rotmilane, wurden bereits unter dem großen Windrad bei Scharfenberg entdeckt. Man kann nicht genau sagen, ob es zwei oder drei Vögel waren, da sie von den Rotorblättern völlig auseinander gerissen wurden. Es wurde in der Vergangenheit viel für die Umwelt getan, auch für die Flora und Fauna. So wurde z. B. das Mohnetal renaturiert. Das hat den Steuerzahler viel Geld gekostet, aber es ist ja auch wunderschön geworden und Tiere fühlen sich dort sehr wohl. Ich weiß, dass sich die Vogelwelt hier im Bereich etwas erholt hat, wie z. B. der Bestand der Rotmilane. Auch der Schwarzstorch konnte von mir bereits des öfteren bewundert werden. Fledermäuse fliegen gegen Abend durch die Dämmerung. Es wäre sehr, sehr schlimm, wenn nun alles, was zuvor geschützt wurde, durch den Aufbau solcher Industrie-Wind-Parks wieder zerstört würde. Desweiteren bin ich der Meinung, dass erst einmal die Speicherung der Windkraftenergie gefördert werden sollte. Erst wenn das gelingt, sollte man über den Bau weiterer Anlagen überhaupt nachdenken. So ist man doch weiterhin auf Atomkraft und Kohlekraftwerke angewiesen.

## **Private Eingabe Nr. 135 einer Rixener Bürgerin vom 26.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die Bürgerin aus Rixen wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Es wird auf gesundheitliche Risiken für Mensch und Tier durch Infraschall und Schattenschlag hingewiesen.

**2.)**

Die Einwenderin geht auf die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ein. Sie weist auf das Tötungsrisiko für Fledermäuse und den Rotmilan hin. Als Beispiel werden Schlagopfer des Rotmilans unter dem Windrad auf dem Sonderkopf angeführt.

**3.)**

Es wird auf kostenintensive Renaturierungsmaßnahmen hingewiesen, durch die schutzbedürftigen Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch und Fledermäusen Lebensraum geboten und ihre Ansiedelung gefördert wird. Die Bürgerin befürchtet, dass die Ausweisung von Windparks kontraproduktiv ist und diese Arten in ihrem Bestand gefährdet.

**4.)**

Die Einwenderin vertritt die Auffassung, dass vor dem Bau weiterer WEA'en eine Technologie zur Stromspeicherung aus Windenergie entwickelt und gefördert werden muss, um von Atom- und Kohlekraftwerken unabhängig zu sein.

### Stellungnahme der Verwaltung

#### zu 1.)

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) werden von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Eine gewisse Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen ist hinzunehmen.

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand der Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden.

Die Frage, ob im Einzelfall eine Beeinträchtigung durch Schall und Infraschall vorliegt, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden, wenn die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind.

	<p>Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 2.) und 3.)</b></p> <p>Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser 97. FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen.</p> <p>Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben wird.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Das Vorkommen von bedrohten Tierarten in Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>Die geltend gemachten Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.</p>
--	---

**zu 4.)**

Diese Feststellungen sind allgemeiner Art und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren.

Dieser Punkt bedarf daher keiner Abwägung und sollte zur Kenntnis genommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 135 einer Rixener Bürgerin** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen und zum Teil als unbegründet zurückzuweisen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Nr. 136

Erstellt am: 26.05.2016

Ich widerspreche der Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich Scharfenberg-Rixen-Altenbüren, da es zu einem Preisverfall meiner Immobilie kommt. Es sind auch keine Ausgleichszahlungen zu erwarten. Diese Windkraftanlagen stehen nicht in der Ferne am Horizont, sondern direkt im Lebensraum der Bürger. Wenn es um grünen Strom gehen soll, könnte man betroffenen Bürgern einen günstigeren Strompreis anbieten als Entschädigung, aber da es nur um Profit einiger weniger geht, steht nicht der Standort sondern der Gewinn bei der Planung im Vordergrund. Beim Bau eines Hauses muss man Dachform usw. dem Umfeld anpassen um den Gesamteindruck des Dorfes zu bewahren. Wie will man also solch große Windanlagen in direkter Ortsnähe rechtfertigen?

## **Private Eingabe Nr. 136 eines Rixener Bürgers vom 26.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Rixen wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Der Einwender befürchtet einen Wertverlust seiner Immobilie ohne Ausgleichszahlungen durch die benachbarte Errichtung von WEA'en.

2.)

Die WEA'en stehen nicht in der Ferne, sondern direkt im Lebensraum der Bürger.

3.)

Der Bürger kritisiert, dass nicht die regenerative Stromerzeugung oder der Standort bei der Planung im Vordergrund stehen sondern der Profit einiger weniger.

4.)

Mit Verweis auf die Anforderungen an ein Bauvorhaben innerhalb einer Ortslage fragt sich der Einwender, wie große WEA'en in Ortsnähe gerechtfertigt werden können.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

zu 1.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden.

Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. FNPÄ wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 2.) und 4.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Landschaft ebenso.

Der Eingriff in das Landschaftsbild durch ca. 200 Meter hohe Windkraftanlagen ist unbestritten. Jedoch muss hier eine Abwägung zwischen diesen Belangen und der Schaffung von ausreichend Raum für die Windenergie erfolgen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild wird bei der aktuellen Größe der Windkraftanlagen überall erfolgen. Bei dieser Planung gilt es, eine gerechte Abwägung zwischen allen Belangen zu erzielen. Dass einzelne Interessen bei der Festlegung der Zonen beeinträchtigt werden, ist an jedem Standort unvermeidbar.

Ziel der Stadt ist es, die Windkraft an wenigen großen Standorten zu konzentrieren. Durch die weite Fernwirkung von WKA der heutigen Größenklasse würde es bei einer Vielzahl von kleinen Zonen zu einer wesentlich weiträumigeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen wie z. B. der Nutzung der Windenergie und dem Landschaftsbild dar.

Diese Punkte der Eingabe sollten insofern zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.

**zu 3.)**

Diese Feststellungen sind allgemeiner Art und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren.

Im Zuge der angestrebten Energiewende der Bundesregierung ist die Stadt Brilon gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Auf Einspeisevergütungen und Strompreise kann sie keinen Einfluss nehmen.

Dieser Punkt der Eingabe bedarf insofern keiner Abwägung und sollte zur Kenntnis genommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 136 eines Rixener Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen und zum Teil als nicht zutreffend zurückzuweisen.

137/11

Stadt Brilon		
Eing.: 25. Mai 2016		
Forst	BWT	SwB

den 24. 5. 2016

Betr.: 97. Flächenutzungsplan  
der Stadt Brilon

Hier: Einwendung gegen Fläche 1

Sehr geehrter Herr Oswald,

am vergangenen Samstag hat

der Sturm in Paderborn einer 70

m hohen WEA zwei Rotoren ab-

gerissen und diese " über 250 m

weit auf eine Weise gestülendert -

so eine WDR - Nachricht. Dieses

### Private Eingaben von Rixener Bürgern

- P 11 vom 07.09. und 03.10.2015 zum Verfahrensstand zwischen frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und 1. öA
- Nr. 137 vom 24.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung

Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 07.09 und 03.10.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil II", Seiten 44 bis 52.

Die Bürger aus Rixen wendet sich in ihrem aktuellen Schreiben gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

#### 1.)

Anhand eines aktuellen Sturmschadens an einer WEA in Paderborn und im Hinblick auf das wachsende Sturmrisiko beanstanden die Bürger die technische Qualität der Windräder.

#### 2.)

Es wird auf das Rotmilan-Vorkommen im Bereich des Windsbergs und das signifikante Tötungsrisiko für diese geschützte Vogelart durch WEA'en mit Verweis auf Schlagopfer am Sonderkopf hingewiesen.

Ferner wird auf die Gefährdung des Schwarzstorches eingegangen, der Rixen und den Windsberg als Überflugkorridore nutzt.

Schließlich erfolgt ein Hinweis auf die Fledermauspopulation im Bereich der ehemaligen Schieferstollen am Windsberg.

#### 3.)

Der Erhalt schützenswerter Natur im Bereich von Rixen und Scharfenberg wird dem Profitstreben einer weniger geopfert.

13712

als neueste Innovation zur technischen Qualität unserer Windräder. Sie wissen sicher auch, dass Wetterforscher für die kommenden Jahre immer häufigere und schwerere Stürme prognostizieren. Und so ein Mist rollt vor unsere Haustüren?

Was den Artenschutz im Bereich Windberg betrifft, habe ich schon unserem Bürgermeister geschrieben, dass unser früherer Ortsvorsitzer Josef Hillebrand am der Nordseite des Windberges auf Weidepfählen vor einigen Jahren 21 junge Rot-  
männchen

### Stellungnahme der Verwaltung

#### zu 1.)

Die Unfallträchtigkeit von WEA'en ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windrädern sind bekannt.

Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BlmschG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.

Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

#### zu 2.)

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser 97. FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen.

Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben wird.

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln sowie von Fledermäusen im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt.

antraf. Das ist ein Genheute.  
 Für Genheute soll man dank-  
 bar sein und achtsam mit ihnen  
 umgehen. Sie haben sicher ge-  
 hört, dass neulich auf dem be-  
 nachbarten Sunderkopf mehrere  
 Rotmilane von Rotoren erschlagen  
 wurden. Daraufhin wurde Rixen  
 und Umgebung für 2 Wochen  
 von Greifvögeln strikt gemieden.  
 Reicht das nicht als Warnsignal?  
 Schwerg Kirche, die hinter  
 Boxen an den Bleimwiesen stehen

Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.

Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die geltend gemachten Belange sollten daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

### zu 3.)

Diese Feststellungen sind allgemeiner Art und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Im Zuge der angestrebten Energiewende der Bundesregierung ist die Stadt Brilon gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind in die Abwägung zu dieser 97. FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen (siehe auch Punkt 2.). Auf Einspeisevergütungen, Erlöse und Gewinnverteilung kann die Stadt keinen Einfluss nehmen.

Dieser Punkt der Eingabe bedarf insofern keiner Abwägung und sollte zur Kenntnis genommen werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben P 11 und Nr. 137 von Rixener Bürgern** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen und teilweise zurückzuweisen.

13714

überfliegen unser Dorf und den  
Windsberg, um an die Aa zu  
kommen. Dabei sind sie durch  
die geplanten WEA auf dem  
Windsberg in großer Gefahr! Die  
Fledermauspopulation da oben  
ist groß, weil sie in den klimati-  
gen Schieferollen ideale Rück-  
zugsmöglichkeiten hat.

Rixen und Schafenberg haben  
außer hübschen westliches  
Natur und geliebter Heimat  
nicht viel zu bieten.

5

13715

Muss man das für ein bisschen  
Profit, den nur ganz wenige  
genießen, verderben?

Mit freundlichen Grüßen

und

Nr. 142

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver

Erstellt am: 30.05.2016

Sehr geehrte Damen u. Herren,

hiermit sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Errichtung der geplanten Windkraftanlagen aus. Unsere Beweggründe sind: Erhaltung des Tierbestandes  
Schwarzstorch regelmäßiger Gast an den Bachläufen/Mühlengraben  
(Beweisfotos vorhanden), mit Zug zum Windsberg.  
Verschandelung der Gegend, Denkmalschutz der  
Altenbürener Mühle.

### **Private gleichlautende Eingaben Nr. 142, 143, 144 und 145 von Altenbürener Bürgern vom 30.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die o. g. Schreiben von vier Bürgern aus Altenbüren sind wörtlich identisch. Sie werden nur einmal zur Kenntnis gegeben und abgewogen. Die Eingaben wenden sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet, gefordert bzw. angeregt:

#### **1.)**

Erhaltung des Tierbestandes! (→ besonderem Hinweis auf den Schwarzstorch, der auf seiner Flugroute zum Windsberg an den Bachläufen / am Mühlengraben rastet).

#### **2.)**

Verschandelung der Gegend!

#### **3.)**

Denkmalschutz der Altenbürener Mühle!

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **zu 1.)**

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser 97. FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen.

Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden.

	<p>Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substanziell genug Raum gegeben wird.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>Die geltend gemachten Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 2.)</b></p> <p>Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Landschaft ebenso.</p>
--	--

	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild durch ca. 200 Meter hohe Windkraftanlagen ist unbestritten. Jedoch muss hier eine Abwägung zwischen diesen Belangen und der Schaffung von ausreichend Raum für die Windenergie erfolgen. Ein Eingriff in das Landschaftsbild wird bei der aktuellen Größe der Windkraftanlagen überall erfolgen. Bei dieser Planung gilt es, eine gerechte Abwägung zwischen allen Belangen zu erzielen. Dass einzelne Interessen bei der Festlegung der Zonen beeinträchtigt werden, ist an jedem Standort unvermeidbar.</p> <p>Ziel der Stadt ist es, die Windkraft an wenigen großen Standorten zu konzentrieren. Durch die weite Fernwirkung von WKA der heutigen Größenklasse würde es bei einer Vielzahl von kleinen Zonen zu einer wesentlich weiträumigeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen wie z. B. der Nutzung der Windenergie und dem Landschaftsbild dar.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zur Kenntnis genommen werden und als beachtet gelten.</p> <p><b>zu 3.)</b></p> <p>Bei der Altenbürener Mühle handelt es um eine Wohnnutzung im Außenbereich. Laut Ermittlung der LANUV ist ein Abstand von 360 Metern zu Wohnhäusern im Außenbereich bei dem der Briloner Konzentrationszonenplanung zugrunde gelegten Musterwindpark (3 WEA bei schallreduziertem Betrieb) ausreichend. Dieser Abstand wurde bereits auf 400 Meter erhöht und wird unter Vorsorgegesichtspunkten - allerdings nur im Hinblick auf den Immissionsschutz- als angemessen und notwendig erachtet. Aus sonstigen Gründen wurden keine Vorsorgeabstände in die Liste der harten und weichen Tabukriterien aufgenommen.</p>
--	--

Ob für die Altenbürener Mühle aufgrund ihrer Denkmaleigenschaft ein größerer Schutzabstand erforderlich ist, ist vom Hochsauerlandkreis im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Dieser Teil der Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen und als beachtet gelten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten gleichlautenden Eingaben Nr. 142, 143, 144 und 145 von Altenbürener Bürgern** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen und zum Teil als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 150

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver

Erstellt am: 30.05.2016

siehe Stellungnahme meiner Mutter,  
ich vertrete die gleiche Meinung u. lege Widerspruch gegen die Konzentrationszone 1 ein.

Anhang zu 150

Nr. 146

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver

Erstellt am: 30.05.2016

Gegen die Konzentrationszone 1 (Scharfenberg, Rixen, Altenbüren) lege ich hiermit Widerspruch ein. Die Menge der Flächen und WEA sind für die Stadt Brilon vom Land viel zu hoch angesetzt. Hierdurch wird Natur zerstört, wo sie doch angeblich durch Die Grünen geschützt werden soll. Die Stadt Brilon sollte Einspruch dagegen beim Land einlegen. Selbst Siegmund Gabriel hat mittlerweile erkannt, dass der wahnsinnige Aufbau in dieser Menge Unsinn ist. In den Medien ist auch immer öfters zu verfolgen, welche Auswirkungen die WEA auf Menschen haben, wenn diese nicht weit genug von Dörfern/Städten entfernt stehen. Die Gefahr für Menschen, bei immer heftiger werdenden Stürmen ist heute ebenfalls bereits absehbar. Abgesehen von den Gefahren für Menschen kommen gerade in der Windenergiezone 1, die in jedem Fall vorhandenen, zu schützenden Tieren, hinzu! Die Vogelpopulation auf dem Land ist durch die intensive Landwirtschaft in dem letzten Jahrzehnten bereits um 80 % zurückgegangen. Wenn jetzt auch noch WEA's in solch hoher Anzahl im Sauerland aufgestellt werden, ist abzusehen, wann wir irgendwann kaum noch einen Vogel zu Gesicht bekommen.

Für mich ist es, aus all diesen Gründen völlig unverständlich, wie die Stadt Brilon, die Zone 1 aufrecht erhält.

### **Private gleichlautende Eingaben Nr. 146 und Nr. 150 von Rixener Bürgerinnen vom 30.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die o. g. Schreiben von zwei Bürgerinnen aus Rixen sind wörtlich identisch. Sie werden nur einmal zur Kenntnis gegeben und abgewogen. Die Eingaben beziehen sich teilweise auf den Gesamtplan und teilweise widersprechen sie der Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet, gefordert bzw. angeregt:

1.)

Die vom Land NRW für das Briloner Stadtgebiet geforderte Fläche für die Windenergienutzung wird als zu groß erachtet. Dadurch wird schützenswerte Natur zerstört.

2.)

Es werden Auswirkungen auf den Menschen befürchtet, wenn die WEA'en nicht weit genug von Ortslagen entfernt errichtet werden.

3.)

Aufgrund immer heftiger werdender Stürme besteht eine Gefahr für den Menschen.

4.)

Die Einwanderinnen machen artenschutzrechtliche Bedenken gegen die Konzentrationszone 1 im Hinblick auf geschützte Tierarten allgemein und die Vogelpopulation im Besonderen geltend.

## Stellungnahme der Verwaltung

### zu 1.)

Die Einwender nehmen Bezug auf den landesweit -auch hinsichtlich der Flächenvorgaben für die Windenergienutzung- vielfach kritisierten LEP-Entwurf (Fassung zur 2. Offenlegung vom 22.09.2015).

Ziel der 97. Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Windkonzentrationszonen mit der Rechtsfolge, dass nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Windenergieanlagen außerhalb dieser Konzentrationsflächen nicht mehr zulässig sind. Entsprechend dieser Zielsetzung soll der Windenergienutzung die vom Gesetzgeber gewollte Entfaltungsmöglichkeit gegeben werden, andererseits aber eine unkontrollierte Entwicklung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden.

Da eine solche Konzentrationsflächenplanung durch die Wegnahme privilegierten Baurechts in die durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechte eingreift, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an das Planverfahren und hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt, dem auch die Stadt Brilon gefolgt ist.

Als Ergebnis der Planung müssen für die Windenergie ausreichend Positivflächen dargestellt sein; der Windenergie muss „in substantieller Weise Raum verschafft werden“. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, d. h. wenn der Plangeber eine viel zu geringe Fläche für die Windenergienutzung ausgewiesen hat, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf die Stadt es nicht bewenden lassen.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Windkraft in Brilon durch die 97. FNPÄ substantiell Raum gegeben wird, werden am Ende des Verfahrens die Größen der auszuweisenden Konzentrationszonen mit verschiedenen Parametern ins Verhältnis gesetzt.

Objektive Bezugsgröße können dabei nur die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen sein. Erkennt die Stadt, dass der Windenergie durch ihre Planung nicht ausreichend substanzieller Raum geschaffen wird, muss sie ihr Auswahlkonzept nochmals überprüfen und gegebenenfalls ändern.

Die vorstehend erläuterte Vorgehensweise ergibt aus der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des BVerwG zum § 35 (3) Satz 3 BauGB. Die Ziele und Grundsätze des noch im Entwurfsstadium befindlichen LEP's werden abwägend berücksichtigt.

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zurückgewiesen werden.

**zu 2.)**

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann.

	<p>Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.</p> <p>Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 3.)</b></p> <p>Die Unfallträchtigkeit von WEA'en ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Risiken potentieller Havarien bei Windrädern, die u. a. auch durch Sturmereignisse ausgelöst werden, sind bekannt. Es obliegt jedoch der Genehmigungsbehörde im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG, die beantragten Anlagen auf ihre Sicherheit zu prüfen, notwendige Abstände einzuhalten und das Unfallrisiko durch die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend einzudämmen.</p> <p>Dieser Punkte der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 4.)</b></p> <p>Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substanziell genug Raum gegeben wird.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.</p>
--	---

Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln sowie von Fledermäusen im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.

Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die geltend gemachten Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten gleichlautenden Eingaben Nr. 146 und Nr. 150 von Rixener Bürgerinnen** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen und zum Teil zurückzuweisen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 149

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver

Erstellt am: 30.05.2016

Aus artenschutzrechtlichen Gründen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Konzentrationszone 1 ein. Aufgrund des hohen Vorkommens von Rotmilanen in diesem Bereich, dürfen hier keine WEA's aufgestellt werden. Die Stadt Brilon sollte sich gegen diesen Wahnsinn wehren. Auch viele Einwohner von Brilon werden bei der Höhe der WEA's dann einen Schock bekommen, wenn sie erstmal stehen. Das bereits stehende Windrad bei Scharfenberg sollte doch jedem Bürger der Stadt eine Warnung sein. Von dessen Flügeln zerschlagene Rotmilane wurden unter diesem Rad ja bereits gefunden. Wer will denn demnächst in einer mit Windrädern zugepflasterten Stadt noch leben? Das Stadtgebiet von Brilon hat bereits genug Windräder.

## **Private Eingabe Nr. 149 eines Rixener Bürgers vom 30.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Rixen wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### **1.)**

Der Bürger wendet sich aus artenschutzrechtlichen Gründen - insbesondere aufgrund des hohen Rotmilan-Vorkommens- gegen die Konzentrationszone 1.

### **2.)**

Mit Verweis auf das Windrad auf dem Sonderkopf in Scharfenberg wendet sich der Eingebener gegen die Höhe der vorgesehenen WEA'en.

### **3.)**

Der Einwender weist auf Schlagopfer des Rotmilans unter dem Windrad auf dem Sonderkopf hin.

### **4.)**

Aus Sicht des Bürgers sind im Briloner Stadtgebiet genug Windräder vorhanden; eine mit WEA'en "zugepflasterte" Stadt ist nicht lebenswert.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

### **zu 1.) und 3.)**

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen.

	<p>Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben wird.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln sowie von Fledermäusen im "Hühnerfeld" und weiteren Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.</p> <p>Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.</p> <p>Die geltend gemachten artenschutzrechtlichen Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 2.)</b></p> <p>Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.</p>
--	---

Der Belang sollte daher zurückgewiesen werden.

**zu 4.)**

Diese Feststellungen sind allgemeiner Art und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Im Zuge der angestrebten Energiewende der Bundesregierung ist die Stadt Brilon gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen.

Dieser Punkt der Eingabe bedarf keiner Abwägung und sollte zur Kenntnis genommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 149 eines Rixener Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen und zum Teil zurückzuweisen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.

Stadt Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
Abt. Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon



29.05.2016

Einwände gegen die Errichtung eines Bürgerwindparks in Zentralortnähe zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K59 (Briloner Hochfläche).

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans hatte ich bereits Einwände genannt. Diese bleiben bestehen und ich möchte noch folgende Ergänzung nennen:

Das Änderungsverfahren sieht eine Beteiligung der Bürger vor. In den geltenden Unterlagen hätte die Existenz des Modellflugplatzes und -vereins (eingetragener und gemeinnütziger Verein, genehmigte Nutzung unter anderem auch des Luftraums durch das zuständige Regierungspräsidium in Münster) benannt werden müssen, um auch dem ortsunkundigen Bürger und damit jedem Bürger die Möglichkeit zur Formulierung von Einwänden zu geben. Daneben wird der Bürger in Unkenntnis darüber gelassen, dass die Schallemissionsgrenze bereits durch die Nutzung des Modellflugplatzes bzw. Luftraumsektors erreicht ist. Die Geräuschemission der Windkraftanlagen kommt hinzu.

Insofern ist das Verfahren fehlerhaft und bedarf der Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen

**Private Eingaben eines Briloner Bürgers (Modellflugclub):  
Nr. 57 vom 02.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung und  
Nr. 153 vom 29.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 02.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil II", Seiten 59 bis 63.

Der Bürger aus Brilon wendet sich auch in seiner aktuellen Stellungnahme gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 "Wülfte/Alme" auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden.

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

1.)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme vom 02.12.2015 weiterhin Gültigkeit hat.

2.)

Es wird beanstandet, dass die Existenz des Modellflugplatzes/-vereins (insbesondere seine genehmigte Nutzung) in den Planunterlagen zur 97. FNPÄ nicht benannt wird und damit ortsunkundigen Bürgern im Rahmen der Beteiligungsverfahren die Möglichkeit von Einwänden verwehrt wird.

3.)

Es wird beanstandet, dass die Öffentlichkeit darüber in Unkenntnis gelassen wird, dass die Schallemissionsgrenze bereits durch den Modellflugplatz erreicht wird und die Emissionen von WEA'en hinzukommen.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **zu 1.)**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der mit Schreiben vom 02.12.2015 geltend gemachten Belange wird verwiesen.

#### **zu 2.)**

Der Modellflugplatz ist in den Planunterlagen nicht dargestellt, da sein Vorhandensein zwar bekannt ist, für ihn jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen existieren. Er genießt somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz. Die von der Bezirksregierung Münster für den Modellflugplatz erteilte Aufstiegserlaubnis nach Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ist im Vergleich zu einem Baurecht nach § 35 BauGB (privilegierte Nutzung der Windenergie im Außenbereich) das niederrangige Recht.

Das Planverfahren ist insofern nicht fehlerhaft. Daher sollte dieser Teil der Eingabe zur Kenntnis genommen werden und als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

#### **zu 3.)**

Da für den Modellflugplatz keine Genehmigungen existieren und er somit keinen baurechtlichen Bestandsschutz genießt, müssen die Immissionsschutzgutachten für die im Bereich der Konzentrationszone 3 beantragten WEA'en die in der Aufstiegserlaubnis geregelten Geräuschemissionen nicht berücksichtigen.

Allerdings sind diese Aspekte nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung, sondern betreffen das Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Es ist vom Hochsauerlandkreis zu beurteilen, ob die nach geltendem Recht vorgeschriebenen Immissionsschutzrichtwerte und Belastungsgrenzen eingehalten werden.

Daher sollte dieser Belang zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 57 und Nr. 153 eines Briloner Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zurückzuweisen / als nicht zutreffend zurückzuweisen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver

Erstellt am: 30.05.2016

Sehr geehrte Stadtverwaltung Brilon,

im Anhang finden Sie meine fristgemäßen Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen und Anlagen.

Ein paar Punkte möchte ich hier aber noch persönlich kurz hervorheben:

Vermeehrt klagen Anwohner über gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Erschöpfung, Schwindelgefühle, Herzrasen u.v.m. Besonders migräneanfällige und wetterfühlige Menschen leiden unter den WEAs. Ich persönlich leide selber unter beidem. Selbst die Wetterumschwünge der letzten Tage verursachen bei mir Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Ohrenscherzen. Daher ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass die Windräder, sollten diese tatsächlich aufgestellt werden, nicht zu meinem gesundheitlichen Wohlbefinden beitragen werden, um es mal nett auszudrücken.

Ich habe mich entschlossen nach meinem Ingenieursstudium in Altenbüren zu bleiben und investiere gerade dementsprechend Geld in Haus und Hof. Durch die WEAs befürchte ich einen massiven Wertverlust des Eigentums. Was absolut inakzeptable ist.

Das Worst-Case Szenario was sich derzeit im meinem Kopf abspielt: Ich wohne demnächst in einer Umgebung die mich Krank macht, wo es sich nicht mal lohnt aus dem Fenster zu schauen, geschweige denn aus dem Haus zu gehen und die keinen Pfennig mehr wert ist!

Ich bin nicht gegen Windeenergie, aber bitte da wo sie entweder keinen stört oder von allen gewünscht ist und dies ist in Altenbüren definitiv nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüßen

 bb\_7638\_einwendung\_zum\_aenderungsentwurf.pdf

## **Private Eingabe einer Altenbürener Bürgerin Nr. 148 vom 30.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die Bürgerin aus Altenbüren wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### **a) Anschreiben im Anhang**

#### **1.)**

Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen.

#### **2.)**

Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände werden ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den Genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

#### **3.)**

Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

#### **4.)**

Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergäbe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht der Eingebenden sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Brilon, den 30.05.2016

Stadtverwaltung Brilon  
 Fachbereich Bauwesen  
 - Abt. Stadtplanung -  
 Am Markt 1

59929 Brilon

**Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet**  
**hier: fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen u. Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.  
 Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs, zu einem überwiegenden Teil insbesondere aber auf die ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich unserer Ortslage.

1.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vglb. bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

2.) Bei dennoch aufrechterhaltenen, aber weiterhin entsprechend geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext verargumentierten Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen

/

## 5.)

Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken.

Eine Zulassung von Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

## 6.)

Im laufenden Planverfahren wurden neben den sieben zunächst vorgesehenen Konzentrationsflächen weitere Teilflächen bewertet. Diese schieden mit Fortschritt des Planungsprozesses zwar aus, sollten jedoch nochmals betrachtet werden, da auch sie die Möglichkeit bieten, substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

## 7.)

Die Einwenderin befürchtet beträchtliche negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner von Altenbüren und benennt einige mögliche Symptome.

## 8.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

## 9.)

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

- a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.
- b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

Raumes" nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde.  
Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann allerdings in den weiteren Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

3.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vglb. Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

4.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden. Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen.

Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Eshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.

Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!  
Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

5.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vglb. regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

## 10.)

Für die Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

## 11.)

Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

## 12.)

Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu einer Einschränkung der Konzentrationszone 1 führen, soll durch Fachgutachten untersucht werden.

## b) Email

### 1.)

Die Bürgerin weist darauf hin, dass in der Nähe von WEA'en wohnende Menschen vermehrt über gesundheitliche Probleme klagen. Da sie selbst unter Migräne und Wetterfühligkeit leidet, befürchtet sie eine weitere Beeinträchtigung ihres gesundheitlichen Wohlbefindens durch die Realisierung der Konzentrationszone 1.

### 2.)

Die Einwenderin befürchtet einen Wertverlust ihres Eigentums.

### 3.)

Die Bürgerin fasst ihre Befürchtungen als "Worst-Case-Szenario" zusammen.

### 4.)

WEA'en sollen dorthin, wo sie niemanden stören oder gewünscht sind, was in Altenbüren nicht der Fall ist.

So ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülffe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vglb. Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

6.) Neben den im akt. Planentwurf aufgenommenen 7 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanzialen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

7.) Des Weiteren können die WEA beträchtliche negative Auswirkungen auf das gesundheitliche Wohl der Bewohner von Altenbüren haben. Anwohner bereits erbauten WEAs klagen vermehrt über gesundheitliche Probleme, wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Erschöpfung, Schwindelgefühle und Herzrasen um hier NUR eine handvoll möglicher auftretender Symptome zu nennen. Die Gesundheit der eigenen Bürger sollte und darf an nicht leichtfertig auf Spiel setzen.

8.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (insbes. durch die geplanten Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6). Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

9.) Die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermäuse und II. Avifauna...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z. T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die Artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

## Stellungnahme der Verwaltung

### zu a)

#### zu 1.)

In Anlehnung an die Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionssschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden.

Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben.

Dieser Punkt der Eingaben sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

148

10.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Turmeltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

11.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

12.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechendes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen wurde).

Im Hinblick auf die im ausgelegten FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen wir als Unterzeichnende, dass die hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftig akzeptierten Lösungsfindung darstellen kann.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

4

## zu 2.)

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.

## zu 3.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen

Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

## zu 4.)

Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt, Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist u. a. aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum

gegeben werden kann.

Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.

**zu 5.)**

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist.

Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltenen Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentina sind notwendig.

Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingaben zurückgewiesen werden.

**zu 6.)**

Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen.

Daher sollte diesem Punkt der Eingaben nicht gefolgt werden.

**zu 7.)**

Hinsichtlich von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Stadt Brilon mit der Festsetzung eines Vorsorgeabstandes von 950 m zwischen Innenbereichswohnen und der WEA als Lärmquelle versucht hat, einen größtmöglichen vorbeugenden Immissionsschutz für die Bürger sicherzustellen (s. auch Ausführungen zu Punkt 1.)). Eine Vergrößerung dieses Vorsorgeabstandes zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden.

Darüber hinaus wird die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Schall und Infraschall vorliegt, kann erst im konkreten Genehmigungsverfahren beurteilt werden, wenn die

genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

**zu 8.)**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

**zu 9 a.)**

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.

Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

**zu 9 b.)**

Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

	<p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 10.)</b></p> <p>Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.</p> <p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 11.)</b></p> <p>Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen.</p> <p>Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen, ihm aber aus den v. g. Gründen nicht gefolgt werden.</p> <p><b>zu 12.)</b></p> <p>Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und die konkreten Standorte der WKA'en. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.</p> <p>Zusätzlich wurde in die Begründung zur 97. FNP-Änderung unter Ziffer 11 "Änderungsbedingte Auswirkungen auf sonstige Belange", Unterpunkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung aufgenommen:</p> <p><b><i>"Bergrechtlicher Hinweis:</i></b></p> <p><i>In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher</i></p>
--	---

einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen.

Daher erfolgt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ein Hinweis hierzu, der auf die nachgelagerten Ebene verweist.

Hinweis:

Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. Einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.

Im Planwerk findet sich ergänzend der folgende textliche Hinweis:

Bergbauliche Aktivitäten:

Sind im Gebiet des Bauleitplanes bei der Durchführung von Baumaßnahmen Anzeichen von Bergbau festzustellen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon, Fachbereich Bauwesen (Tel.: 02961/794-140; Telefax: 02961/794-108) zu verständigen. Von der Stadt Brilon ist ein Sachverständiger einzuschalten.“

Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen.

	<p>Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <hr/> <p><b>zu b)</b></p> <p><b>zu 1.) und 3.)</b> Es wird auf die obenstehenden Ausführungen unter Punkt a) 7.) verwiesen. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p><b>zu 2.) und 3.)</b> Es wird auf die obenstehenden Ausführungen unter Punkt a) 3.) verwiesen. Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p> <p><b>zu 4.)</b> Diese Aussage ist allgemeiner Natur und zu unspezifisch, um abgewogen werden zu können. Sie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b></p> <p>Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die <b>private Eingabe Nr. 148 einer Altenbürener Bürgerin</b> zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als nicht zutreffend zurückzuweisen, ihr nicht zu folgen, sie als beachtet bzw. als ausreichend berücksichtigt anzusehen.</p>
--	--

E: 31.5.16 a

Stadt Brilon  
Stadtplanung

Hiermit lege ich gegen Ihr Bescheidverfahren eines Windantriebs im Bereich des Planungsbereiches I aus folgenden Gründen Widerspruch ein:

Der Teilbereich der zu unserem Gebäude bestehenden optischen Beeinträchtigung liegt bereits jetzt schon vor.  
Beleg: Bei letztem Foto.

In nach Wetterlage erreichen die Rotoren eine Geschwindigkeit von bis zu ca. 300 km/h. Das nächste folgende Windrad steht nur ca. 300 m vom unserem Hof entfernt. Also viel zu nah. Die vom uns in dem obenstehenden im November und Dezember gemessenen Werte belaufen sich auf 78 Decibel. Dadurch werden die vom uns selbst festgestellten Messungen der TA-Lärm schon jetzt nicht mehr eingehalten.

## Private Eingabe einer Briloner Bürgerin Nr. 155 vom 30.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung

Die Bürgerin aus Brilon wendet sich gegen die Konzentrationszone 1 "Windsberg". Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

### 1.)

Die Bürgerin weist darauf hin, dass der Tatbestand der "optisch bedrängenden Wirkung" für ihr Gebäude durch das vorhandene Windrad Im Sunder, nordöstlich des Sunderhofes bereits jetzt gegeben ist.

### 2.)

Es wird beanstandet, dass der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwanderin und dem unter 1.) genannten Windrad mit 300 m zu gering ist und die Immissionsschutz-Richtwerte der TA Lärm nicht eingehalten werden.

Durch Ton- und Impulshaltigkeit sowie Infraschall werden negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit befürchtet. Auf eine beigefügte Ausarbeitung von den Professoren Elicker und Langenbahn zu dem Thema wird hingewiesen.

### 3.)

Die Einwanderin geht auf die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz ein. Aufgrund der Funktion der Zone 1 als Nahrungshabitat befürchtet sie durch die Errichtung von WEA'en ein Tötungsrisiko für geschützte Tierarten und Vögel wie Rotmilan, Habichte, Fledermäuse etc.

I

Die Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die Ton und Impuls-haltigkeit bzw. durch den Infraschall geht hiermit einher.

Zu Ihrer Information lege ich Ihnen die Übersetzung von Prof. Michael Elicker und anderen Langjambak in Kopie bei.

Des Weiteren würde durch die Genehmigung der Anlagen das Tötungsverbot der geschützten Tierarten bzw. Vögel umgangen. Durch das ideale Schwingenverhalten, Konstante aus Tischen, Bachläufen, Feuchtwiesen, Obst, Wiesen und vor allem Bäumen, werden viele Tiere bzw. Vögel angelockt, aber durch die Nähe der WK-Anlagen wieder getötet! D.h.: Tote Rotmilane, Fledermäuse, Halbkucke usw.! Foto anbei.

Ferner hat die Stadt Böttem als Zentrum des Tourismus, und bekannt als Stadt des Waldes, eine lange Tradition. Es würde die wirtschaftliche Existenz vieler hier vom Tourismus lebender Menschen wesentlich auf Spiel gesetzt. Zum Beispiel würde die Eltonjagd in Warten nicht mehr statt-finden können was ja im Herbst diverse

4.)

Durch die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird -zu Gunsten der Investoren- ein negativer Einfluss auf den Tourismus befürchtet, der wirtschaftliche Einbußen / eine Existenzgefährdung der hiervon lebenden Betriebe zur Folge hat (u. a. Mongolfiade → fehlende Landungsflächen).

5.)

Die Bürgerin kritisiert das Geschäft mit der Windkraft als Spekulationsobjekt, um mit Hilfe staatlicher Subventionen hohe Renditen zu erzielen.

6.)

Der Wertverlust von Immobilien wird als soziale Ungerechtigkeit empfunden.

7.)

Mit Verweis auf Heliumkraftwerke als unerschöpfliche Energiequelle stuft die Bürgerin die Windenergienutzung als Übergangstechnologie ein.

### Stellungnahme der Verwaltung

zu 1.) und 2.)

Bei der Beurteilung von Immissionen hat sich in Deutschland eine Differenzierung nach verschiedenen Gebietskategorien und deren Schutzbedürftigkeit entwickelt. Bei der Beurteilung von Immissionen in Bezug auf Häuser mit Wohnnutzung im Außenbereich hat sich bei Lärm eine Gleichbehandlung mit den Mischgebieten / Dorfgebieten durchgesetzt. Die Richtwerte betragen tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Demgegenüber haben Wohngebiete im Innenbereich einen zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A).

## II

Landnutzungsflächen nicht mehr zur Verfügung  
stünden. Erneut wären wirtschaftliche  
Einbußen zu beklagen! Wieder einmal zu  
Gunsten der Investoren.

Und das alles nur weil die Windkraft, mit  
ihren dazugehörigen Lobby zu einem Sub-  
jektionsobjekt verkommt. Warum nur Wind-  
kraft? Warum nur von der Firma Enercon?  
D. h.: Durch versprochene hohe Renditen, bis  
zu 10%, die den sog. Investor bei keinem Besuch  
mehr bekommen kann, holt man sich einfach  
durch hohe staatliche Subventionen, genau  
von dem Steuererlösen, dem man dann gleich-  
zeitig den Lebensraum und den Wert seiner  
Immobilien verliert. Wie praktisch!

Der Wertverlust der in Brilon und Umgebung  
stehenden Immobilien könnte man schätzungs-  
weise auf 25 Millionen - Euro beziffern!  
Ist das sozial und gerecht?

Solch eine Verheerung hätte es in der Geschichte  
Brilons noch nicht gegeben!

Zum Schluss sei noch erwähnt, daß es sich bei  
der Windkrafttechnologie um eine Überangis-  
technologie handelt. Wie bereits angedeutet,  
können in absehbarer Zukunft Kellern-  
konzepte nicht angewendet, die davon herausgehen

Bei der Beurteilung der Immissionen in Bezug auf Wohnstätten im Außenbereich und Windkraftanlagen ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Außenbereich vom Grundsatz her von jeglicher Bebauung frei gehalten werden soll. Die Errichtung von Wohnhäusern und die von Windkraftanlagen sind somit konkurrierende Nutzungen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen und "Störer" dieses Zustandes sind. Eine Ungleichbehandlung von Häusern im Außenbereich und Siedlungsgebieten ist daher zulässig und angemessen. Ein näheres Heranrücken, bedingt durch den höheren IRW und durch die Annahme des schallreduzierten Nachtbetriebs gegenüber den Siedlungsbereichen mit einem Nachtbetrieb ohne Schallreduktion erscheint aus städtischer Sicht sachgerecht.

Bei der Konzentrationszonenplanung der Stadt Brilon wird zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes mit Blick auf die Verhältnisse im Außenbereich angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen.

Basierend auf den Berechnungen des LANUV NRW (D. Pierr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 103,5 dB(A) auszugehen. Für den Außenbereich mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 360 m zwischen Außenbereichs-Wohnnutzung und Lärmquelle. Hinzugerechnet wird zur Verbesserung des Vorsorgeschatzes ein zusätzlicher Abstand von 40 m. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben, insbesondere da sich dieses Abstandsmaß von 400 m auch im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung von WEA'en in der Rechtsprechung gefestigt hat.

15514

III

von Windkraftanlagen ersetzt könnten.  
Ich wünsche mir, daß die Verantwortlichen  
Ihre dahingehenden Entscheidungen vom  
Ende her bedenken würden.  
Das wäre für Berlin und rein hier  
lebendem Menschen vom Vorteil!

Mit freundlichen Grüßen

Nach der aktuellsten Rechtsprechung (Urteil VG Minden 11 K 2519/13 vom 22.10.2014) ist bei der Beurteilung des Schutzanspruches von Wohnnutzungen gegenüber Emissionen von WEA "... auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt."

Bei dem vorhandenen Windrad Im Sunder, nordöstlich des Sunderhofes, handelt es sich um eine genehmigte WEA. Aufgrund seiner geringeren Höhe erklärt sich eine mögliche Unterschreitung der für die aktuelle Konzentrationsplanung festgesetzten Abstände. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) obliegt dem HSK als Genehmigungsbehörde. Sie wurde -und wird bei jeder neuen WEA- im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Vorbelastung durch das vorhandene Windrad ist bei der Planung weiterer Anlagen zu berücksichtigen.

Diese Punkte der Eingabe sollten daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

**zu 3.)**

Der Artenschutz ist in die Abwägung zu dieser FNP-Änderung auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben wird.

155 AI



Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

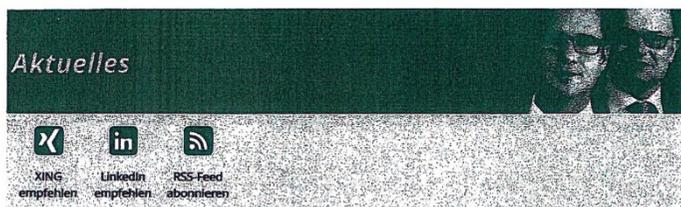
Das Vorkommen von bedrohten Zugvögeln sowie von Fledermäusen in Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1.

Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet. Im Rahmen dieser Prüfung ist auch zu entscheiden, ob für bestimmte Vogelarten durch das konkrete Vorhaben ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Die geltend gemachten artenschutzrechtlichen Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.

#### zu 4.)

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden.



Prof. Michael Elicker / Andreas Langenbahn

## Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen

Schutzpflicht des Staates - Infraschall als pars pro toto - Persönliche Haftung von Stadtratsmitgliedern

Aus dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes ergibt sich für den Staat die Pflicht, "das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen zu schützen, d.h. vor allem auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren" (z.B. Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 115, 320/346). Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann von allen Grundrechtsträgern geltend gemacht werden, "auch

[http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014/2014\\_11\\_30\\_dav\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitgeberverband.de/aktuelles/2014/2014_11_30_dav_aktuelles_grosswindanlagen.html)

### Termine

27. Februar 2016 **Energiewende ja - aber nicht so**  
 Ennoch Frh. Zu Guttenberg  
 Prof. Hans-Werner Sinn  
 Schloss Johannisberg, Gelsenheim

15. März 2016 **DAV im Kleinen Kreis**  
 "Industrie 4.0 - Auswirkungen auf die Personalarbeit"  
 Prof. Stowasser  
 Rotonda Business Club, Köln  
 Beginn 19 Uhr

30. März 2016 **DAV im Kleinen Kreis**  
 After Work Lounge  
 „Finance Valley Lake Zurich“  
 Ecos Business Center, Pfäffikon SZ

19.02.19 15:44  
 Seite 1 von 7

Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar.

Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

### zu 5.) und 7.)

Diese Aspekte sind nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Sie sind allgemeiner Natur und haben keinen unmittelbaren Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Sie bedürfen daher keiner Abwägung und werden zur Kenntnis genommen.

### zu 6.)

Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen

Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird.

Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 155 einer Briloner Bürgerin** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung teilweise als nicht zutreffend / unbegründet zurückzuweisen und sie zum Teil als beachtet anzusehen.

155 AII

von besonders empfindlichen Personen" (Jarass in Jarass/Piero, Grundgesetz-Kommentar, 13. Auflage 2014, Art. 2 GG Rn. 91 f.). Selbst dann also, wenn die These zutrifft, dass nur ein bestimmter Ausschnitt aus der Bevölkerung eine Anfälligkeit für die Gesundheitsgefahren des Infraschalls zeige, führte dies somit nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung: Lässt der Staat (in diesem Sinne umfasst der Begriff auch die Kommunen) es zu, dass Großwindanlagen in einem völlig unzureichenden Abstand von teilweise nur wenigen 100 Metern zu menschlichen Wohnungen errichtet werden, verletzt er seinen staatlichen Schutzauftrag und kann für die gesundheitlichen Folgen haftbar gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund birgt es große Gefahren auch für Kommunen und ihre Akteure, wenn diese bei ihrer Planung von sog. "Windkraft-Vorrangflächen" bereitwillig den "Abwägungsvorschlägen" der beauftragten Planungsfirmen folgen, die meist zum dieser Begriff ist wohl inzwischen angemessen - ökologisch-industriellen Komplex gehören. Diese unseriöse Vorgehensweise bringt nicht nur für die Gebietskörperschaften, sondern vor allem auch für die Stadtratsmitglieder persönlich eine Reihe von schwerwiegenden Haftungsrisiken mit sich, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Gesundheitsgefahren für den Menschen.

So sind die Dinge leider - nur ein Beispiel von vielen - auch in Ottweiler abgelaufen, einer altherwürdigen nassauischen Residenz und preußischen Kreisstadt, in der Marschall Blücher sich in seiner berühmten Ansprache an die Bevölkerung wandte, bevor er Wellington nach Waterloo zu Hilfe eilte, um Napoleon endgültig zu schlagen. Trotz ihrer großen Tradition hat die Stadt Ottweiler heute keinen Verwaltungsjuristen mehr, da zu viele Personalmittel durch Parteigänger ohne besondere Befähigung gebunden sind (leider kein Einzelfall in deutschen Kommunen). Das machte

[http://www.deutscherarbeitsgeberverband.de/aktuelles/2014/2014\\_11\\_30\\_dev\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitsgeberverband.de/aktuelles/2014/2014_11_30_dev_aktuelles_grosswindanlagen.html)

Beginn: 16:00 Uhr  
28. April 2016 "The Dawn of a New Era" Neue Chancen im Schweizer Gesundheitsmarkt  
Dr. Patrick Dümmler, Beatus Hofrichter, Urs Dürer  
Health Tech Cluster Switzerland (HTCS)  
Gewerbehäus "Chil ebriet", Küssnacht am Rigi  
Teilnahme nur auf Einladung  
Beginn: 15 Uhr

10. Mai 2016 DAV im Kleinen Kreis  
Clublounge "Lateral Thinking"  
Restaurant Au Premier im Zürcher HBF  
Teilnahme nur auf Einladung  
Beginn: 18:30 Uhr

29. Juni 2016 DAV im Kleinen Kreis  
After Work Lounge "Finance Valley Lake Zurich"  
Ecos Business Center, Pfäffikon SZ  
Beginn: 16:00 Uhr

13. August 2016 DAV im Kleinen Kreis  
"Ausfahrt auf der Hansesall 2016" mit einer gecharterten Halberg-Rassy 50"  
Rostock Stadthafen  
Beginn: 8 Uhr

07. September 2016 DAV im Kleinen Kreis  
After Work Lounge "Finance Valley Lake Zurich"  
Ecos Business Center, Pfäffikon SZ  
Beginn: 16:00 Uhr

anfällig dafür, den "Abwägungsvorschlägen" der planenden Drittfirma geradezu blind zu folgen und diese uno actu ohne Einzelprüfungen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Damit übernahm die Stadt auch haftungsträchtige Fehler der Planungsvorschläge, was hier für den praktisch wichtigen Fall der Gesundheitsproblematik von Großwindanlagen in Form des Infraschalls gezeigt werden soll: Bei seiner ersten Offenlage enthielt der Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplans noch gar keine Einbeziehung des Infraschalls in die Planabwägung. Bei einer zweiten Offenlage wurde dies nachgeholt, aber äußerst mangelhaft - unter Missachtung der Reichweite der Ermittlungspflichten der planenden Gemeinde.

So heißt es: "Schädliche Umweltwirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten bisher durch wissenschaftliche Studien nicht belegt werden." (SR/002/2014 v. 10.4.2014, S. 25 Mitte). Diese Aussage ist schlicht falsch und außerdem wird verkannt, dass die staatliche Schutzpflicht für Leib und Leben des Menschen nicht erst dann einsetzt, wenn eine Gefahr endgültig nachgewiesen ist.

Mit bemerkenswerter Ignoranz wird in der Vorlage postuliert, dass in Siedlungen, die 400m (!) von einer Großwindanlage entfernt sind, deren Infraschall zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen könne (SR/002/2014 v. 10.4.2014, S. 25 Mitte). Mit keiner Silbe gewürdigt werden z.B. die wichtigen Erkenntnisse zum Infraschall, die bereits in DIN 45680 zusammengefasst waren: "Bei der Ausbreitung der Schallwellen im Freien bewirken Luft- und Bodenabsorption eine erhebliche Pegelabnahme des hochfrequenten Schalls in großen Entfernungen von der Schallquelle. Geräusche bei tiefen Frequenzen können sich jedoch auch über große Entfernungen kilometerweit nahezu ungehindert

[http://www.deutscherarbeitsgeberverband.de/aktuelles/2014/2014\\_11\\_30\\_dev\\_aktuelles\\_grosswindanlagen.html](http://www.deutscherarbeitsgeberverband.de/aktuelles/2014/2014_11_30_dev_aktuelles_grosswindanlagen.html)

155 AII

13. September 2016 DAV im Kleinen Kreis  
Clublounge "Lateral Thinking"  
Restaurant Au Premier im Zürcher HBF  
Teilnahme nur auf Einladung  
Beginn: 18:30 Uhr

29. November 2016 DAV im Kleinen Kreis  
Clublounge "Lateral Thinking"  
Restaurant Au Premier im Zürcher HBF  
Teilnahme nur auf Einladung  
Beginn: 18:30 Uhr

14. Dezember 2016 DAV im Kleinen Kreis  
After Work Lounge "Finance Valley Lake Zurich"  
Ecos Business Center, Pfäffikon SZ  
Beginn: 16:00 Uhr

*"Ebenso wie beim Fußballspiel der Schiedsrichter nicht mitspielen darf, hat auch der Staat nicht mitspielen. Die Zuschauer würden es den Spielpartnern auch außerordentlich übel nehmen, wenn diese vorher ein Abkommen geschlossen und dabei ausgehandelt haben würden, wieviel Tore sie dem einen oder anderen zubilligten. Die Grundlage aller Marktwirtschaft bleibt die Freiheit des Wettbewerbs."*

Ludwig Erhard

ausbreiten. Hindernisse, die klein sind gegenüber der Wellenlänge (entspricht beim Infraschall einer Wellenlänge von 17m und mehr), können Schallwellen nicht wirkungsvoll abschirmen. Je größer die Wellenlänge und je kleiner das Hindernis desto geringer ist dessen abschirmende Wirkung." Die Auswirkungen des Infraschalls reichen daher weit über die nach der TA Lärm für höherfrequenten Schall zu ermittelnden Abstände hinaus. Leicht nachvollziehbar ist dieser Effekt, wenn man von der Musik des Nachbarn nur einen besonders unangenehmen "Beat" aus tiefen Tönen und Bässen hört. Entsprechend heißt es in DIN 45680 zum Infraschall weiter:

"Wahrnehmungen und Wirkungen  
Tieffrequente Geräuschemissionen führen in der Nachbarschaft vielfach auch dann zu Klagen und Beschwerden, wenn die anzuwendenden Beurteilungskriterien nach den eingeführten Regelwerken (z.B. TA Lärm) eingehalten sind. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche deutlich von der Wahrnehmung mittel- oder hochfrequenter, schmal- oder breitbandiger Geräusche abweichen.  
Im Frequenzbereich unter 20 Hz (Infraschall) besteht keine ausgeprägte Hörempfindung mehr, weil die Tonhöhenempfindung fehlt. Jedoch ist Infraschall - im Gegensatz zu einer weit verbreiteten Meinung - nicht prinzipiell unhörbar! Die Hörschwelle wurde bis herab zu etwa 1 Hz gemessen. Überschwellige Immissionen werden überwiegend als Pulsationen und Vibrationen wahrgenommen.

Die Betroffenen spüren einen Ohrendruck und klagen vielfach über Unsicherheits- und Angstgefühle. Als spezielle Wirkung ist bei Infraschall eine Herabsetzung der Atemfrequenz bekannt." (Hervorhebungen im

Originaltext).

Das Bundesamt für Umwelt hat nun in seiner sog. "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall" (2014) den Wissensstand über Infrachallauswirkungen aufbereitet: "Die Belästigungen und Störungen durch Infraschall und -erweitert - tieffrequenten Schall führen oftmals zu Lärmbeschwerden. Dabei werden Angstgefühle, Konzentrationsschwäche, Schlaflosigkeit und Depressionen genannt. ... Während auf diesem Gebiet noch ein beträchtlicher Forschungsbedarf besteht, gibt es ein breites, abgesichertes Wissen über die aurale Wirkung von Infraschall und tieffrequentem Schall auf den Menschen." (S. 44) Und weiter: "Konzentrationstests bei Beschallung mit tieffrequentem Schall zeigten bei den Probanden eine Leistungsminderung. Dies lässt auf eine direkte mentale Wirkung des tieffrequenten Schalls schließen und weist auf die Beeinflussung von physiologischen Prozessen im Gehirn hin ... Nur in vereinzelt veröffentlichten ... wird kein signifikanter Einfluss festgestellt, was - wie darin selbst festgestellt wird - auch mit der Auswahl der Probanden zusammenhängen kann." (S. 46). An im Labor oder auch im Langzeitversuch Infraschall ausgesetzten Probanden wurden folgende krankhafte Veränderungen festgestellt: vertikaler Nystagmus (unkontrolliertes Zucken der Augen), Müdigkeit, Benommenheit, Apathie, Depressionen, Konzentrationseinbußen und Schwingungen der inneren Organe, Verringerung der Leistung der Herzmuskelkontraktion, Modulation der Stimme, Gefühl der Schwingung des Körpers, Anstieg des Blutdrucks, Herzratenveränderung, Veränderung der Atemfrequenz, Erhöhung der Adrenalinausschüttung, veränderte Gerinnungsfähigkeit des Blutes, veränderter Sauerstoffgehalt des Blutes, starke Veränderung des Blutdrucksystems, Absenkung der

Herzfrequenz, Verminderung der Aufmerksamkeit und der Reaktionsfähigkeit, Sinken der elektrischen Leitfähigkeit der peripheren Gefäße, Absinken der Hauttemperatur, Abfall der Leistung bei der Lösung serieller Wahlreaktionsaufgaben, Schwindelanfälle, Schlafstörungen, Schmerzen in der Herzgegend und Atembeschwerden, signifikante Verschlechterung des Hörvermögens, signifikante Auswirkungen auf subjektive Wahrnehmungen. Besonders beunruhigend ist, dass viele dieser gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen sich bei den Probanden auch längere Zeit nach Ende der Exposition noch nicht normalisiert hatten (S. 59 ff.).

Das Bundesamt für Umwelt fasst zusammen: "Betrachtet man die exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschalleinwirkungen die Bereiche Herz-Kreislaufsystem, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem und die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel- und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexposition ... Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind." (S. 62).

Somit verkannte in unserem Beispielfall der Stadtrat den Stand der Wissenschaft mit einer in mehrfacher Hinsicht falschen, dümmlich-naiven Laienwertung, wenn behauptet wird, die selbst in nur 400 m (!) Entfernung zu einer Großwindanlage existenten Infraschallpegel lägen "...weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und

können demzufolge ... zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen." (SR/002/2014 v. 10.4.2014, S. 25 Mitte).

Entsprechend wurden in Ottweiler die Vorrangflächen z.T. auf 400 m an menschliche Wohnungen herangeführt. In Großbritannien hingegen wird ein Mindestabstand von 3.000 m zu menschlichen Behausungen praktiziert. Dieses Land ist Deutschland mit fast der doppelten Anzahl wissenschaftlicher Studien zum Infraschall weit voraus. Der im Bereich der Windkraft-Planung in Deutschland verbreitete Umgang mit der Gesundheit der eigenen Bevölkerung nach Gutsherrenart könnte für einige Akteure zu einem bösen Erwachen führen, so auch in Ottweiler.

Denn da hier die Pflicht zur planerischen Konfliktbewältigung nicht in rechtmäßiger Weise wahrgenommen wurde und dies zu Lasten der Gesundheit der Bürger ausschlägt, kann sich hieraus, wenn entsprechende Gesundheitsschäden bei Betroffenen auftreten, sogar die persönliche Haftung (!) der dies ermöglichenden Stadtratsmitglieder mit ihrem Privatvermögen ergeben. Die parlamentarische Indemnität steht nur den Mitgliedern der staatlichen Parlamente, nicht aber den Mitgliedern der sog. "Kommunalparlamente" zu. Das ist eine Tatsache, die wohl bisher noch nie in ihrer ungeheuren Tragweite durchdacht wurde.

**Prof. Dr. Michael Elicker** ist Staatsrechtslehrer an der Universität des Saarlandes und Rechtsanwalt in Luxemburg

**Andreas Langenbahn** ist Rechtsanwalt und Doktorand bei Professor Elicker zum Thema "Offene Rechtsschutzfragen bei Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen"

30. November 2014

129/1

20. Mai 2016

Stadt Brilon

Eing.: 23. Mai 2016

II	III	IV 164
Forst	BWT	SwB

EINSCHREIBEN

An die Stadt Brilon  
 Fachbereich IV, Stadtplanung  
 Am Markt 1  
 D-59929 Brilon

Betr. Einspruch gegen die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrter Herr Oswald,

anbei fristgemäß mein Einspruch gegen den Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon um eine erneute Überarbeitung der gegebenen Konzentrationszonen und zur Findung neuer Vorrangzonen führen soll. Dieser Einspruch erachte ich als notwendig um eventuellen Kamalitäten vorzubeugen und dienliche Neuerungen zu befürworten.

Verbleibe Hochachtungsvoll

Anlage:  
 Einspruch: 3 Seiten geklammert  
 In zweifacher Ausführung

**Private Eingaben eines Wülfter Bürgers:  
 Nr. 98 vom 23.12.2015 und 28.01.2016 zur 1. öffentlichen Auslegung  
 Nr. 129 vom 20.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

*Die Stellungnahme der Verwaltung zu den Schreiben vom 23.12.2015 und 28.01.2016 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil II", Seiten 118 bis 127.*

Der Bürger aus Wülfte wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 "Wülfte/Alme" und die Ausklammerung des südlichen Stadtgebietes von der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung.

In der aktuellen Stellungnahme wird im Einzelnen auf folgendes hingewiesen / wird folgendes beanstandet bzw. angeregt:

**1.)**

Der Eingaber fordert eine erweiterte Artenschutzrechtliche Untersuchung der Zone 3 und ihrer Umgebung. Er weist auf das Vorkommen von Rotmilan, Falke, Mäusebussard und Schwarzstorch hin, die den Bereich teils als Lebensraum und teilweise als Brutstandort nutzen.

Durch eine Langzeitbeobachtung fordert er Klärung über das Vorhandensein aller streng geschützten Vogel- und Fledermausarten im Bereich der Konzentrationszone 3, die bis dahin als "harte Tabuzone" einzustufen ist.

**2.)**

Der Bürger beanstandet, dass die südlichen Bereiche des Briloner Stadtgebietes aufgrund des Vorkommens "zusammenhängender Waldgebiete" von der Konzentrationsflächenausweisung ausgenommen wurden, obwohl Wald grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet ist.

12912

Einspruch  
gegen die  
97. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Brilon  
zur Darstellung von  
Konzentrationszonen  
für die Nutzung der Windenergie

### 3.)

Der Einwender weist auf die rechtliche Unstimmigkeit und den Widerspruch zur Regionalplanung hin, die im Briloner Süden Windenergiebereiche vorsieht.

### 4.)

Der Bürger fordert eine erneue Flächennutzungsplanänderung, eine Erfassung der Avifauna und eine Bewertung aus Artenschutzsicht für die von ihm angesprochenen Bereiche.

### Stellungnahme der Verwaltung

#### zu 1.)

Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, auf denen WEA'en aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen sind. Sie können nicht durch Abwägung überwunden werden.

Angesichts der örtlichen Verhältnisse hat die Stadt Brilon den Artenschutz nicht als hartes Tabukriterium gewertet. Zwar können grundsätzlich aus artenschutzrechtlichen Gründen -in erster Linie bezogen auf bestimmte Vogel- und Fledermausarten- Bereiche für die Windenergie ausscheiden. Maßgeblich können hier insbesondere Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot oder das Störungsverbot sein. Dazu müsste das Tötungs- u. Verletzungsrisiko im Vergleich zum allgemeinen Risiko signifikant erhöht sein oder eine erhebliche Störung zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Selbst dies unterstellt, können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf Genehmigungsebene jedoch in aller Regel durch vorgezogene Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen (z. B. zeitlich reduzierter Betrieb) verhindert werden.

12913

## EINSPRUCH

### HIERMIT

wende ich mich gegen die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, indem die «Konzentrationszone 3» nicht als HARTE TABUZONE ausgewiesen wird und das SÜDLICHE STADTGEBIET unverhältnismäßig ausgeklammert innerhalb der Findung von Windenergiebereichen.

### 1. SEHE

es als notwendig an, dass die Stadt Brilon eine erweiterte Artenrechtliche Untersuchung innerhalb der «Konzentrationszone» und deren Umgebung bezüglich aller Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen mit deren Brutplätze und Habitate durchführt.

Meinerseits wurden bei sporadischem Aufenthalt in der «Konzentrationszone» ROTMILANE beobachtet, unter anderem auch im östlichen Teil, wobei Brutstandort in den angrenzenden Waldgebieten nicht auszuschließen ist. Im westlichen Teil der «Zone» halten sich FALKEN auf. Insgesamt ist die «Zone» auch ein beliebtes Gebiet von MÄUSEBUSSENDEN. Vom Planungsbüro Lederer wurde schon 2014 das vorgegebene Abstandskriterium vom Brutstandort des SCHWARZSTORCHS kartographisch festgehalten, welches die obere Hälfte der «Konzentrationszone» weitestgehend abdeckt. In diesem Teil ist die Errichtung von unverhältnismäßigen dreizehn Windkraftanlagen geplant. Unter den Gegebenheiten des SCHWARZSTORCHES, ROTMILAN, FALKEN darf in diesem Gebiet in keiner Weise mit der Errichtung von Windkraftanlagen eingegriffen werden.

Solange keine 100% Klärung über das Vorkommen für diese angeführten und weitere streng geschützten Vogel- und Fledermausarten innerhalb der «Konzentrationszone 3» erfolgt, ist diese Fläche als HARTE TABUZONE anzusehen und kann keineswegs als «Konzentrationszone» ausgewiesen werden. Eine verstärkte notwendige Beobachtung über einen längeren Zeitraum ist unabdingbar erforderlich und muss diesem Gebiet zur Entscheidungsfindung zwingend zuteilwerden.

Dies hat sich auch auf dem Gebiet der Stadt Brilon im Zuge der bisherigen Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen gezeigt.

Ferner spricht gegen den Artenschutz als hartes Tabukriterium, dass nach der gesetzlichen Systematik die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen in Betracht kommt; auch deshalb ist nicht von einem stets unüberwindbaren Hindernis auszugehen. Dementsprechend hat das OVG NRW mit Urteilen vom 01.07.2013 -2 D 46/12.NE- und vom 22.09.2015 -10 D 82/13.NE- den Artenschutz nicht den harten Tabukriterien zugerechnet.

Dessen ungeachtet ist der Artenschutz -als Teil des Integritätsinteresses der Natur- aus Sicht der Stadt Brilon ein wichtiges planerisches Anliegen. Der Artenschutz ist in die Abwägung zur 97. FNPÄ auf der dritten Stufe (städtebauliche Belange) eingeflossen. Nach Auswertung und Abwägung aller bisher vorgetragenen Belange von öffentlicher und privater Seite verbleiben noch 4 Konzentrationszonen im Stadtgebiet, die als für die Windenergie geeignet angesehen werden. Eine weitere Reduktion dieser Flächen ist nicht möglich, da sonst zu befürchten ist, dass der Windenergie nicht substanziell genug Raum gegeben wird.

Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die Prüfungen des Artenschutzes haben ergeben, dass die verbleibenden Flächen auch unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes geeignet sind. Weitere, tiefer gehende Untersuchungen haben im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Das Vorkommen von bedrohten Vogelarten sowie von Fledermäusen in Teilen der Konzentrationszone 3 ist bekannt. Die bislang getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt.

129/14

## 2. SEHE

die südlichen Teile vom Stadtgebiet Brilon sind nicht in die gebührende Findung von Konzentrationszonen eingegliedert, sondern durch die Formel «zusammenhängende Waldgebiete, etc. etc.» ausgegliedert, obwohl in diesem Gebiet durchaus gegebene Vorrangzonen für Windräder vorhanden sind. Waldgebiete sind für Konzentrationszonen geeignet, auch unter erschwerten Gegebenheiten. Verweise auf die seitens Arnberg im südlichen Teil von Brilon aufgeführten Windenergiebereiche, die von der Stadt Brilon abgelehnt wurden - dies könnte eventuell rechtlich nicht ganz stimmig sein. Könnte hier das Bürener Urteil zum Zuge kommen? Erwarte von der Stadt Brilon die Erstellung einer erneuten Änderung des Flächennutzungsplanes wegen den Gegebenheiten und eine Erfassung der Avifauna und Bewertung aus Artenschutzsicht in diesen Gebieten.

Diese Ausführungen bedürfen nicht nur der gefälligen Kenntnisnahme und gewissenhaften Ablade, sondern ein entsprechendes der Klärung dienendes Nachgehen.

Brilon, den 22. Mai 2016

Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 3.

Im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG werden die artenschutzrechtlichen Belange für die einzelnen Windenergieanlagen von der Genehmigungsbehörde geprüft und gewährleistet.

Die geltend gemachten artenschutzrechtlichen Belange sollten daher zum Teil als beachtet angesehen und teilweise als unbegründet zurückgewiesen werden.

## zu 2.)

Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren, in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Unter Abwägung aller eingebrachten Aspekte hat sich die Stadt für die Konzentration an wenigen, großen Standorten entschieden. Im Briloner Süden befinden sich keine Konzentrationszonen, da hier überwiegend große zusammenhängende Waldgebiete als weiche Tabuzone vorkommen.

Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist. Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall.

Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlagen tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden.

Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben, sich nun an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentin sind notwendig.

Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten.

Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**zu 3.)**

Da sich der Regionalplan Arnsberg -Sachlicher Teilplan Energie- noch im Entwurfsstadium befindet, sind die in der Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung wie Grundsätze zu behandeln und im Rahmen der Abwägung zur 97. FNPÄ zu berücksichtigen. Dabei kann die Stadt begründet von den in der Aufstellung befindlichen Zielen abweichen.

Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen im Briloner Stadtgebiet substantiell genug Raum verbleibt, sieht die Stadt die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone für gerechtfertigt an.

Wie zu 2.) ausführlich dargelegt, ist der mit der Errichtung von WEA'en einhergehende massive Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Beeinträchtigungen von Fauna und Flora nicht vertretbar.

Dieser Punkt der Eingabe sollte insofern zurückgewiesen werden.

**zu 4.)**

Diese Aussagen sind abstrakter Natur. Die geforderte Erfassung der Avifauna und die Bewertung aus Artenschutzsicht ist mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 97. FNPÄ -Teil II- durch das Planungsbüro Lederer in dem für notwendig erachteten Umfang geleistet worden (s. zu 1.)).

Die Aussagen bedürfen insofern keiner Abwägung und werden zur Kenntnis genommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 98 und Nr. 129 einer Wülfter Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung teilweise als beachtet anzusehen und teilweise zurückzuweisen bzw. als unbegründet zurückzuweisen.

15411

Alme, 29.05.2015

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
Abt. Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon



Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadt Brilon ausgewiesene Windkonzentrationszone 3 zwischen Alme, Wülfte, Brilon und Nehden ist meines Erachtens aus folgenden Punkten für Windkraftanlagen nicht geeignet:

1. Unter dem Naturschutzgebiet Hallerstein, welches in Ihrer Karte auch als Naturschutzgebiet dargestellt ist, befindet sich der Eingang zur Hallersteinhöhle. Hierbei handelt es sich laut des bedeutenden Höhlen- und Karstforschers, Dieter W. Zygowski, um ein paläontologisches Bodendenkmal, das ein wichtiges Zeugnis eines alten Verkarstungsstadiums darstellt. Die bisherige Fläche entspricht längst nicht mehr der ausgewiesenen Fläche, da im Jahr 1999 durch die Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Brilon noch weitere zugängliche Flächen entdeckt wurden. Dieses Bodendenkmal liegt unter der ganzen Windkonzentrationszone. Durch die riesigen Fundamente der Windräder und ihre ständigen Vibrationen würde dieses einmalige Bodendenkmal zerstört werden. Ich halte es für sehr bedenklich, dieses Bodendenkmal zu zerstören. Andere Planer haben um dieses Gebiet einen großen Abstand gelegt. Sind diese einmaligen Bodendenkmäler erst einmal zerstört, gibt es kein Zurück mehr.

Seite 1 von 6

**Private Eingaben eines Almer Bürgers:**  
**Nr. 27 vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung und**  
**Nr. 154 vom 29.05.2016 zur 2. öffentlichen Auslegung**

Die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Schreiben vom 20.12.2015 ist Bestandteil der Synopse "Eingaben-Abwägung Private Teil I", Seiten 23 bis 30.

Der Bürger aus Alme wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 "Wülfte/Alme.

**Die aktuelle Stellungnahme vom 29.05.2016 ist überwiegend wörtlich identisch mit der ersten Eingabe. Nachfolgend wird nur auf die Änderungen in Form von Umstrukturierungen und Ergänzungen sowie auf den Wegfall einzelner Punkte eingegangen. Im Übrigen wird auf die Abwägung der mit Schreiben vom 20.12.2015 geltend gemachten Belange in der o. a. Synopse verwiesen.**

1.)

Der aktuelle Punkt 9. ist identisch mit dem Punkt 2. der alten Stellungnahme. Entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der Punkte 2. bis 9. im Vergleich der beiden Eingaben.

2.)

Der Punkt 13./alt wurde um den Hinweis ergänzt, dass die Umzingelung von Alme durch Windräder besonders in der Dunkelheit über viele Kilometer zu sehen ist.

3.)

Der Punkt 15./alt (Wertverlust von Immobilien) ist entfallen. Unter Punkt 15./neu wird darauf hingewiesen, dass die Konzentrationszone 3 im Wassereinzugsgebiet der Almequellen als größtes Quellgebiet im HSK liegt.

15412

Es sollte daher zunächst untersucht werden, wie groß dieses Bodendenkmal unter der Erde tatsächlich ist und wie groß die erforderliche Schutzzone sein muss.  
Siehe Anlage

2. In der Hallersteinhöhle befindet sich ein beachtliches Fledermausvorkommen, was auch durch große Kotmengen in der Höhle belegt wird. (Siehe Anlage). Dieses Gebiet wurde in bisherigen Gutachten nur unzureichend untersucht. In der Hallersteinhöhle I eben viele unterschiedliche Fledermäuse, z. B. großes Mausohr, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bartfledermaus und sogar eine Bechsteinfledermaus. Diese Fledermäuse stehen unter einem besonderen Artenschutz. Um dieses Gebiet muss eine sehr große Schutzzone gelegt werden, um diese sehr seltenen Fledermäuse zu schützen. Die Fledermäuse sind hier auch an mehreren anderen Stellen zu Hause.
3. Das Landschaftsschutzgebiet Hallerkamp wurde bei der Planung der Windkonzentrationszone 3 gar nicht berücksichtigt. Es dient jedoch zur Ausweisung als Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Hallerstein und ist daher auch so zu behandeln wie das Naturschutzgebiet Hallerstein.
4. An die Windkonzentrationszone 3 nach Alme grenzt eine Fläche zur Rast von Zugvögeln. Diese wird besonders im Frühjahr und im Herbst von ihnen genutzt. Durch die Windräder würde diese Fläche massiv eingeschränkt. Die Zugvögel kämen bei der Aufsuche der Flächen mit den Windrädern in Konflikt. Da die Windvorrangzone topographisch bis zu 100 Meter höher liegt und die geplanten Windräder eine Höhe von ca. 200 Meter haben, müssen die Vögel insgesamt eine Höhe von 300 Metern überwinden, was für viele Tiere den Tod bedeuten würde.
5. Durch die Kornrocknungsanlagen am Hause Tinne und eines Landwirts in der Nähe und die Milchkühlanlage eines benachbarten Hofes (Bestandsschutz) werden hier schon die nächtlichen Lärmhöchstwerte fast erreicht. Meines Erachtens sollten die restlichen Lärmimmissionswerte für wirklich sinnvolle Energieeinsparmöglichkeiten im Ort wie z. B. Blockheizkraft freigehalten werden. Dieses führt zu einer wirklichen Energiewende. Weiterhin entsteht eine Lärmimmission durch die Hochspannungswechselstromleitung, die je nach Wetterlage nicht unerheblich ist, besonders bei Wind und Feuchtigkeit. Laut Investoren soll zunächst die Erstellung von 7 Windrädern beantragt werden. Die Endausbaustufe wird bei 18 Windrädern sein. Daher müssen die Abstände der Windräder nach Alme auf mindestens 2000 Meter vergrößert werden. Die beiden im Außenbereich von Alme liegenden Gehöfte sind mittlerweile durch Hallen und Scheunen mit dem Ort verbunden. Die reale Ortsgrenze sind die Höfe. Der Mindestabstand müsste daher von hier aus gemessen werden. Die Abstände der Bauernhöfe zu den Windrädern sind mit 400 Metern viel zu gering angesetzt. Selbst laut Aussage von Windkraftbetreibern muss ein Abstand von 1000 Metern eingehalten werden. Nachts muss die Leistung der Windenergieanlagen deutlich reduziert werden.

Seite 2 von 6

4.)

Der Absatz 1 des Fazits -bezeichnet als Punkt 16. a)- wurde um die Aussage ergänzt, dass die Nichtausweisung der Konzentrationszone 3 aus Sicht des Einwenders und nach Auffassung von Fachanwälten für Baurecht vor Gericht Bestand hätte.

5.)

Der Punkt 17./alt ist entfallen.

6.)

Der Punkt 18./alt wurde um die Aussage ergänzt, dass die geforderte Flugkörperüberwachung als Auflage in die Konzentrationszonenplanung gehört, damit die Baubehörde diese fordern kann.

7.)

Folgende **Anlagen** wurden der aktuellen Stellungnahme beigefügt:

- Abschuss eines Graureihers - Vergiftung eines Raufußkauzes (zwei Beispiele aus Alme)
- Karte mit geplanten Anlagenstandorten im Bereich der Konzentrationszone 3
- Beschreibung der Fledermauspopulation in der Hallersteinhöhle
- Aussagen zu einer bedarfsgerechten Befeuerung von WEA'en
- Präsentation einer Bürgerinitiative (Mitglied beim Bündnis NRW Vernunft\_WENDE) zum Thema "Energiewende und Windkraft"
- Zusammenfassung der Ergebnisse zum VGB Forschungsprojekt "Einfluss zunehmender Volatilität von Erzeugung und Verbrauch auf die Versorgungssicherheit" (Stand: 21.03.2014)
- Endbericht zu der vom BMWi beauftragten Studie "Voraussetzungen einer optimalen Integration erneuerbarer Energien in das Stromversorgungssystem" (30.06.2010)

6. Die Windräder grenzen hier auch an die potenziellen Gewerbeflächen von Brilon. Da die Windräder wahrscheinlich vor neuen Gewerbebetrieben entstehen, werden die Windräder die höchstzulässigen Lärmimmissionswerte voll ausnutzen. Neue Betriebe dürfen dann fast keinen Lärm mehr produzieren, so dass diese Flächen für neue Betriebe fast völlig uninteressant werden. Die Stadt Brilon hat völlig zu Recht bei der Stadt Olsberg beanstandet, dass in dem Industriegebiet Altenbüren durch die auf der Olsberger Seite geplanten Windräder fast die ganzen Lärmimmissionen in Anspruch genommen werden, so dass die noch freien Flächen der Stadt Brilon für neue Industriebetriebe uninteressant werden. Das gleiche wird auch an dem Nehdener Weg passieren. Die Stadt Brilon wird somit viele Flächen für neue Industriebetriebe verlieren und damit verbunden, auch auf mögliche Gewerbesteuererinnahmen verzichten müssen.
7. Durch die Windkonzentrationszone 3 führen zwei Hochspannungswechselstromleitungen über 45 KV. Laut DIN EN50341, VDE 210-3 muss mindestens der 3fache Rotordurchmesser von der Rotorspitze an der ungünstigsten Stelle zur äußeren Leitung der Freileitung eingehalten werden. Da die durchschnittlichen Anlagen einen Rotordurchmesser von ca. 100 Metern haben, ist ein Abstand von den beiden Hochstromtrassen von 300 Metern von den äußeren Leitungen der Hochspannungstrasse einzuhalten. Auch eine Abstandsverringering durch Dämpfungsglieder ist hier nicht möglich, da die Leitungen vor einer und auf einer Bergkuppe liegen, hier kommt es zu zusätzlichen Verwirbelungen. Die Reduzierung des Abstandes ist auch äußerst kritisch zu sehen, weil die Stromtrasse die gesamte Windkonzentrationszone 3 durchschneidet und daher höchstwahrscheinlich viele Windräder an der Hochstromtrasse stehen. Dadurch werden die Leitungen besonders belastet. Dieser Abstand ist auch wegen Gondelbruch, Turmversagen einzuhalten. Rotorbruch und Eiswurf der Rotoren sind keine Seltenheit. Durch die Windräder müssen die Stromkabel wegen Materialermüdung vorzeitig ausgetauscht werden, was wiederum die Stromverbraucher vor Ort bezahlen müssen.
8. Die Studie über die in den Windvorrangzonen lebenden Vögel ist sehr lückenhaft. Dass der Rotmilan im Sommer zur Nahrungsaufnahme über diesem Gebiet seine Kreise zieht, ist wohl jedem Almer bekannt. Weiterhin fliegt der Schwarzstorch des öfteren über das angrenzende Mühlental hierher. Ebenfalls lebt hier in diesem Gebiet der Raufußkauz, welcher auf der roten Liste steht. Einer starb leider dieses Jahr wahrscheinlich durch eine vergifete Maus hier in den Feldern (siehe Anlage). Dieses wurde durch ein Mitglied des Nabus zur Anzeige gebracht. Laut Vogelschutzwarte ist dieses Gebiet hier sehr kritisch zu sehen. Der Rotmilan ist hierbei noch der am wenigsten bedrohte Vogel. Da hier sehr viele verschiedene Getreidesorten angebaut werden und die Erntephase je nach Reifegrad sehr lange dauert, können die Vögel hier ausreichend Nahrung finden. Sie sollten daher besonders vor den Windrädern geschützt werden. In den Nachbarkreisen müssen die Windräder während der Erntephase abgestellt werden.

- Drei Ausarbeitungen aus dem Heft 10 "Geologie und Paläontologie in Westfalen" vom Westfälischen Museum für Archäologie -Amt für Bodendenkmalpflege- und vom Westfälischen Museum für Naturkunde:
  - a) Charophytenflora und Alter der unterkretazischen Karsthöhlen - Füllung von Nehden (NE-Sauerland)
  - b) Keimlinge von Araukarien aus der Unterkreide von Brilon-Nehden
  - c) Der Massenkalk (Devon) nördlich von Brilon (Sauerland)
- Aufsatz "Die Hallersteinhöhle - Der Einstieg zum Ursprung der Almequellen"

### Stellungnahme der Verwaltung:

#### zu 1.)

Die Umstrukturierung wird zur Kenntnis genommen.

#### zu 2.)

Der ergänzende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keinen Einfluss auf die Abwägung zu Punkt 13./alt, die unverändert gültig ist.

#### zu 3.)

Die Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete wurden im Rahmen des Planverfahrens als „harte Tabukriterien“ definiert, d. h. hier ist die Ausweisung von Konzentrationszonen nicht möglich. Im Bereich der Konzentrationszone 3 befindet sich kein Wasserschutzgebiet dieser Kategorien. Die weiteren Belange des Wasser- und Gewässerschutzes werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und beachtet.

Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

1544

9. Durch die Windkraftanlagen entsteht gesundheitsgefährdender Infraschall. Die Wirkung dieses Infraschalls wird durch die Hallersteinhöhle besonders verstärkt. Die Windkraftanlagenbauer wie z. B. Enercon berufen sich auf völlig veraltete Gutachten aus dem Jahr 2002, die besagen, dass der Infraschall nicht gesundheitsschädlich ist. Im Jahr 2002 gab es allerdings fast nur kleine Anlagen, die kaum Infraschall erzeugten. Alle aktuellen Gutachten, die nicht von den Windkraftanlagenbauern in Auftrag gegeben wurden, sagen genau das Gegenteil aus.
10. Laut Studien darf der Anteil von 45 - 55 % aus Photovoltaik und Windenergieanlagen für ein funktionierendes Stromnetz nicht überschritten werden. Einige dieser Studien wurden auch von Verbänden, in denen Enercon sogar Mitglied ist, in Auftrag gegeben. (Anlage). Die meisten Studien werden leider nicht veröffentlicht. Dass Enercon gegen Windenergieanlagen ist, halte ich für unwahrscheinlich. Der Anteil der Einspeisung an erneuerbaren Energien im Raum Brilon beträgt jetzt schon in Spitzenzeiten fast 200 %. Schon jetzt muss die Leistung der Windräder bei schwacher Stromnachfrage reduziert werden. Damit die möglichen Windräder ihren Strom überhaupt erst in das Stromnetz von Brilon einspeisen können, muss das gesamte Umspannwerk bei Nehden zunächst erweitert werden. Weiterhin müssten in diesem Umspannwerk zusätzliche Kompensationsanlagen gegen die viel zu hohen Oberwellen (entstehen durch die Einspeisung von Wechselrichtern der Wind- und Photovoltaikanlagen) eingebaut werden. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte von Oberwellen sind nach heutigen Erkenntnissen viel zu hoch angesetzt. Es gibt bereits Überlegungen in Fachausschüssen, dass diese Grenzwerte bald reduziert werden. Weiterhin muss die Hochspannungstrasse, die durch die Windvorrangzone 3 führt, ausgebaut werden, wofür zusätzlicher Platz benötigt wird. Nach dem Bau von Windrädern ist dieses nur noch eingeschränkt möglich, so dass der Ausbau vor dem Bau der Windräder erfolgen sollte. Der Einsatz von Längsreglern im Umspannwerk ist hier nicht sinnvoll, da die produzierte Energie hier nur wieder vernichtet würde. Dieses hätte ein Investitionsvolumen von mehreren Millionen Euro. Diese Ausgaben werden von den Verbrauchern durch die Durchleitungsgebühren bezahlt werden müssen. Da diese Ausgaben auf jeden Stromverbraucher umgelegt werden, auch auf Gewerbebetriebe, die von der erneuerbaren Energieumlage befreit sind, hat die Stadt Brilon erhebliche Gewerbesteuererhöhungen zu befürchten. Schlimmstenfalls werden Betriebe auch Teile ihrer Produktion verlagern. Erst muss die Infrastruktur geschaffen werden, bevor die Windenergie weiter ausgebaut werden kann. Dieses sehen mittlerweile viele Gerichte genauso.
11. Unterhalb des Mercedes-Autohauses soll bekannterweise die B480N enden. Damit diese weitergebaut wird und Alme eine Umgehungsstraße bekommt, muss ein Stück durch die Windvorrangzone 3 führen. Der Plan sollte erst abgewartet werden, bevor die Straße durch die Windräder einen schlechte Straßenführung erhält oder nicht mehr möglich ist. Die Umgehungsstraße ist für Alme lebensnotwendig.

Seite 4 von 6

zu 4.)

Die Feststellungen im Absatz 1 des Fazits einschließlich der aktuellen Ergänzung [Punkt 16. a)] sind allgemeiner Art und zu unspezifisch, um abgewogen werden zu können.

Die Aussagen sollten insofern zur Kenntnis genommen werden.

zu 5.)

Der Wegfall wird zur Kenntnis genommen.

zu 6.)

Die ergänzende Aussage wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keinen Einfluss auf die Abwägung zu Punkt 18./alt, die unverändert gültig ist.

zu 7.)

Der Umstand, dass sie aufgelisteten Anlagen der Stellungnahme des Einwenders beigefügt, jedoch aufgrund ihres Umfangs nicht in die Synopse integriert wurden, sollte zur Kenntnis genommen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 27 und Nr. 154 einer Almer Bürgers** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung zurückzuweisen, als teilweise beachtet bzw. als beachtet anzusehen.

15415

12. Die sogenannte Nord-Süd Trasse wird eine Hochgleichspannungstrasse mit einer Spannung von 500 KV sein. Die Belastung für die Menschen ist hier geringer als bei einer Hochwechselfspannungstrasse von 400 KV wie sie hier in der Windkonzentrationszone 3 vorhanden ist. Die meisten Flächenplaner vertreten die Ansicht, wenn eine Hochwechselfspannungstrasse vorhanden ist, darf dieses Gebiet nicht durch Windräder zusätzlich belastet werden.
13. Der Ort Alme ist jetzt schon nahezu eingekesselt durch die Windräder in Harth, Weiberg, Leiberg, Wünnenberg und Madfeld. Zu dieser jetzt schon einmaligen nächtlichen Lichtershow sind sie jederzeit eingeladen. Kommen jetzt noch die ausgewiesenen Flächen dazu, ist Alme völlig von Windrädern eingekesselt. Dieses ist besonders in der Dunkelheit über viele Kilometer zu sehen
14. Da die Windräder oberhalb des Ortes Alme liegen, geht der Schattenwurf der Windräder besonders weit in den Ort hinein. Der Wind kommt meistens aus der Richtung der Windkonzentrationsflächen, so dass die Orte Alme und Nehden besonders stark von dem Schall der Windräder betroffen sein werden. Da die Windkonzentrationsflächen direkt an dem Naturschutzgebiet Mühlental liegen, könnte das Mühlental hier wie ein Verstärker für den Lärm der Windräder wirken. Dieses sollte durch einen Gutachter untersucht werden. Bei den anderen Windkonzentrationszonen liegen die Orte nicht in der typischen Windrichtung. Hierdurch würden die Orte Alme und Nehden durch Lärmmissionen über Gebühr belastet.
15. Das Gebiet der Windvorrangzone 3 liegt im Wassereinzugsgebiet des größten Quellgebietes des HSK, den Almequellen (siehe Anlage).

15416

- Fazit:  
16. a) Gegen die Ausweisung dieses Gebietes als Windkonzentrationszone 3 habe ich bisher nur einige Punkte erwähnt. Von dem Gebiet bleibt durch die genannten Punkte nach Alme fast keine Fläche mehr für Windräder übrig und nach Wülfe auch sehr wenig. Die Nichtausweisung dieses Gebietes als Windkonzentrationsfläche ausgewiesen hat meines Erachtens und auch nach der Meinung von Fachanwälten für Baurecht vor Gericht Bestand. Für dieses Gebiet spricht, wenn überhaupt, nur die Profitgier einiger Investoren.
16. meines Erachtens sollte das Gebiet um den Fernsehturm nach Rüthen als Ersatzfläche mit in die Planung einbezogen werden, weil mindestens die Windkonzentrationsfläche 3 nach sachlicher Überlegung entfällt bzw. stark verkleinert werden muss. Die Infrastruktur ist dort bereits vorhanden und es müsste kaum Fläche zum Aufstellen der Windräder zerstört werden. Dieses Gebiet ist auch weit genug von allen Wohnsiedlungen der Stadt Brilon entfernt.
18. Man sollte auf jeden Fall auf nächtliche Flugkörperüberwachung bestehen, damit die Anlagen nachts nicht unnötig leuchten. Dieses gehört als Auflage in die Ausweisung von Windvorrangzonen, damit die Baubehörde dieses fordern kann (Anlage).
- Sollten einige Punkte von mir nicht genau oder verständlich genug beschrieben worden sein oder haben Sie noch technische Fragen zu einigen Punkten, stehe ich Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

